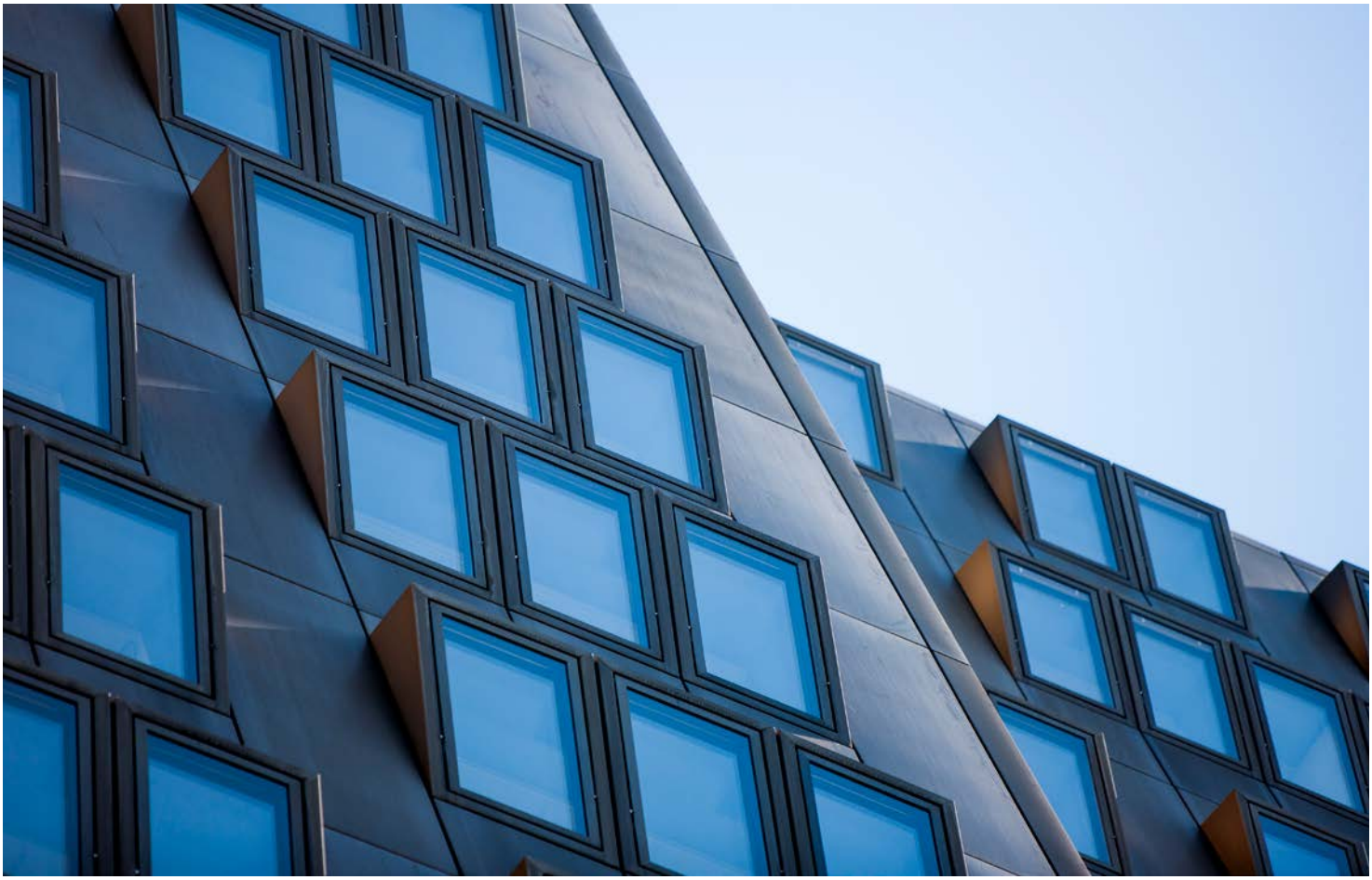
Rechnungshof Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH

Reihe BUND 2026/36

Bericht des Rechnungshofes



III-418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP
Rechnungshof GZ 2026-0.909.156 (005.317)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im November 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: @rhsprecher.bsky.social
facebook/RechnungshofAT

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 1 – 2, 4 – 6, 14, 92: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 7, 8, 17, 19: iStock.com/hohl
S. 54: iStock.com/A-Digit/ilustro
S. 57: iStock.com/Leontura



WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.**1**: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.**2**: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.**3**: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.**4**: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK 4
Bericht in Zahlen 5

KURZFASSUNG 6
Zentrale Empfehlungen 13

PRÜFBERICHT 14
Prüfungsablauf und -gegenstand 14
Neuausrichtung der Wiener Zeitung 15
Gesetzlicher und strategischer Rahmen 20
Entstehung des WZEVI-Gesetzes 20
Strategische Vorgaben 22
Finanzierung der Wiener Zeitung GmbH 25
Finanzierung vor der Neuausrichtung 25
Finanzierung gemäß WZEVI-Gesetz 27
Aufsicht und Steuerung 30
Aufsichtsrat und wissenschaftlicher Beirat 30
Berichtswesen 33
Informationen aus der Kostenrechnung 38
Evaluierung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes 40
Aufgaben – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse 42
Herausgabe der Wiener Zeitung 42
Media Hub Austria 47
Personal 52
Personalstrategie – Personalcontrolling 52
Personalstruktur 53
Geschäftsführung 58
Einkommen der Geschäftsführung und der Prokuristen 60
Nebenbeschäftigungen 62
Wirtschaftliche Entwicklung 65
Wiener Zeitung GmbH 65
Tochtergesellschaft 67
Rücklagen 69
Auslagerung von Geschäftsprozessen 70
Beihilfenrechtliche Vorgaben 75
Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse 75
Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse 78

Tochtergesellschaft 83
Leistungsverrechnung zwischen Wiener Zeitung GmbH und Tochtergesellschaft 83
Inhouse-Vergabefähigkeit 88
Resümee 90

EMPFEHLUNGEN DES RH 92

Anhang A 98
Ressortbezeichnung 98
Anhang B 99
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger 99
Tabellenverzeichnis 100
Abbildungsverzeichnis 101
Abkürzungsverzeichnis 102

AUF EINEN BLICK

NEUAUSRICHTUNG UND ORGANISATION

Mit 1. Juli 2023 erhielt die Wiener Zeitung GmbH neue gesetzliche Aufgaben. Sie hatte bereits mehrere Jahre davor neue Geschäftsfelder entwickelt; eine Eigentümerstrategie fehlte. Der neue gesetzliche Auftrag eröffnete erheblichen Interpretationsspielraum, die Bundesbeiträge wurden ohne belastbare Kostenkalkulation festgelegt.

Die Wiener Zeitung GmbH war eng mit ihrer Tochtergesellschaft, der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, verflochten. Die meisten Organisationseinheiten erbrachten Leistungen für beide Gesellschaften; die vergaberechtlichen Vorschriften wurden dabei nicht eingehalten. Die konzerninterne Verrechnung verminderte die Transparenz und erschwerte die Steuerung.

Neben ihrem gesetzlichen Auftrag war die Wiener Zeitung GmbH auch am Markt tätig. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Markttätigkeiten auch durch Bundesmittel finanziert wurden. Das Berichtswesen war unzureichend und bot keine fundierte Grundlage für wirtschaftliche und strategische Entscheidungen.

ZIELGRUPPEN UND WIRKUNG

Ohne klare Eigentümerentscheidung definierte die Wiener Zeitung GmbH die Zielgruppen der Zeitung mit einem starken Fokus auf Soziale Medien. Eine Wirkungsanalyse lag nicht vor, dies betraf auch die Praxisprogramme für Journalistinnen und Journalisten sowie die Start-up-Förderung. Ein Public-Value-Konzept war erst ab 2025 in Arbeit.

PERSONAL UND COMPLIANCE

Die beiden Prokuristen bezogen Einkommen auf dem Niveau des Geschäftsführers. Die Führungskräfte erhielten Prämien für übliche Leitungsaufgaben. Nebenbeschäftigungen wurden unzureichend kontrolliert, teils bestanden massive Interessenkonflikte.

Der Wiener Zeitung GmbH fehlte internes Know-how, dies betraf etwa die Bereiche Personalverrechnung und Recht sowie Soziale Medien. Die Abhängigkeit von externen Dienstleistern war daher groß.

HANDLUNGSBEDARF

Im Sinne einer Aufgabenkritik sollte das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport prüfen, ob die neuen, gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind und gegebenenfalls durch andere, bereits bestehende Organisationen wahrgenommen werden können. Eine Eigentümerstrategie für die Wiener Zeitung GmbH wäre auszuarbeiten und zu beschließen, auch das Beteiligungsmanagement wäre weiter aufzubauen. Die Verschmelzung der Wiener Zeitung GmbH und ihrer Tochtergesellschaft wäre zu prüfen.

Bericht in Zahlen

Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH				
überprüfte Stellen	• Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport • Wiener Zeitung GmbH			
Wiener Zeitung GmbH				
Aufgaben bis 30. Juni 2023	• Herstellung und Verlag der Wiener Zeitung			
Aufgaben ab 1. Juli 2023	• Einrichtung und Betrieb der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes • Herausgabe der Wiener Zeitung • Einrichtung und Betrieb des Media Hub Austria • Einrichtung und Betrieb der Content-Agentur Austria			
Tochtergesellschaft	• Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH (100 %)			
Wiener Zeitung GmbH	**2022**	**2024**	**Veränderung**	**Finanzierung**
	in EUR		in %	bis 30. Juni 2023: Unternehmensbeiträge ab 1. Juli 2023: Bundesbeiträge
Erträge	24.551.660	17.801.275	-27,5	
Aufwendungen	23.510.742	17.163.229	-27,0	
Bundesbeiträge	–	16.500.000	–	
Tochtergesellschaft – Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH	**2022**	**2024**	**Veränderung**	
	in EUR		in %	Die Tochtergesellschaft erzielte mehr als zwei Drittel ihrer Umsätze mit der Wiener Zeitung GmbH. Ihre Marktumsätze waren rückläufig.
Umsatzerlöse[1]	7.877.280	7.188.654	-8,7	
davon				
• *aus Leistungen für die Wiener Zeitung GmbH*	*5.241.557*	*4.981.495*	*-5,0*	
in % der Umsatzerlöse	*66,5 %*	*69,3 %*	–	
• *aus Markttätigkeiten*	*2.525.413*	*2.207.160*	*-12,6*	
in % der Umsatzerlöse	*32,1 %*	*30,7 %*	–	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wiener Zeitung GmbH

[1] Die dem RH vorgelegte Aufgliederung der Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft wich geringfügig von den Zahlen des Jahresabschlusses ab; ein Teil der Umsatzerlöse (1,4 %) konnte daher im Jahr 2022 nicht zugeordnet werden.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH

KURZFASSUNG

Der RH überprüfte von Mai 2025 bis Jänner 2026 die Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH. Die Gebarungsüberprüfung umfasste die Wiener Zeitung GmbH und das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, das seit April 2025 für die Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH zuständig war.

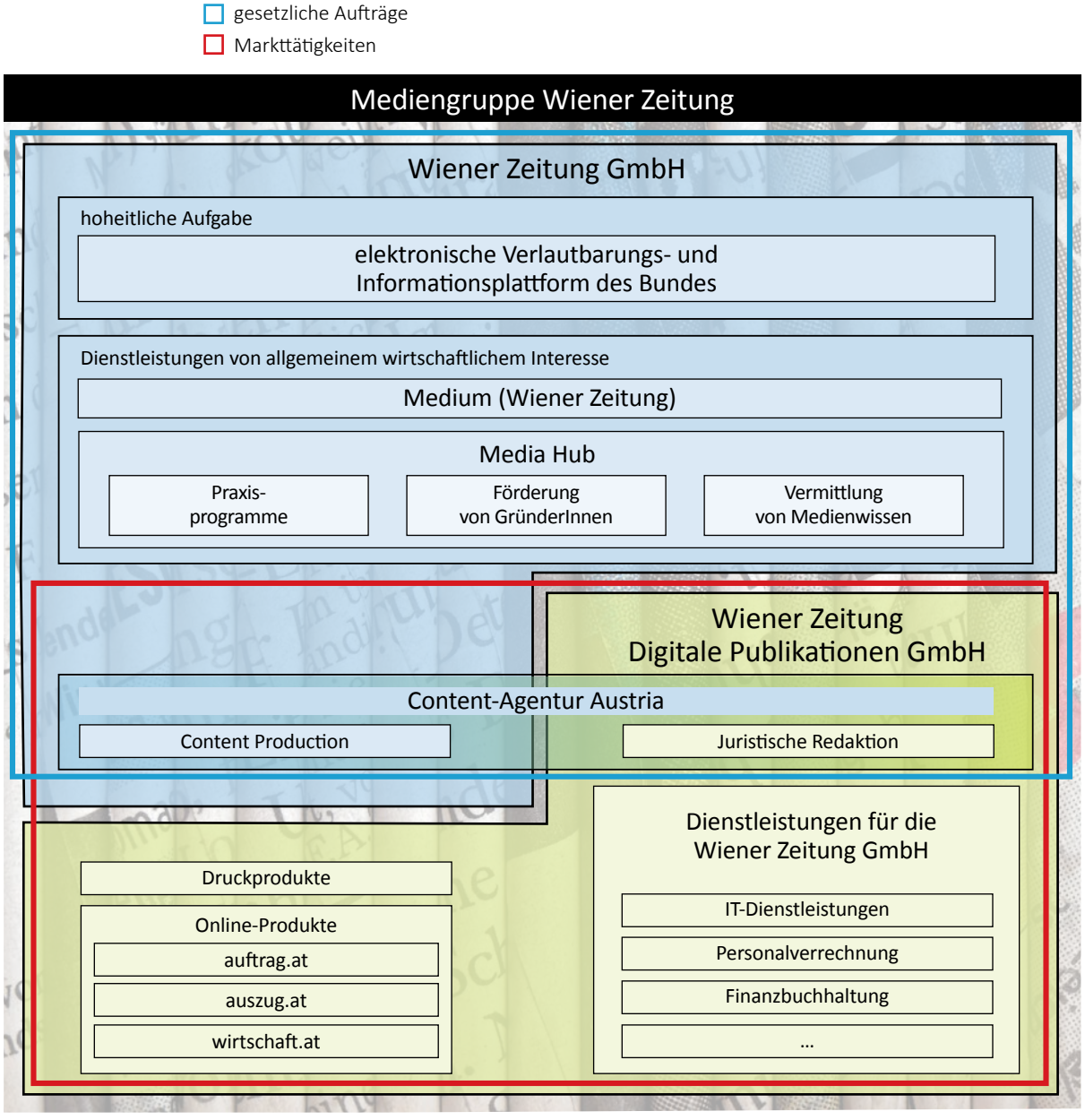
Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation, der Finanzierung und der Wirtschaftlichkeit, der Aufsicht und der Steuerung, der Aufgabenerfüllung, der Personalverwaltung sowie der beihilfenrechtlichen Vorgaben. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2024.

Neuausrichtung der Wiener Zeitung

Die Wiener Zeitung GmbH bildete mit ihrer Tochtergesellschaft Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH (in der Folge: **Tochtergesellschaft**) die Mediengruppe Wiener Zeitung (in der Folge: **Mediengruppe**). Mit 1. Juli 2023 änderten sich sowohl die Aufgaben als auch die Finanzierung der Wiener Zeitung GmbH wesentlich.

Das Tätigkeitsspektrum der Mediengruppe stellte sich wie folgt dar: (TZ 2)

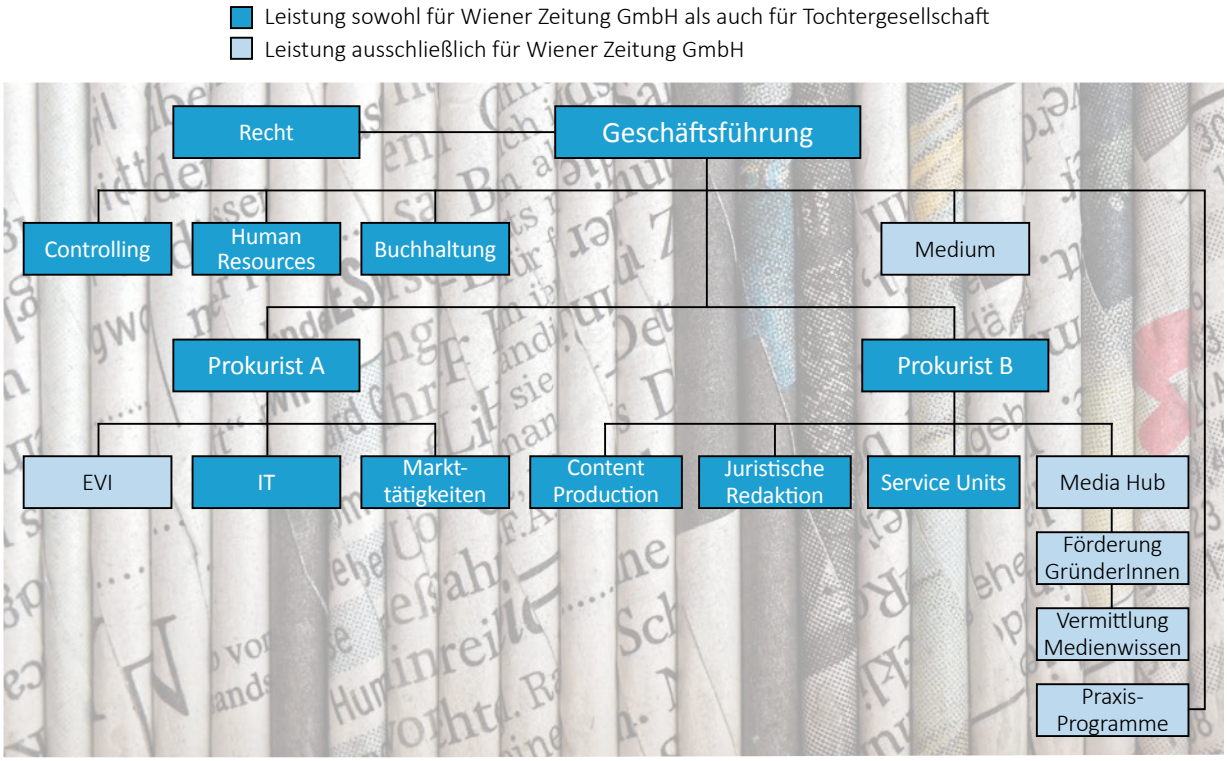
Abbildung: Tätigkeitsspektrum der Mediengruppe Wiener Zeitung im Jahr 2025



Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

Der überwiegende Teil der Organisationseinheiten der Mediengruppe erbrachte Leistungen sowohl für die Wiener Zeitung GmbH als auch für die Tochtergesellschaft: (TZ 2)

Abbildung: Organigramm der Mediengruppe Wiener Zeitung



EVI = elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes

Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

Gesetzlicher und strategischer Rahmen

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Ministerialentwurf des „Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (**WZEVI-Gesetz**)“ enthielt keine nachvollziehbare Abschätzung der finanziellen Auswirkungen und war – da das WZEVI-Gesetz als Initiativantrag eingebracht wurde – nicht als Teil der Gesetzesmaterialien im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht. (TZ 3)

Das Bundeskanzleramt (als damals zuständiges Ressort) und das Bundesministerium für Finanzen legten die Höhe der Bundesbeiträge im WZEVI-Gesetz ohne nachvollziehbare Kalkulation der erwarteten Nettokosten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge fest. (TZ 6)

Der Eigentümer beschloss keine Strategie für die Wiener Zeitung GmbH. Der neue gesetzliche Auftrag bot Interpretationsspielraum, der eine strategische Steuerung durch die verantwortlichen Organe erforderte. Ein Beteiligungsmanagement war im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (in der Folge: **Ministerium**) aufgrund des Ressortwechsels erst im Aufbau. (TZ 4)

Aufsicht und Steuerung

Die Gliederung und Schwerpunktsetzung des Berichtswesens der Wiener Zeitung GmbH waren unzweckmäßig. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen auf Produkt- oder Geschäftsbereichsebene waren ebenso wenig Bestandteil des Berichtswesens wie ergänzende steuerungsrelevante Informationen. Dies barg das Risiko betriebswirtschaftlicher und strategischer Fehlentscheidungen. Bei der Wiener Zeitung GmbH betraf das insbesondere den Bereich der Content Production, der sich aus am Markt erzielten Umsätzen finanzieren sollte. Es war nicht auszuschließen, dass die Mediengruppe ihre Markttätigkeiten teils durch Bundesbeiträge finanzierte. (TZ 8, TZ 9)

Die gesetzlich vorgesehene Evaluierung des WZEVI-Gesetzes durch den Aufsichtsrat wurde im Wesentlichen von einer Person konzipiert und durchgeführt, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Wiener Zeitung GmbH stand. Der Evaluierungsbericht enthielt keine Aussagen über die mit der Aufgabenerfüllung erzielten Wirkungen sowie über die Angemessenheit der Höhe der Bundesbeiträge. (TZ 10)

Aufgaben

Das WZEVI-Gesetz sah die Herausgabe eines „unabhängigen“ Mediums vor, formulierte jedoch – mit Ausnahme des Redaktionsstatuts – keine konkreten Garantien zur organisatorischen Absicherung der Unabhängigkeit. Ihre Zielgruppe für das Online-Medium sowie für das Zentrum für Medienwissen definierte die Wiener Zeitung GmbH selbstständig. Der medienpolitischen Verantwortung des Eigentümers und der Unabhängigkeit des Beirats bei der Qualitätssicherung kam große Bedeutung zu. Im Jahr 2025 begann die Wiener Zeitung GmbH mit der Erarbeitung eines Public-Value-Konzepts. (TZ 11, TZ 17)

Dass die Wiener Zeitung GmbH einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darauf legte, ihre Inhalte über Soziale Medien zu verbreiten, basierte nicht auf einer ausdrücklichen Eigentümerentscheidung und barg Risiken. (TZ 12)

Die Wiener Zeitung GmbH maß der Feststellung, welche Wirkung die Praxisprogramme sowie die Start-up-Förderung hatten, zu wenig Bedeutung bei. (TZ 15, TZ 16)

Personal

Die Wiener Zeitung GmbH führte kein Personalcontrolling auf Basis einer schriftlich formulierten Personalstrategie und auf Basis von Personalkennzahlen durch. Kritisch sah der RH, dass sie keine Vollzeitäquivalente ermitteln konnte. Damit war keine Analyse der in den Geschäftsbereichen tatsächlich eingesetzten personellen Ressourcen, der Veränderungen in der Personalstruktur sowie der Gehaltsunterschiede zwischen einzelnen Bereichen oder zwischen den Geschlechtern möglich. (TZ 18)

Der Personalstand der Mediengruppe verringerte sich von Ende 2022 bis Ende 2024 um 65 Personen. Die 87 Beschäftigten der Tageszeitung wechselten nach der Neuausrichtung teilweise in die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes und in das neue Medium, der Großteil verließ jedoch das Unternehmen bis Ende 2024 (60 Personen) bzw. zählte lediglich im Rahmen des Sozialplans noch zum Personalstand (elf Personen). (TZ 19)

Die Anzahl der vom RH ermittelten Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse ging in der Mediengruppe deutlich zurück. Bei den Vollzeitbeschäftigten waren Männer überrepräsentiert, ebenso in den oberen Einkommenssegmenten. (TZ 20)

Dem Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH wurden Prämien für Tätigkeiten gewährt, die zu den üblichen Aufgaben jeder Geschäftsführung bzw. zu jenen Tätigkeiten gehörten, die ihm laut Stellenausschreibung oblagen. (TZ 21)

Die Wiener Zeitung GmbH hatte eine Führungsebene aufgebaut, in der die beiden Prokuristen Einkommen beinahe auf dem Niveau des Geschäftsführereinkommens erzielten. Auch erhielten sie Prämien für Leistungen, die als ihre üblichen Aufgaben angesehen werden konnten. Der Geschäftsführer stellte die Zielerreichung stets ohne Begründung fest und gewährte Prämien für Ziele, die nicht erreicht waren. (TZ 22)

Bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen von Führungskräften überprüfte die Wiener Zeitung GmbH nicht, ob die Unternehmen, bei denen diese Nebenbeschäftigungen ausgeübt wurden, gleichzeitig – etwa als Auftragnehmer oder als Fördernehmer – Leistungen von der Wiener Zeitung GmbH erhielten. So war etwa das IT-Unternehmen eines Prokuristen Auftragnehmer der Wiener Zeitung GmbH und die Leiterin des Förderprogramms für Gründerinnen und Gründer erhielt für ihr Medien-Start-up eine Förderung des Zentrums für Medienwissen. Ein Prokurist kam außerdem seiner Informationspflicht nicht nach und meldete eine weitere Nebenbeschäftigung als Geschäftsführer eines Unternehmens im Bereich Unternehmensberatung nicht. (TZ 23)

Rücklagen

Die Mediengruppe verfügte über Gewinnrücklagen von insgesamt 28,86 Mio. EUR. Im Zusammenhang mit einer Kürzung der Bundesbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 ermächtigte der Eigentümer die Wiener Zeitung GmbH, bis zu 10 Mio. EUR ihrer Rücklagen zur Finanzierung des laufenden Betriebs und zur Deckung allfälliger Investitionserfordernisse zu verwenden. (TZ 26)

Auslagerung von Geschäftsprozessen

Der Wiener Zeitung GmbH gelang es nicht, eine funktionstüchtige Personalverrechnung aufzubauen. Fehler bei der Erfassung von Stammdaten führten dazu, dass ein externer Dienstleister um rd. 280.000 EUR für die Aufarbeitung zu beauftragen war und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Nachzahlungen von rd. 1,10 Mio. EUR an Beschäftigte anfielen. (TZ 27)

Der Aufwand der Wiener Zeitung GmbH für Beratungsleistungen war im überprüften Zeitraum mit insgesamt rd. 3,65 Mio. EUR beträchtlich. Durch den Mangel an juristischem Know-how bestand eine große Abhängigkeit von externen Dienstleistern. (TZ 28)

Bei der Produktentwicklung setzte die Wiener Zeitung GmbH einen Fokus auf Soziale Medien, ohne über Know-how für Videoproduktionen zu verfügen; dies machte den Zukauf externer Leistungen in Höhe von 2,24 Mio. EUR in den Jahren 2023 und 2024 erforderlich. Die fortdauernde Beauftragung eines externen Dienstleisters führte zu einer starken Abhängigkeit der Wiener Zeitung GmbH; von März bis Juni 2024 hielt sie vergaberechtliche Bestimmungen nicht ein. (TZ 29)

Beihilfenrechtliche Vorgaben

Für die Betrauung der Wiener Zeitung GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse waren schriftliche Verträge erforderlich. Diese wurden verspätet – erst elf Monate nach Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes – abgeschlossen und enthielten keine Anhaltspunkte für die Berechnung der Ausgleichsleistung des Bundes. In diesem Zusammenhang wendete die Wiener Zeitung GmbH rd. 191.000 EUR für Beratungsdienstleistungen auf. (TZ 30)

Die Höhe der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durfte die dafür anfallenden Nettokosten nicht übersteigen. Die Nettokosten bei beiden Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse waren in den Jahren 2023 und 2024 geringer als die dafür erhaltene Ausgleichsleistung; diese Überkompensation betrug in Summe mehr als 4 Mio. EUR oder rd. 15 % der kumulierten Ausgleichsleistung von 27 Mio. EUR. (TZ 31)

Tochtergesellschaft

Die Wiener Zeitung GmbH und ihre Tochtergesellschaft standen in einer engen wechselseitigen Leistungsbeziehung. Die Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen war in sogenannten Intercompany-Vereinbarungen geregelt, die der Geschäftsführer in Doppelvertretung für beide Gesellschaften abschloss. Die Geschäftsführung legte die Intercompany-Vereinbarung dem Aufsichtsrat erst anlässlich der Gebarungsüberprüfung des RH zur Genehmigung vor. Die Leistungsverrechnung zwischen den Gesellschaften war nicht transparent. Dies schuf Spielräume zur Beeinflussung der Gebarung beider Gesellschaften sowie einzelner Produkte oder Geschäftsbereiche. Beide Gesellschaften bezogen Leistungen voneinander, ohne die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. (TZ 32, TZ 33)

Resümee

Der Wiener Zeitung GmbH wurden durch die Neuausrichtung Aufgaben von großer medienpolitischer Bedeutung übertragen: Sie hatte die Funktion eines staatlichen Medienunternehmens einerseits und die einer Förderstelle für Medien andererseits. Vor der Neuausrichtung hatte die Wiener Zeitung GmbH über keine Expertise und Erfahrung in der Förderverwaltung verfügt. Der RH wies vor diesem Hintergrund darauf hin, dass im Bereich des Bundes Organisationen bestanden, die eine entsprechende inhaltliche Ausrichtung sowie eine den Aufgaben entsprechende Struktur hatten. (TZ 34)

Die organisatorische Trennung der Mediengruppe in zwei Gesellschaften war nicht zweckmäßig. Sie führte zu verminderter Transparenz, verursachte zusätzlichen Verwaltungsaufwand und schuf Spielräume zur Beeinflussung der Gebarung beider Gesellschaften sowie einzelner Produkte oder Geschäftsbereiche. (TZ 34)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport,

- im Sinne einer Aufgabenkritik zu prüfen, ob die im WZEVI-Gesetz (Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind und gegebenenfalls durch andere, bereits bestehende Organisationen wahrgenommen werden können. (TZ 34)

- die Verschmelzung der Wiener Zeitung GmbH und ihrer Tochtergesellschaft, der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, zu prüfen. (TZ 34)

- eine Eigentümerstrategie für die Wiener Zeitung GmbH auszuarbeiten und zu beschließen sowie das Beteiligungsmanagement weiter aufzubauen. (TZ 4)

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH,

- die Profitabilität der von der Mediengruppe Wiener Zeitung am Markt angebotenen Produkte und Dienstleistungen eingehend und nachvollziehbar zu prüfen, die Ergebnisse im Berichtswesen darzustellen und auf dieser Grundlage zeitnah über eine weitere Marktteilnahme zu entscheiden. (TZ 8)

- das für die Umsetzung des Geschäftsmodells der Wiener Zeitung GmbH notwendige Fachwissen unternehmensintern aufzubauen. (TZ 29)



Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Mai 2025 bis Jänner 2026 die seit 1. Juli 2023 wirksame Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH. Die Gebarungsüberprüfung umfasste

- die Wiener Zeitung GmbH und
- das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (in der Folge: **Ministerium**) als das seit April 2025 für die Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH zuständige Ressort.[1]

Der RH führte Informationsgespräche mit dem Bundeskanzleramt, zu dem bis zum Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 am 1. April 2025 die Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH ressortierten. Außerdem holte er beim Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) ergänzende Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Wiener Zeitung GmbH ein.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH war Alleingesellschafter der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH (in der Folge: **Tochtergesellschaft**). Gemeinsam bildeten sie die Mediengruppe Wiener Zeitung (in der Folge: **Mediengruppe**). Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat waren in beiden Gesellschaften mit denselben Personen besetzt. Der RH bezog auch die Tochtergesellschaft in die Beurteilung mit ein.

(3) Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Organisation,
- der Finanzierung und der Wirtschaftlichkeit,
- der Aufsicht und der Steuerung,
- der Aufgabenerfüllung,
- der Personalverwaltung sowie
- der beihilfenrechtlichen Vorgaben.

Der RH legte seinen Fokus insbesondere auf die Veränderung des Aufgabenspektrums im Zuge der Neuausrichtung.

[1] Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. 76/1986 i.d.F. BGBl. I 10/2025

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2024. Sofern relevant, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums in die Beurteilung mit ein.

(4) Zu dem im Mai 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Wiener Zeitung GmbH im Juni 2026 und das Ministerium im Juli 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2026.

(5) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es seit 1. April 2025 die Eigentümerfunktion für die Wiener Zeitung GmbH wahrnehme. Somit betreffe der überprüfte Zeitraum überwiegend Eigentümerstrukturen, Zuständigkeiten und Entscheidungen, die vor der Übernahme der Eigentümeragenden durch das Ministerium gelegen seien.

Neuausrichtung der Wiener Zeitung

2.1 (1) Die Wiener Zeitung GmbH wurde 1998 nach Abspaltung von der damaligen Österreichischen Staatsdruckerei AG errichtet, Alleingesellschafter war die Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler.

In den Jahren 2000 und 2001 gründete die Wiener Zeitung GmbH drei Tochtergesellschaften. Nach mehreren Verschmelzungen blieb seit dem Jahr 2014 die „Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH“ als Tochtergesellschaft bestehen.

Bis 30. Juni 2023 oblagen der Wiener Zeitung GmbH gemäß Staatsdruckereigesetz 1996[2] die Herstellung und der Verlag der Wiener Zeitung. Diese bestand aus

- einem redaktionellen Teil (in der Folge: **Tageszeitung**) und
- dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung (in der Folge: **Amtsblatt**).

Das Amtsblatt war das zentrale Verlautbarungsorgan der Republik Österreich: Alle Bekanntmachungen, die gemäß Rechtsvorschriften zu verlautbaren waren, konnten in der Wiener Zeitung mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen Wirkung veröffentlicht werden. Der Inhalt des Amtsblatts war unentgeltlich im Internet bereitzustellen.[3]

[2] BGBl. I 1/1997 i.d.F. BGBl. I 34/2019

[3] § 1 Abs. 1 und § 2a Verlautbarungsgesetz 1985, BGBl. 201/1985 i.d.F. BGBl. I 100/2003

Die Wiener Zeitung GmbH finanzierte sich in diesem Zeitraum zum überwiegenden Teil aus den Entgelten, die für Veröffentlichungen im Amtsblatt zu entrichten waren. Eine Verordnung des Bundeskanzlers sah für diese Entgelte Höchstsätze vor, die sich an marktüblichen Einschaltungskosten zu orientieren hatten.[4]

(2) Mit Inkrafttreten des „Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes[5] (**WZEVI-Gesetz**)" am 1. Juli 2023 veränderten sich sowohl die Aufgaben als auch die Finanzierung der Wiener Zeitung GmbH (diese Veränderung wird im Folgenden als **Neuausrichtung** bezeichnet):

- Die Herstellung und der Verlag der Wiener Zeitung in gedruckter Form wurden eingestellt.
- Die gesetzlich vorgesehenen Verlautbarungen und Veröffentlichungen hatten nunmehr unentgeltlich in elektronischer Form zu erfolgen.

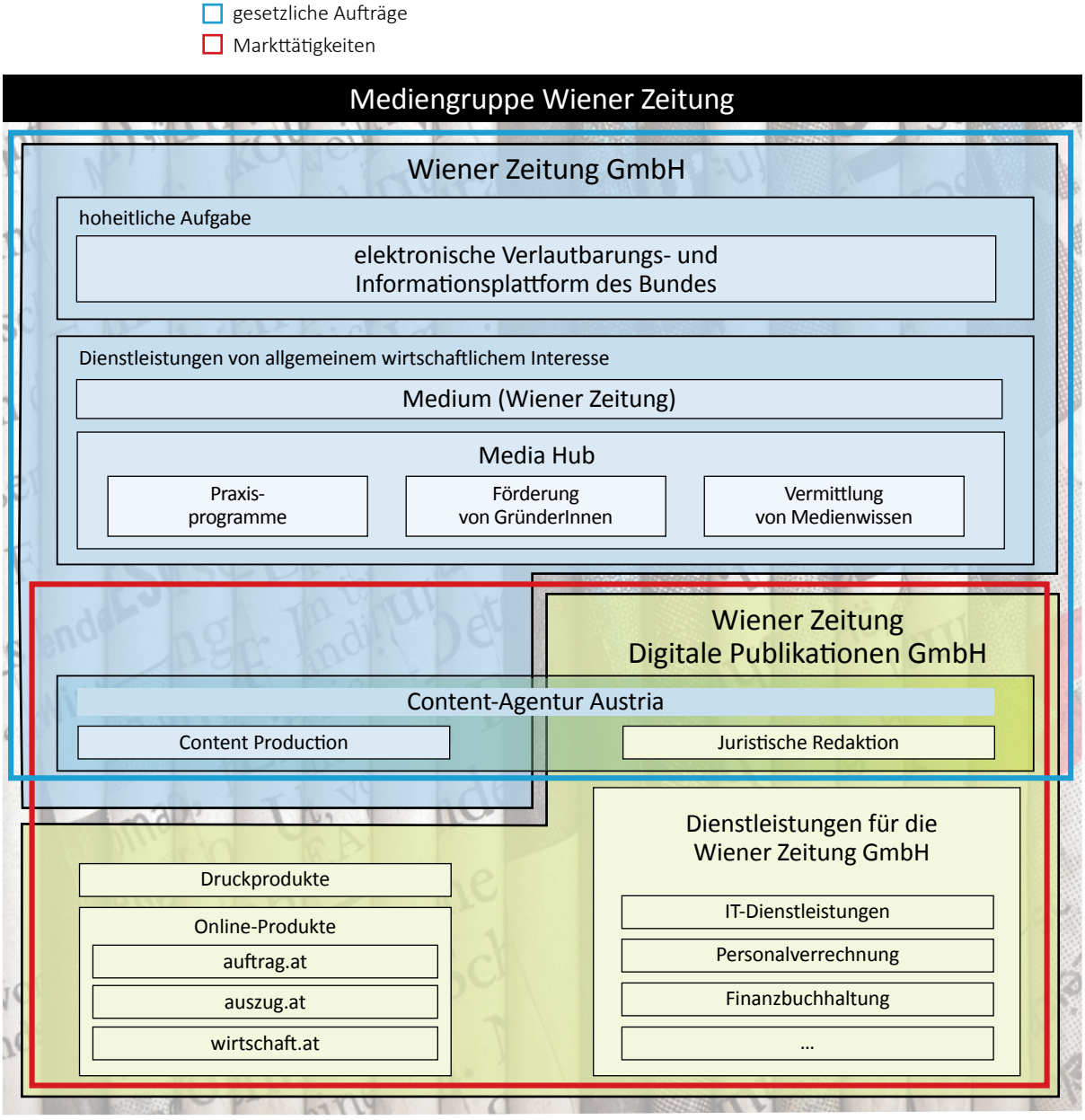
Die Wiener Zeitung GmbH finanzierte sich seit der Neuausrichtung im Wesentlichen aus Beiträgen des Bundes für die Erfüllung ihrer neuen gesetzlichen Aufgaben.

[4] Verordnung des Bundeskanzlers über die Höchstsätze der Entgelte für Veröffentlichungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung", BGBl. II 124/2002; siehe auch § 7 Staatsdruckereigesetz 1996 und § 10 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S. 219/1897 i.d.F. BGBl. I 186/2022

[5] BGBl. I 46/2023 i.d.g.F.

(3) (a) Die folgende Abbildung veranschaulicht für das Jahr 2025 das Tätigkeitsspektrum der Mediengruppe nach der Neuausrichtung:

Abbildung 1: Tätigkeitsspektrum der Mediengruppe Wiener Zeitung im Jahr 2025



Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

(b) Nach der Neuausrichtung oblag der Wiener Zeitung GmbH als hoheitliche Aufgabe der Betrieb der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (**EVI**), die im Wesentlichen die Funktion des früheren Amtsblatts erfüllte.

(c) Eine neue gesetzliche Aufgabe der Wiener Zeitung GmbH war die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (**DAWI**):

- Herausgabe der Wiener Zeitung als Online-Medium und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in gedruckter Form (in der Folge: **Medium**) sowie
- Einrichtung des Media Hub Austria (in der Folge: **Media Hub**), der die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern sollte. Das Tätigkeitsspektrum des Media Hub umfasste
  - Praxisprogramme für Journalistinnen und Journalisten,
  - die Förderung von Gründerinnen und Gründern sowie
  - die Vermittlung von Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger.

(d) Zu den gesetzlichen Aufgaben zählte auch der Betrieb der Content-Agentur Austria (in der Folge: **Content-Agentur**), die aus den Geschäftsbereichen Content Production (in der Wiener Zeitung GmbH) und Juristische Redaktion (in der Tochtergesellschaft) bestand:

- Die Juristische Redaktion war seit 2009 tätig, insbesondere auf der Grundlage eines von der Wiener Zeitung GmbH mit dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium abgeschlossenen Rahmenvertrags; zu ihren Tätigkeiten gehörten die Erstellung und Wartung der Inhalte des zentralen Bürgerinformationssystems der öffentlichen Verwaltung (help.gv.at; seit 2019 oesterreich.gv.at) und des Unternehmensserviceportals des Bundes (usp.gv.at).
- Die Content Production erbrachte ihre Leistungen[6] seit dem Jahr 2020 für öffentliche und private Auftraggeber auf Einzelvertragsbasis.

Für die entgeltlichen Leistungen der Content-Agentur sah das WZEVI-Gesetz keine Bundesbeiträge vor.

(e) Die Tochtergesellschaft erbrachte insbesondere Dienstleistungen für die Wiener Zeitung GmbH und bot darüber hinaus Produkte am Markt an. Ihre Markttätigkeiten umfassten den Druck legistischer Medien[7] sowie Online-Produkte. Dazu gehörten Dienstleistungen für Unternehmen, die sich für öffentliche Aufträge interessierten (auftrag.at), der Vertrieb etwa von Firmenbuchauszügen (auszug.at) sowie eine Plattform mit Informationen über Unternehmen (wirtschaft.at)[8].

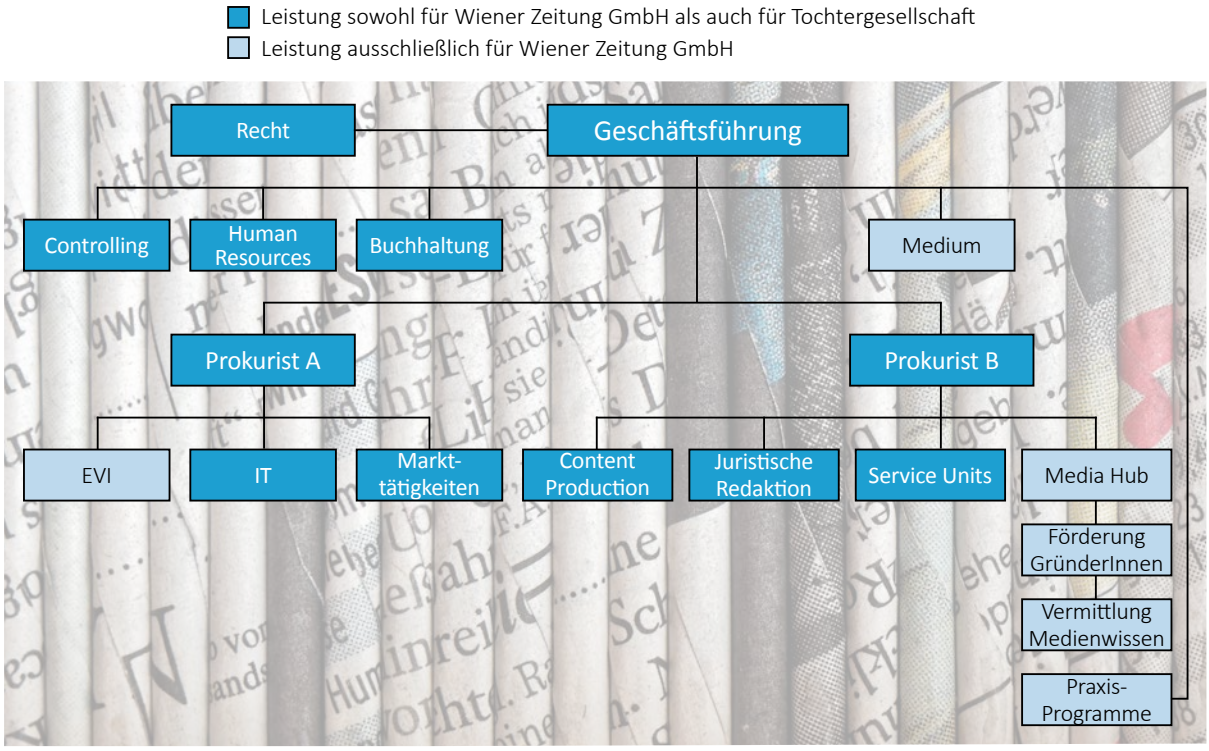
[6] beispielsweise Verlagsbeilagen, Nachhaltigkeitsberichte für Unternehmen, Magazin „Retail“ für den Handelsverband Österreich

[7] Druck von Bundesgesetzblättern, etwa für Universitäten und Anwaltskanzleien. Dieses Produkt war gemäß den Aussagen des Wirtschaftsprüfers der Wiener Zeitung GmbH am Ende seines Lebenszyklus angelangt.

[8] auszug.at: neben Firmenbuchauszügen auch Bereitstellung von Grundbuchauszügen und Bonitätsauskünften; wirtschaft.at: Bereitstellung von Wirtschaftsinformationen aus verschiedenen Quellen (Firmenbuch, Patentamt, Gewerbeinformationssystem Austria, APA-Meldungen (APA = Austria Presse Agentur))

(4) Die folgende Abbildung zeigt das Organigramm der Mediengruppe:

Abbildung 2: Organigramm der Mediengruppe Wiener Zeitung



EVI = elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes

Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

Der überwiegende Teil der Organisationseinheiten der Mediengruppe erbrachte Leistungen sowohl für die Wiener Zeitung GmbH als auch für die Tochtergesellschaft.

Die gegenseitig erbrachten Leistungen wurden konzernintern verrechnet (TZ 32).

2.2 Der RH hielt fest, dass sich mit 1. Juli 2023 sowohl die Aufgaben als auch die Finanzierung der Wiener Zeitung GmbH wesentlich veränderten. Dessen ungeachtet nahm der Eigentümer im Zuge der Neuausrichtung keine Reorganisation der Mediengruppe vor und ließ die Wiener Zeitung GmbH sowie die Tochtergesellschaft weiter bestehen. Dazu verwies der RH auf seine Feststellungen, Kritik und Empfehlungen zur Strategie in TZ 4 und zur Tochtergesellschaft in TZ 34.

Gesetzlicher und strategischer Rahmen

Entstehung des WZEVI-Gesetzes

3.1 (1) Das Regierungsprogramm 2017–2022 beinhaltete das Ziel, die Pflichtveröffentlichungen in der Wiener Zeitung abzuschaffen, um Unternehmen zu entlasten.

(2) Die Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH war im überprüften Zeitraum Gegenstand mehrerer interner Gesetzesentwürfe. Diese unterschieden sich zum Teil inhaltlich und setzten verschiedene Schwerpunkte. So sah etwa ein Entwurf aus dem Herbst 2020 die Abschaffung der Veröffentlichungspflichten in Papierform im Amtsblatt sowie zwei Geschäftsfelder vor (zentrale und elektronische Veröffentlichungs- und Informationsplattform und zentrale Bundes-Content-Agentur). Ein weiterer Entwurf vom Juni 2021 beschränkte sich auf die Abschaffung der Pflichtveröffentlichungen in gedruckter Form mit 1. Jänner 2023 und die Herausgabe eines elektronischen Amtsblatts. Erst ab Oktober 2021 – nach einer Regierungsumbildung – entsprachen die Entwürfe inhaltlich im Wesentlichen dem später beschlossenen WZEVI-Gesetz.

(3) Im Rahmen der Regierungskoordination band das Bundeskanzleramt das Finanzministerium ein und begann mit der Erstellung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (**WFA**). Das Finanzministerium äußerte im September 2022 rechtliche Bedenken zum Gesetzesentwurf sowie zur WFA und kritisierte, dass die WFA keine Kostenkalkulation enthielt. Die Wiener Zeitung GmbH übermittelte daraufhin eine Kalkulation der Kosten, die durch den in Aussicht genommenen gesetzlichen Auftrag entstehen (Herstellungs-, Personal- sowie Sachkosten). Diese Kalkulation leitete das Bundeskanzleramt ans Finanzministerium weiter. Sie war nicht Bestandteil der WFA und wurde nicht veröffentlicht.

In seiner Stellungnahme vom 30. November 2022 zum Ministerialentwurf[9] hatte der RH im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens u.a. darauf hingewiesen, dass die in der WFA angegebenen Beträge aus seiner Sicht nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt waren.

Der RH hatte mehrmals die mangelnde Abschätzung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des parlamentarischen Prozesses kritisiert und empfohlen, eine nachvollziehbare und dokumentierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen.[10]

[9] 228/ME 27. GP

[10] siehe etwa RH-Bericht „Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung“ (Reihe Bund 2023/36, TZ 2)

(4) Ein für den 29. März 2023 geplanter Beschluss des Gesetzesentwurfs – mittels eines vom Bundeskanzleramt vorbereiteten Ministerratsvortrags – als Regierungsvorlage kam nicht zustande. Am 30. März 2023 brachten die Klubs der Regierungsparteien einen gleichlautenden Gesetzestext als Initiativantrag im Nationalrat ein. Das WZEVI-Gesetz wurde am 27. April 2023 vom Nationalrat beschlossen, am 19. Mai 2023 kundgemacht und trat mit 1. Juli 2023 in Kraft. Die WFA wurde aufgrund dieser Vorgehensweise nicht als Teil der Gesetzesmaterialien im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.

3.2 (1) Der RH stellte fest, dass alle im überprüften Zeitraum erarbeiteten internen Entwürfe zur Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH die Abschaffung der Pflichtveröffentlichungen in gedruckter Form vorsahen, sich aber hinsichtlich weiterer neuer Aufgaben für die Wiener Zeitung GmbH deutlich unterschieden.

(2) Der RH hielt fest, dass der Gesetzesentwurf in Form eines Ministerialentwurfs ausgearbeitet und das Finanzministerium in die Erstellung der WFA eingebunden wurde.

Im Hinblick auf seine Stellungnahme im parlamentarischen Begutachtungsverfahren hob der RH kritisch hervor, dass die Wiener Zeitung GmbH zwar dem Finanzministerium eine Kostenkalkulation intern zur Verfügung stellte, diese Kalkulation aber nicht in die WFA aufgenommen wurde. Er verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung im Bericht „Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung“, für jede Maßnahme eine nachvollziehbare und dokumentierte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erstellen.

Der RH stellte fest, dass der Gesetzesentwurf letztlich – trotz Vorbereitung eines Ministerratsvortrags am Tag zuvor – von den Klubs der Regierungsparteien als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und die WFA dadurch nicht als Teil der Gesetzesmaterialien im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht wurde.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der WFA nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen.

Er empfahl dem Ministerium weiters, künftig für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu veröffentlichen – im Fall eines Initiativantrags etwa auf der Website des Ministeriums.

(3) Schließlich hielt der RH fest, dass zwischen Beschluss am 27. April 2023 bzw. Kundmachung des WZEVI-Gesetzes am 19. Mai 2023 und dessen Inkrafttreten am 1. Juli 2023 lediglich eine kurze Umsetzungsfrist verblieb.

Er empfahl dem Ministerium, bei der Neuausrichtung von öffentlichen Unternehmen künftig auf einen ausreichenden Vorbereitungszeitraum zu achten, um potenzielle Planungsunsicherheiten zu vermeiden und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

3.3 Das Ministerium sei laut seiner Stellungnahme bestrebt, die Empfehlungen des RH bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Strategische Vorgaben

4.1 (1) Der Eigentümer[11] beschloss keine Strategie für die Wiener Zeitung GmbH. Der Aufsichtsrat initiierte zwar Ende 2016 einen Strategieprozess und beauftragte 2019 die Geschäftsführung erneut u.a. mit der Erstellung eines Konzepts für ein Zeitungsmodell der Zukunft und mit der Umsetzung von Maßnahmen, um die Transformation vorzubereiten. Zu einem Strategiebeschluss des Eigentümers oder Aufsichtsrats kam es jedoch nicht.

(2) (a) Die Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH präsentierte dem Eigentümer und dem Aufsichtsrat seit 2017 wiederholt neue Geschäftsfelder außerhalb des gesetzlichen Auftrags. Dazu zählten etwa eine Veröffentlichungsplattform, ein Bereich für Medienkompetenz, eine Content-Agentur, digitale Dienstleistungen für Unternehmen sowie eine Zeitung. Die Wiener Zeitung GmbH nahm im Jahr 2020 etwa an, dass sich diese Zeitung an „Verwaltungsbedienstete und interessierte Bürgerinnen und Bürger“ sowie der Bereich Medienkompetenz an Lehrpersonen und die „Digitalbotschafter in Gemeinden“ richten sollten.

Im Jahr 2021 präsentierte die Wiener Zeitung GmbH dem Eigentümer und dem Aufsichtsrat schließlich eine „Fünf-Säulen-Strategie“. Darin nannte sie keine Zielgruppen für das Medium und den Media Hub. Diese Präsentation war laut der Wiener Zeitung GmbH ihre strategische Grundlage.

(b) Das WZEVI-Gesetz legte die Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH fest, bot jedoch weiterhin Interpretationsspielraum: So ging etwa aus dem Gesetz nicht hervor, an welche Zielgruppe sich das Medium richtete (TZ 11 ff.).

(3) (a) Das Ministerium verfügte seit dem Jahr 2022 über einen Leitfaden „Grundsätze des Beteiligungsmanagements“, der den Beschluss einer Eigentümerstrategie vorsah. Nach dem Ressortwechsel 2025 war zunächst keine Abteilung für die Angelegenheiten der Wiener Zeitung zuständig. Das Ministerium ordnete diese Angelegenheiten in seiner Geschäftseinteilung schließlich Ende Dezember 2025 der

[11] das Bundeskanzleramt bis Ende März 2025 bzw. das Ministerium ab April 2025

Stabsstelle Strategische Koordination und Beteiligungsmanagement sowie der Abteilung für Medienangelegenheiten zu.

(b) Wichtige strategische Eigentümerentscheidungen – etwa ob die Mediengruppe ihre Tätigkeiten am Markt weiterführen sollte oder ob der Bestand zweier Gesellschaften in der Mediengruppe aus Eigentümersicht zweckmäßig war – waren nicht dokumentiert (TZ 34).

4.2 Der RH kritisierte, dass der Eigentümer keine Strategie für die Wiener Zeitung GmbH beschloss. Er sah dies kritisch, weil die Wiener Zeitung GmbH schon seit 2017 neue Geschäftsfelder entwickelte, die außerhalb des gesetzlichen Auftrags lagen. Es hatte somit – insbesondere vor Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes – kein Organ für die Entwicklung dieser neuen Geschäftsfelder die medienpolitische Verantwortung übernommen.

Der RH verwies darauf, dass auch der – durch das WZEVI-Gesetz – neue gesetzliche Auftrag Interpretationsspielraum bot, der eine strategische Steuerung durch die verantwortlichen Organe notwendig machte. Weiters kritisierte er, dass sich der Eigentümer nicht mit grundlegenden strategischen Überlegungen befasste, etwa zur Organisation der Mediengruppe und zur Zweckmäßigkeit ihrer Tätigkeiten am Markt.

Der RH merkte kritisch an, dass im Ministerium nach dem Ressortwechsel 2025 mehr als ein halbes Jahr lang keine Abteilung für das Beteiligungsmanagement der Wiener Zeitung GmbH zuständig war, weil die Angelegenheiten der Wiener Zeitung in der Geschäftseinteilung erst zugeordnet werden mussten.

Er empfahl dem Ministerium, eine Eigentümerstrategie für die Wiener Zeitung GmbH auszuarbeiten und zu beschließen sowie sein Beteiligungsmanagement weiter aufzubauen.

Zudem empfahl der RH dem Ministerium, künftig bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen zu einer Neuausrichtung von Unternehmen eine Eigentümerstrategie zu berücksichtigen, um die Transformationsprozesse zielgerichteter zu gestalten.

4.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Notwendigkeit einer Eigentümerstrategie, die über die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen hinausgehe, analysiere. Seit September 2025 befinde sich das Beteiligungsmanagement der Wiener Zeitung GmbH im Aufbau und werde seither stetig professionalisiert. Mit der Geschäftseinteilung vom 30. Dezember 2025 sei die Aufgabenzuordnung an die Stabsstelle Strategische Koordination und Beteiligungsmanagement, die im September 2025 erfolgt sei, auch formal abgebildet.

Das Ministerium werde bei zukünftigen Vorhaben eine Eigentümerstrategie bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen berücksichtigen.

4.4 Der RH merkte gegenüber dem Ministerium an, dass über die Notwendigkeit, eine Eigentümerstrategie zu formulieren, kein Zweifel bestehen sollte und daher auch keine Analyse darüber notwendig war. Eine aus dem Gesetz abgeleitete Eigentümerstrategie sah auch der Leitfaden des Ministeriums „Grundsätze des Beteiligungsmanagements“ aus dem Jahr 2022 vor (TZ 7).

Finanzierung der Wiener Zeitung GmbH

Finanzierung vor der Neuausrichtung

5.1 Die Wiener Zeitung GmbH finanzierte sich vor der Neuausrichtung hauptsächlich durch Entgelte, die Unternehmen für Veröffentlichungen im Amtsblatt entrichteten. Die folgende Tabelle stellt die Erträge und Aufwendungen aus der Herstellung und dem Vertrieb der am 30. Juni 2023 letztmalig erschienenen Wiener Zeitung dar:

Tabelle 1: Erträge und Aufwendungen der Wiener Zeitung vor der Neuausrichtung (bis 30. Juni 2023)

	2020	2021	2022	2023
	in EUR			
Erträge Wiener Zeitung GmbH	21.178.189	23.329.302	24.551.660	28.288.095
Erträge Wiener Zeitung	19.745.144	21.634.669	22.517.953	13.928.733
Anteil Erträge Wiener Zeitung an Erträgen Wiener Zeitung GmbH in %	*93,2 %*	*92,7 %*	*91,7 %*	*49,2 %*
davon				
• *Amtsblatt*[1]	*17.607.206*	*19.579.380*	*20.738.094*	*12.938.300*
Anteil Erträge Amtsblatt an Erträgen Wiener Zeitung in %	*89,2 %*	*90,5 %*	*92,1 %*	*92,9 %*
• *Tageszeitung*[2]	*2.055.262*	*1.964.685*	*1.679.893*	*903.557*
• *Sonstiges*[3]	*82.677*	*90.604*	*99.966*	*86.876*
Aufwendungen Wiener Zeitung	18.522.610	17.778.315	17.698.272	11.421.330
davon				
• *Personalaufwendungen (exklusive Sozialplan)*	*8.025.438*	*7.315.139*	*7.019.833*	*3.589.563*
• *Sachaufwendungen*	*6.815.196*	*6.608.725*	*6.731.390*	*3.416.735*
• *Gemeinkosten*[4]	*3.681.975*	*3.854.451*	*3.947.049*	*4.415.032*
Teilbetriebsergebnis Wiener Zeitung	1.222.534	3.556.503	4.608.723	2.299.373
Betriebsergebnis Wiener Zeitung GmbH	-1.234.916	662.133	1.040.917	-3.868.906
Differenz zwischen Teilbetriebsergebnis und Betriebsergebnis	2.457.450	2.894.370	3.567.806	6.168.279
Aufwendungen für Produktentwicklung	1.463.018	1.619.809	1.187.213	–

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Wiener Zeitung GmbH

[1] amtliche Einschaltungen und Pflichteinschaltungen
[2] Abonnements, Einzelverschleiß, Inserate
[3] z.B. Druckkostenbeiträge, Online-Erträge
[4] gesamte Gemeinkosten der Wiener Zeitung GmbH abzüglich Erlöse von verbundenen Unternehmen (Weiterverrechnung von Gemeinkosten an die Tochtergesellschaft)

Die Erträge der Wiener Zeitung machten in den letzten vollen Geschäftsjahren vor der Einstellung mehr als neun Zehntel der Erträge der Wiener Zeitung GmbH aus.[12] Die Amtsblatterlöse machten rund neun Zehntel der Erträge der Wiener Zeitung aus.

Das Produkt Wiener Zeitung erzielte im überprüften Zeitraum positive Jahresergebnisse, während die Betriebsergebnisse der Wiener Zeitung GmbH stets deutlich darunter lagen.

Wofür der Differenzbetrag zwischen dem Teilbetriebsergebnis der Wiener Zeitung und dem Betriebsergebnis der Wiener Zeitung GmbH verwendet wurde, konnte mit den im Berichtswesen der Wiener Zeitung GmbH ausgewiesenen Aufwendungen für die Produktentwicklung nur zum Teil erklärt werden.

5.2 Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH vor der Neuausrichtung aus der Herausgabe und dem Vertrieb der Wiener Zeitung stets positive Teilbetriebsergebnisse erzielte, die deutlich über den Betriebsergebnissen der Wiener Zeitung GmbH lagen.

Er verwies darauf, dass mit den im Berichtswesen der Wiener Zeitung GmbH ausgewiesenen Aufwendungen für neue Produkte oder Geschäftsfelder nur zum Teil erklärt werden konnte, wie der Differenzbetrag zwischen dem Teilbetriebsergebnis der Wiener Zeitung und dem Betriebsergebnis der Wiener Zeitung GmbH verwendet wurde. Somit war unklar, in welchem Ausmaß Aufwendungen für weitere Produkte (z.B. den Media Hub) anfielen. Ebenso konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Wiener Zeitung GmbH einen Teil der aus dem gesetzlichen Auftrag erwirtschafteten Mittel zur Abdeckung von Verlusten aus ihren Markttätigkeiten (Content Production und Vergabeservices) aufwendete.

Der RH kritisierte, dass die Wiener Zeitung GmbH in ihrem Berichtswesen nicht nachvollziehbar darlegte, wofür sie die aus der Herstellung und dem Verlag der Wiener Zeitung erzielten Überschüsse im Einzelnen verwendete.

[12] Weitere Erträge erzielte die Wiener Zeitung GmbH etwa aus den Geschäftsbereichen Content Production und Vergabeservices, aus der Verrechnung von Leistungen an die Tochtergesellschaft sowie aus der Auflösung von Rückstellungen.

Finanzierung gemäß WZEVI-Gesetz

6.1 (1) Gemäß WZEVI-Gesetz, das am 1. Juli 2023 in Kraft trat, leistete der Bund der Wiener Zeitung GmbH zur Finanzierung ihrer neuen gesetzlichen Aufgaben beginnend mit 1. Jänner 2023 die in der folgenden Tabelle angeführten jährlichen Beiträge:

Tabelle 2: Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH und jährliche Bundesbeiträge gemäß WZEVI-Gesetz

Aufgabe	Bundesbeitrag
	in Mio. EUR
elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI)[1]	3,00
Wiener Zeitung (Medium)	7,50
Media Hub Austria	6,00
Summe	**16,50**

[1] Laut WZEVI-Gesetz hatte der Bund über den angeführten Betrag hinaus auch jene Mittel bereitzustellen, die die Wiener Zeitung GmbH gegebenenfalls an die Bundesrechenzentrum GmbH für die IT-technische Wartung, Weiterentwicklung und Betreuung der Plattform zu leisten hatte. Im überprüften Zeitraum erfolgte keine Beauftragung der Bundesrechenzentrum GmbH.

Quelle: WZEVI-Gesetz

(2) Ein im Sommer 2022 vorliegender interner Entwurf für das WZEVI-Gesetz hatte demgegenüber Bundesbeiträge von insgesamt 14,50 Mio. EUR vorgesehen. Eine nachvollziehbare Kalkulation für diesen Betrag konnte die Wiener Zeitung GmbH dem RH nicht vorlegen. Eine Bestimmung in diesem Gesetzesentwurf, wonach die Bundesbeiträge steuerfrei im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994[13] waren, entfiel im Gesetzwerdungsprozess, weil sie nach Ansicht der Steuersektion des Finanzministeriums in dieser pauschalen Form mit dem Unionsrecht nicht vereinbar war. Im Ende April 2023 beschlossenen WZEVI-Gesetz nicht enthalten war zudem eine Bestimmung, wonach die Bundesbeiträge ab 2024 einer jährlichen Valorisierung von 3 % unterlagen.

(3) Im September 2022 übermittelte die Wiener Zeitung GmbH dem Finanzministerium für die WFA eine Darstellung der Nettokosten der neuen gesetzlichen Aufträge. Sie gliederte diese in Herstellungs-, Personal- und Sachkosten und legte die zur Berechnung getroffenen Annahmen nur ansatzweise dar.[14]

[13] BGBl. 663/1994 i.d.g.F.

[14] Die Wiener Zeitung GmbH gab an, dass die Redaktion des Mediums 21 Redakteurinnen und Redakteure umfassen werde und dass im Media Hub jährlich 24 Trainees ausgebildet und zehn bis 16 Medien-Start-ups gefördert würden.

Die Wiener Zeitung GmbH bezifferte die erwarteten Nettokosten mit 14,10 Mio. EUR – und damit etwas geringer als im Entwurf vom Sommer vorgesehen – und argumentierte, dass ihr nach Abzug der Umsatzsteuer nur ein Nettobetrag von 12,08 Mio. EUR zur Verfügung stehe und deswegen eine Erhöhung der gesetzlichen Bundesbeiträge auf 16,50 Mio. EUR notwendig sei. Das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium stimmten dieser Erhöhung schließlich zu.

Gemäß Bundesabgabenordnung[15] stand der Wiener Zeitung GmbH die Möglichkeit offen, eine konkrete und rechtsverbindliche abgabenrechtliche Beurteilung der Bundesbeiträge vorab mit Auskunftsbescheid beim zuständigen Finanzamt zu beantragen; sie machte davon keinen Gebrauch.

(4) Das Finanzministerium ging in der WFA von finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt von insgesamt 16,90 Mio. EUR (einschließlich 0,40 Mio. EUR für Werkleistungen der Bundesrechenzentrum GmbH) aus. Jedoch ließen sich die finanziellen Auswirkungen laut WFA nicht vollumfänglich abschätzen, weil entsprechende Erfahrungswerte fehlten. Aus diesem Grund sollte sich die im WZEVI-Gesetz vorgesehene Evaluierung durch den Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH vor allem auf die finanziellen Auswirkungen erstrecken und Rückschlüsse auf den künftigen Finanzbedarf der Wiener Zeitung GmbH sowie auf Einsparungspotenziale ermöglichen (TZ 10).

(5) In ihrer Umsatzsteuererklärung für 2023 behandelte die Wiener Zeitung GmbH den Bundesbeitrag für die EVI als nicht steuerbaren Umsatz sowie die Bundesbeiträge für das Medium und den Media Hub als steuerbare und steuerpflichtige Umsätze.

Das Finanzamt für Großbetriebe vertrat eine konträre Rechtsansicht, demnach seien

- der Bundesbeitrag für die EVI ein umsatzsteuerbares Entgelt,
- die Bundesbeiträge für die beiden DAWI (Medium und Media Hub) echte, nicht steuerbare Subventionen.

Die Wiener Zeitung GmbH akzeptierte diese Rechtsansicht. Sie musste in der Folge für die Ausgleichsleistungen des Bundes für die Erbringung der DAWI keine Umsatzsteuer entrichten und durfte für diesbezügliche Eingangsleistungen auch keine Vorsteuer abziehen.[16]

[15] BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

[16] Buchhalterisch bildete die Wiener Zeitung GmbH die daraus resultierenden Korrekturen im Geschäftsjahr 2024 ab, eine nachträgliche Änderung des Jahresabschlusses für 2023 erachtete sie als nicht erforderlich.

(6) Im Ergebnis war die Umsatzsteuer lediglich für die EVI zu entrichten (0,50 Mio. EUR für 2023 und 2024). Somit standen der Wiener Zeitung GmbH in den Jahren 2023 und 2024 jeweils Bundesbeiträge von 16 Mio. EUR zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung – um 1,90 Mio. EUR mehr, als sie gemäß ihrer Einschätzung benötigte. Den Effekt aus dem korrespondierenden Verlust der Vorsteuerabzugsfähigkeit bei Eingangsleistungen für die Erbringung der DAWI quantifizierte die Wiener Zeitung GmbH nicht.

6.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium die Höhe der Bundesbeiträge im WZEVI-Gesetz ohne nachvollziehbare Kalkulation der erwarteten Nettokosten festlegten. Die Wiener Zeitung GmbH hatte dem Finanzministerium zwar bei der Erstellung der WFA eine Darstellung dieser Kosten übermittelt, jedoch ging daraus nicht hervor, wie die Beträge im Einzelnen zustande kamen. Der RH bemängelte, dass der tatsächliche Mittelbedarf der Wiener Zeitung GmbH daraus nicht abgeleitet werden konnte.

(2) Aus Sicht des RH war der Entfall der in einem früheren Entwurf zum WZEVI-Gesetz enthaltenen Bestimmung zur Umsatzsteuerbefreiung der Bundesbeiträge kein hinreichender Grund für die Erhöhung dieser Beiträge, weil der Entfall der Bestimmung nichts darüber aussagte, wie die Bundesbeiträge umsatzsteuerlich zu behandeln waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Wiener Zeitung GmbH keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht hatte, vorab eine konkrete und rechtsverbindliche abgabenrechtliche Beurteilung beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Der RH hielt fest, dass das Finanzamt für Großbetriebe lediglich die Bundesbeiträge für die EVI als umsatzsteuerbare Entgelte, jene für das Medium und den Media Hub hingegen als echte, nicht steuerbare Subventionen einstufte. Er wies darauf hin, dass die Wiener Zeitung GmbH in den Jahren 2023 und 2024 dadurch deutlich höhere Bundesbeiträge vereinnahmte, als sie gemäß ihren vorab vorgenommenen Schätzungen für die Aufgabenerfüllung benötigte.

Aufsicht und Steuerung

Aufsichtsrat und wissenschaftlicher Beirat

7.1 (1) (a) Das WZEVI-Gesetz enthielt keine näheren Bestimmungen über den Aufsichtsrat. Dieser bestand laut Errichtungserklärung der Wiener Zeitung GmbH aus drei vom Eigentümer und zwei von der Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern. Das Bundeskanzleramt – als damals zuständiges Ministerium – hatte für den Auswahlprozess der Aufsichtsratsmitglieder keine Standards definiert und dokumentierte diesen im elektronischen Akt erst, als die Entscheidung über die Entsendung bereits feststand.

(b) Der Leitfaden „Grundsätze des Beteiligungsmanagements“ des Ministeriums sah für die allgemeinen Qualifikationen und für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats Regelungen vor. Er enthielt jedoch keine Vorgaben für den Auswahlprozess und seine Dokumentation, etwa für die Erstellung von Anforderungsprofilen oder die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung.

Der RH hatte in seinen Berichten „Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR“ (Reihe Bund 2025/25, TZ 7) und „RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ (Reihe Bund 2025/26, TZ 5) die mangelnde Transparenz der Auswahlprozesse bei der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern und von Personen in jene Gremien kritisiert, die bei der Vergabe von Medienförderungen eingebunden waren. Er hatte daher dem Ministerium empfohlen, für die Tätigkeit von Gremienmitgliedern Standards zu definieren und die Auswahlprozesse von Aufsichtsrats- und Gremienmitgliedern zu dokumentieren.

(2) (a) Der Redaktion des Mediums wurde nach dem WZEVI-Gesetz ein wissenschaftlicher Beirat zur Beratung zur Seite gestellt. Dieser diente u.a. der Qualitätssicherung und sollte evaluieren, welche Wirkung das Medium entfaltete und ob es die Zielgruppen erreichte. Der wissenschaftliche Beirat hatte aus fünf fachkundigen Personen zu bestehen, die der Bundeskanzler – als damals zuständiges Organ – im Jahr 2023 für eine Funktionsperiode bis zum 30. Juni 2025 bestellte. Auch für diesen Auswahlprozess waren keine Standards definiert und begann die Dokumentation erst nach der Auswahl.

Der Leitfaden „Grundsätze des Beteiligungsmanagements“ des Ministeriums sah keine Standards für die Auswahl der Mitglieder beratender Gremien und für ihre Tätigkeit vor.

(b) Weder das Ministerium noch die Wiener Zeitung GmbH veröffentlichte die Details zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats, die Namen seiner Mitglieder, seine Arbeitsweise oder seine Empfehlungen. Das WZEVI-Gesetz enthielt keine diesbezügliche Verpflichtung.

Der wissenschaftliche Beirat beschloss im Jahr 2023 eine Geschäftsordnung. Diese legte seine Arbeitsweise und Befugnisse näher fest: So konnte er mit einfacher Mehrheit schriftliche Empfehlungen an die Geschäftsführung beschließen. Jeweils am Ende des Kalenderjahres hatte er der Geschäftsführung über seine Tätigkeiten zu berichten. Die Geschäftsordnung ermächtigte die Geschäftsführung, den wissenschaftlichen Beirat um Überarbeitung seiner Empfehlungen zu ersuchen.

(c) Im Zuge des Ressortwechsels im April 2025 wies ein Mitarbeiter des Bundeskanzleramts das Ministerium auf das Ende der Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirats am 30. Juni 2025 hin. Das Ministerium startete erst im Herbst 2025 einen Auswahlprozess und bestellte Ende Oktober 2025 den wissenschaftlichen Beirat neu.

7.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das WZEVI-Gesetz keine Regelungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die erforderliche Qualifikation seiner Mitglieder enthielt. Für die Steuerung und Kontrolle der Wiener Zeitung GmbH erachtete der RH insbesondere betriebswirtschaftliche Kenntnisse oder Kenntnisse des Medienmarkts als zweckmäßig.

Er empfahl dem Ministerium, einen Vorschlag für eine Novelle des WZEVI-Gesetzes auszuarbeiten und darin die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wiener Zeitung GmbH sowie die fachlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder zu regeln.

(2) Nach Ansicht des RH erfüllte der wissenschaftliche Beirat eine wichtige beratende Funktion bei der Qualitätssicherung und Wirkungsanalyse des Mediums. Er kritisierte, dass Details zu den Aufgaben dieses Beirats, die Namen seiner Mitglieder, seine Arbeitsweise und seine Empfehlungen nicht veröffentlicht waren.

Der RH empfahl dem Ministerium, bei Erarbeitung des Vorschlags für eine Novelle des WZEVI-Gesetzes auch Regelungen vorzusehen, die die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats konkretisieren sowie die Transparenz seiner Zusammensetzung und seiner Arbeitsweise sicherstellen.

Der Wiener Zeitung GmbH empfahl er, die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats und die Namen seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

Der RH kritisierte, dass das Ministerium für den Aufsichtsrat und für beratende Gremien keine Standards zum Auswahlprozess der Mitglieder und zur Tätigkeit in den Gremien formuliert hatte.

Er empfahl dem Ministerium, für den Aufsichtsrat und für beratende Gremien Standards für den Auswahlprozess und für die Tätigkeit in den Gremien zu definieren.

Dass laut Geschäftsordnung die Geschäftsführung den wissenschaftlichen Beirat um die Überarbeitung seiner Empfehlungen ersuchen konnte, sah der RH kritisch, weil das die Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Beirats einschränkte.

Er empfahl dem Ministerium, beratenden Gremien zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und Objektivität Muster für Geschäftsordnungen zur Verfügung zu stellen.

Der RH kritisierte, dass das Ministerium erst nach Ablauf der Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirats mit dem Auswahlprozess der Mitglieder für die neue Funktionsperiode begann.

Er empfahl dem Ministerium, die Mitglieder beratender Gremien rechtzeitig auszuwählen und damit eine durchgehende Besetzung der Gremien sicherzustellen.

7.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, im Zuge einer allfälligen Novelle des WZEVI-Gesetzes die Empfehlungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wiener Zeitung GmbH und zu den Aufgaben sowie der Transparenz der Zusammensetzung und Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirats zu berücksichtigen.

Allgemeine Standards für alle Beteiligungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu erarbeiten, erachte es wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und Aufgaben der Beteiligungen als nicht sinnvoll. Jedoch sei bereits ein Leitfaden für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern in Arbeit, der sich – so weit wie möglich – auch auf beratende Gremien beziehen könne. Darin vorgesehen sei auch die Dokumentation der Entscheidungsgründe für die Auswahl; diese Dokumentation sei bereits bei der letzten Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt – somit unabhängig von der Fertigstellung des Leitfadens.

Die Empfehlung des RH, beratenden Gremien Muster für Geschäftsordnungen zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und Objektivität zur Verfügung zu stellen, sei nachvollziehbar. Auch auf die durchgehende Besetzung der Gremien werde das Ministerium zukünftig achten.

(2) Laut Stellungnahme der Wiener Zeitung GmbH habe sie die Empfehlung umgesetzt, indem sie die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats sowie die Namen seiner Mitglieder auf ihrer Website veröffentlicht habe.

7.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass sich – laut dessen Mitteilung im Zuge der Gebarungsüberprüfung – der Leitfaden „Grundsätze des Beteiligungsmanagements“ aus dem Jahr 2022 dem Wortlaut nach zwar nur auf Beteiligungen in Kunst und Kultur bezog, jedoch auch auf die Beteiligungen in Sport, Telekommunikation und Medien anzuwenden war, somit auch auf die Wiener Zeitung GmbH. Dieser Leitfaden wäre um Regelungen zum Auswahlprozess von Gremienmitgliedern zu ergänzen und ressortweit anzuwenden. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, Standards für den Auswahlprozess und für die Tätigkeit in den Gremien zu definieren, und zwar grundlegende Standards des Beteiligungsmanagements – unabhängig vom Unternehmensgegenstand.

Berichtswesen

8.1 (1) Die folgende Abbildung veranschaulicht den am Sitzungskalender des Aufsichtsrats orientierten Steuerungszyklus der Wiener Zeitung GmbH:

Abbildung 3: Steuerungszyklus der Wiener Zeitung GmbH



Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

Die Berichte an den Aufsichtsrat – Jahresbericht, Quartalsberichte, Vorschaurechnung und Budgetbericht – bezeichnet der RH in der Folge zusammengefasst als Berichtswesen, weil die Aussagen für alle Berichte gleichermaßen gelten.

(2) Vor der Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH enthielt das Berichtswesen grundsätzlich zwei getrennte Darstellungen: die laufende Geschäftstätigkeit und die Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftsbereiche. Erträge und Aufwendungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit gliederte es unterschiedlich: die Erträge nach Produkten bzw. Geschäftsbereichen[17], die Aufwendungen nach Kostenarten[18], ohne sie den Produkten oder Geschäftsbereichen zuzuordnen.

Die Aufwendungen für die Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftsbereiche wies das Berichtswesen nur für die Veröffentlichungsplattform[19] aus. Die Aufwendungen für die anderen (neuen) Produkte oder Geschäftsbereiche, etwa den Media Hub, die Content Production oder die Vergabeservices, gingen aus dem Berichtswesen nicht hervor.

(3) Im Budget für 2023 stellte die Wiener Zeitung GmbH – nunmehr in Kenntnis des voraussichtlichen neuen gesetzlichen Auftrags – die für EVI, Medium und Media Hub anfallenden Aufwendungen erstmals separat dar, nicht jedoch jene für die Content Production und die Vergabeservices.[20] Für 2024 wies das Berichtswesen erstmals Teilbetriebsergebnisse aus, wobei die Geschäftsbereiche Content Production und Vergabeservices neuerlich außer Betracht blieben.

(4) Das Berichtswesen stellte die Daten in mehreren Tabellen über viele Seiten verteilt dar. Eine übersichtliche Zusammenfassung der wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen der einzelnen Geschäftsbereiche oder Produkte fehlte ebenso wie Angaben zum Personaleinsatz, zu den mit der Aufgabenerfüllung erzielten Wirkungen (Wirkungskennzahlen einschließlich angestrebter Wirkungen von Medium und Media Hub) oder zur Zusammensetzung der Umsätze der Mediengruppe im Hinblick auf die Inhouse-Vergabefähigkeit (TZ 33).

17 Amtsblatt, Tageszeitung, Content Production, Vergabeservices

18 Herstellungskosten, Personalaufwand, Abschreibungen, (sonstige) Sachkosten

19 Die ab 2019 entwickelte Veröffentlichungsplattform war als Kombination aus einem digitalen Amtsblatt und verschiedenen Wirtschaftsservices konzipiert, später ging daraus die EVI hervor.

20 Das im Dezember 2022 beschlossene Budget für 2023 berücksichtigte die Möglichkeit, dass das WZEVI-Gesetz nicht oder verzögert beschlossen wird, und sah eine neuerliche Befassung des Aufsichtsrats nach dem Gesetzesbeschluss vor. Im Mai 2023 beschloss der Aufsichtsrat ein „Sonderbudget“ für 2023, das die Neuausrichtung berücksichtigte.

(5) Die folgende Tabelle stellt die geplanten Betriebsergebnisse den tatsächlichen Betriebsergebnissen im überprüften Zeitraum gegenüber:

Tabelle 3: Geplante und tatsächliche Betriebsergebnisse der Wiener Zeitung GmbH 2020 bis 2024

		2020	2021	2022	2023	2023 Sonder-budget	2024
		in EUR					
Soll	Betriebsergebnis ohne Produktentwicklung	56.300	1.359.500	1.320.800	-97.150	–	–
	Aufwendungen für Produkt-entwicklung	-1.774.300	-1.611.500	-1.533.900	-1.727.400	–	–
	Betriebsergebnis inklusive gesetzlicher Aufträge	–	–	–	–	3.303.100	-564.800
	Transformationsbudget[1]	–	–	–	–	-12.650.000	-993.800
	Betriebsergebnis gesamt[2]	**-1.718.000**	**-252.000**	**-213.100**	**-1.824.550**	**-9.346.900**	**-1.558.600**
Ist	**Betriebsergebnis laut Jahresabschluss**	**-1.234.916**	**662.133**	**1.040.917**	**-3.868.906**	**-3.868.906**	**638.046**
	Abweichung vom Budget (absolut)	483.084	914.133	1.254.017	2.044.356	5.477.994	2.196.646

[1] Ein separates Transformationsbudget für 2023 und 2024 stellte den Mittelbedarf der Wiener Zeitung GmbH für die Neuausrichtung dar, vor allem die Aufwendungen für den Sozialplan im Zusammenhang mit der Auflösung von Dienstverhältnissen in der Redaktion der Tageszeitung.

[2] in den Budgets nicht gesondert ausgewiesen

Quelle: Wiener Zeitung GmbH

Die Soll-Ist-Abweichungen im überprüften Zeitraum waren mit durchschnittlich 1,38 Mio. EUR pro Jahr erheblich. Auf diese Abweichungen ging die Wiener Zeitung GmbH in ihren Jahresberichten nicht ein.

(6) Das Berichtswesen der Tochtergesellschaft wies die für neue Produkte (Vergabeservices und weitere Online-Produkte) anfallenden Aufwendungen für 2020 und 2021 gesondert – jedoch nur summiert – aus und integrierte sie ab 2022 in die Darstellung der laufenden Geschäftstätigkeit, ohne abzubilden, welche Aufwendungen auf die einzelnen Produkte entfielen. Darüber hinaus gelten die Ausführungen zum Berichtswesen der Wiener Zeitung GmbH für jenes der Tochtergesellschaft sinngemäß.

8.2 (1) Der RH kritisierte, dass das Berichtswesen der Wiener Zeitung GmbH vor der Neuausrichtung lediglich die Aufwendungen für den Aufbau der Veröffentlichungsplattform auswies, nicht jedoch jene für die anderen Aktivitäten der Wiener Zeitung GmbH außerhalb ihres gesetzlichen Auftrags, etwa den Media Hub, die Content Production und die Vergabeservices. Somit blieb unklar, inwieweit die Wiener Zeitung GmbH Erlöse aus der Herstellung und dem Vertrieb der Wiener Zeitung in die Entwicklung dieser Geschäftsbereiche investierte. Ebenso wenig ging

aus dem Berichtswesen hervor, ob die im Wettbewerb erbrachten Leistungen der Wiener Zeitung GmbH profitabel waren.

(2) Der RH vermerkte, dass die Wiener Zeitung GmbH ihr Berichtswesen rund um die Neuausrichtung schrittweise verbesserte und darin für 2024 erstmals Teilbetriebsergebnisse für die EVI, das Medium und den Media Hub darstellte. Er kritisierte jedoch, dass sie die Gebarung der Content Production nach wie vor außer Betracht ließ und damit der Profitabilität jenes Geschäftsbereichs, der seine Leistungen am Markt erbrachte, wenig Bedeutung beimaß.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, künftig den Deckungsbeitrag sowie das Teilbetriebsergebnis des Geschäftsbereichs Content Production in ihrem Berichtswesen darzustellen.

(3) Der RH hob kritisch hervor, dass Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen auf Produkt- oder Geschäftsbereichsebene nicht Bestandteil des Berichtswesens waren.

Nach Ansicht des RH wäre – vor der Neuausrichtung – etwa der Vergleich der für die Herstellung und den Vertrieb der Wiener Zeitung angefallenen Aufwendungen mit den daraus erzielten Erlösen nicht nur aus Transparenzgründen von Interesse gewesen, sondern auch im Hinblick auf die Tarifgestaltung für die Pflichteinschaltungen im Amtsblatt.

Auch nach der Neuausrichtung der Wiener Zeitung GmbH galt, dass das Fehlen von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Berichtswesen das Risiko betriebswirtschaftlicher und strategischer Fehlentscheidungen barg. Dies betraf bei der Wiener Zeitung GmbH insbesondere den Bereich Content Production, der sich aus am Markt erzielten Umsätzen finanzieren sollte, und bei der Tochtergesellschaft alle Produkte, die sie am Markt anbot, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Der RH kritisierte, dass der Aufsichtsrat bei diesen Tätigkeiten über keine Entscheidungsgrundlage verfügte, ob eine weitere Marktteilnahme in betriebswirtschaftlicher Hinsicht vertretbar war.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die Profitabilität der von der Mediengruppe am Markt angebotenen Produkte und Dienstleistungen eingehend und nachvollziehbar zu prüfen, die Ergebnisse in ihrem Berichtswesen darzustellen und auf dieser Grundlage zeitnah über eine weitere Marktteilnahme zu entscheiden.

(4) Die Gliederung und Schwerpunktsetzung des Berichtswesens der Wiener Zeitung GmbH erachtete der RH als unzweckmäßig, insbesondere weil die stark fragmentierte Darstellung der Berichte zwar deren Umfang erhöhte, dabei aber den Überblick erschwerte und der Transparenz abträglich war. Überdies vermisste er

ergänzende steuerungsrelevante Informationen, etwa zum Einsatz personeller Ressourcen in den einzelnen Geschäftsbereichen.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die Gliederung und Schwerpunktsetzung ihres Berichtswesens zu überarbeiten und dabei insbesondere den Informationsgehalt zu erhöhen sowie die Lesbarkeit zu verbessern.

(5) Der RH verwies auf die erheblichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich realisierten Betriebsergebnissen der Wiener Zeitung GmbH. Diese betrugen im überprüften Zeitraum durchschnittlich 1,38 Mio. EUR pro Jahr und fanden im Berichtswesen keine Erwähnung. Nach Ansicht des RH konnte eine strukturierte Abweichungsanalyse einschließlich einer kritischen Ex-post-Überprüfung der Planungsannahmen die Treffsicherheit künftiger Planungsrechnungen verbessern.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die realisierten Betriebsergebnisse den geplanten Betriebsergebnissen gegenüberzustellen und eine Abweichungsanalyse durchzuführen.

(6) Schließlich wies der RH kritisch darauf hin, dass der Aufsichtsrat Informationen, die er für eine effektive Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Steuerungsfunktion benötigte, nicht aktiv einforderte.

Er empfahl dem Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH, aussagekräftige und steuerungsrelevante Berichte aktiv von der Geschäftsführung einzufordern.

8.3 Laut Stellungnahme der Wiener Zeitung GmbH habe sie ihr Berichtswesen seit der Gebarungsüberprüfung weiterentwickelt. Für die Sitzung des Aufsichtsrats im Juni 2026 sei das Berichtswesen um einen eigenen Abschnitt für den Geschäftsbereich Content Production ergänzt worden, der auch das Teilbetriebsergebnis dieses Geschäftsbereichs darstelle. Ebenso würden die Teilbetriebsergebnisse der marktwirtschaftlichen Produkte der Tochtergesellschaft im Berichtswesen gesondert ausgewiesen. Dieses enthalte sowohl eine tabellarische Darstellung als auch erklärende Ausführungen, etwa im Fall negativer Deckungsbeiträge. Auf dieser Grundlage werde eine Befassung der neuen Geschäftsführung sowie des Eigentümers erfolgen.

Die Optimierung der Gliederung und Schwerpunktsetzung des Berichtswesens habe die Wiener Zeitung GmbH etwa durch eine übersichtliche Zusammenfassung der wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen sowie der eingesetzten personellen Ressourcen (in Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**)) je Geschäftsbereich umgesetzt.

Sie habe eine Analyse der „Plan versus Ist“-Abweichung für die gesetzlichen Aufträge und das Gesamtunternehmen bereits vor der Gebarungsüberprüfung durchgeführt und dem Aufsichtsrat in den Quartalsberichten präsentiert. Die Ist-Werte würden

dabei im ersten Halbjahr dem genehmigten Budget und im zweiten Halbjahr dem jeweils aktualisierten Forecast (Vorschau- bzw. Prognoserechnung) gegenübergestellt.

Die laufende Weiterentwicklung des Berichtswesens erfolge in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

8.4 Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Wiener Zeitung GmbH einen Vergleich des Jahresergebnisses mit dem aktualisierten Forecast durchführte. Eine Beurteilung der Planungsqualität – im Sinne der Aufdeckung unrealistischer Planungsannahmen – erforderte jedoch auch den Vergleich mit den ursprünglichen Planwerten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die realisierten Betriebsergebnisse den geplanten Betriebsergebnissen gegenüberzustellen und eine Abweichungsanalyse durchzuführen.

Informationen aus der Kostenrechnung

9.1 (1) Aus dem betrieblichen Rechnungswesen der Wiener Zeitung GmbH ging vor der Neuausrichtung zwar das Betriebsergebnis der Wiener Zeitung GmbH hervor, nicht jedoch die Teilergebnisse der einzelnen Produkte oder Geschäftsbereiche, weil die Wiener Zeitung GmbH bis einschließlich 2023 ihre Gemeinkosten auf dieser Ebene nicht zuordnete. Es war daher keine Aussage möglich, ob der Deckungsbeitrag eines Produkts zur Deckung der zuordenbaren Gemeinkosten ausreichte.

(2) Das WZEVI-Gesetz verpflichtete die Wiener Zeitung GmbH, die Gebarung der neuen gesetzlichen Aufgaben in ihrem Rechnungswesen in getrennten Rechnungskreisen darzustellen, u.a. weil eine Finanzierung der Content-Agentur durch die Bundesbeiträge unzulässig war. Aufgrund des Beihilfenrechts waren die für die Erbringung der DAWI angefallenen Erträge und Aufwendungen von anderen Geschäftsbereichen abzugrenzen.

(3) Die Wiener Zeitung GmbH änderte wiederholt die Kostenstellenstruktur der Mediengruppe, um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen und das betriebliche Geschehen deutlicher abzubilden:

- Anfang 2023 ordnete sie etwa sogenannte Strategiekostenstellen, die zuvor den – für verschiedene Bereiche zuständigen – Führungskräften (Geschäftsführer und Prokuristen) zugeordnet waren, den Geschäftsbereichen bzw. Produkten zu (EVI, Media Hub und Content-Agentur).
- Mit 1. Juli 2023 richtete sie eine neue Kostenstellengruppe für das Medium ein.

- Mit 1. Jänner 2024 bereinigte sie die Kostenstellenstruktur erneut und verschob Kostenstellen in die Tochtergesellschaft.
- Im April 2025 nummerierte sie ihre Kostenstellen rückwirkend ab 2024 neu.

Ab 2024 standen der Wiener Zeitung GmbH – auch durch den Umstieg auf eine neue Software – bessere Auswertungen aus ihrer Buchhaltung zur Verfügung.

(4) Die Wiener Zeitung GmbH zog zur Bewertung der Profitabilität ihrer Markttätigkeiten ausschließlich den Deckungsbeitrag heran. Solange dieser positiv war, erwog sie keinen Rückzug vom Markt, weil sie grundsätzlich davon ausging, dass der Verbleib am Markt die Höhe der Gemeinkosten nicht beeinflusse. Wie sich die Einstellung eines Produkts tatsächlich auf die Gemeinkosten – etwa für IT-Dienstleistungen – auswirkte, analysierte sie nicht.

9.2 (1) Der RH verwies auf die neuen Anforderungen, die das WZEVI-Gesetz an das betriebliche Rechnungswesen der Wiener Zeitung GmbH stellte, insbesondere das – auch beihilfenrechtlich relevante – Erfordernis, die Gebarung aller gesetzlichen Aufträge klar abzugrenzen. Er vertrat die Ansicht, dass das gesetzliche Verbot der Querfinanzierung der Content-Agentur sinngemäß auch für alle anderen von der Mediengruppe erbrachten Markttätigkeiten galt.

(2) Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH ihr Rechnungswesen ab 2023, insbesondere durch Bereinigung der Kostenstellenstruktur, schrittweise an die mit der Neuausrichtung verbundenen Erfordernisse anpasste. Er vertrat aber die Ansicht, dass das Rechnungswesen der Wiener Zeitung GmbH darüber hinaus eine verlässliche Grundlage für betriebswirtschaftliche Entscheidungen darstellen sollte. Zur Beurteilung der Profitabilität der Markttätigkeiten war es nicht ausreichend, nur den Deckungsbeitrag zu betrachten, insbesondere bei der Tochtergesellschaft, die knapp ein Drittel ihrer Umsätze am Markt erzielte (TZ 25). Da der RH auf Grundlage der vorgelegten Berechnungen nicht ausschließen konnte, dass die Mediengruppe ihre Markttätigkeiten (auch) durch Bundesbeiträge finanzierte, erachtete er eine tiefgehende Analyse der Struktur und Zusammensetzung der dafür angefallenen Kosten als dringend geboten.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die Struktur und Zusammensetzung der für die Markttätigkeiten der Mediengruppe angefallenen Kosten zu analysieren und dabei zu berücksichtigen, wie sich der Rückzug aus einer Markttätigkeit auf die Gemeinkosten – etwa für IT-Dienstleistungen – auswirkt.

9.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die vom RH empfohlene Analyse der Struktur und Zusammensetzung der für die Markttätigkeiten der Mediengruppe angefallenen Kosten durch den gesonderten Ausweis der Teilbetriebsergebnisse im Berichtswesen (TZ 8) umgesetzt sei.

Bei negativen Teilbetriebsergebnissen würden Maßnahmen zur Verbesserung der Profitabilität definiert und umgesetzt. Zukünftig solle zusätzlich geprüft werden, wie sich ein Marktaustritt auf die Gemeinkosten auswirke, um dies bei der Entscheidung über eine weitere Marktteilnahme berücksichtigen zu können.

Evaluierung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes

10.1 (1) Gemäß WZEVI-Gesetz hatte der Aufsichtsrat die Umsetzung des WZEVI-Gesetzes alle zwei Jahre bis Ende Juni, erstmals bis zum 30. Juni 2025, zu evaluieren und dem Ministerium darüber Bericht zu erstatten. Die Evaluierung sollte als Grundlage für allfällige legistische Adaptierungen dienen. Weitere gesetzliche Vorgaben bestanden nicht, etwa zur Struktur oder zum Ablauf der Evaluierung.

Gemäß der WFA zum Ministerialentwurf des WZEVI-Gesetzes sollte sich die Evaluierung durch den Aufsichtsrat primär auf finanzielle Auswirkungen erstrecken, weil sich diese vorab nicht vollumfänglich abschätzen ließen. Sie sollte Rückschlüsse auf Einsparungspotenziale sowie den zukünftigen Finanzbedarf der Wiener Zeitung GmbH ermöglichen. So sollten etwa die geplanten externen Partnerschaften des Media Hub darauf hin überprüft werden, ob durch sie eine Verringerung des Bundesbeitrags möglich wäre.

(2) (a) Die Wiener Zeitung GmbH erstellte, anfänglich mit Unterstützung durch eine Rechtsanwaltskanzlei, ein Evaluierungskonzept und formulierte darin Evaluierungsfragen, die sich auf ihre gesetzlichen Aufträge bezogen. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Evaluierung führte eine Person aus, die in einem Dienstverhältnis zur Wiener Zeitung GmbH stand und durch eine Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag für diese Aufgaben weisungsfrei gestellt wurde.

(b) Die Wiener Zeitung GmbH legte das Evaluierungskonzept dem Aufsichtsrat Ende April 2025 vor. Ende Mai 2025 stellte sie dem Aufsichtsrat umfangreiche Unterlagen zur Verfügung: neben rechtlichen und organisatorischen Grundlagen (etwa Gesetze, Verträge, Geschäftsordnungen, Statuten) sowie bereits verfügbaren Berichten (etwa zum Wirkungscontrolling) insbesondere deskriptive Ausführungen, die nur zum Teil mit Daten hinterlegt waren. Diese Informationen waren Grundlage für den Evaluierungsbericht, der Mitte Juni 2025 vom Aufsichtsrat beschlossen und von der Wiener Zeitung GmbH dem Eigentümervertreter übermittelt wurde.

(c) Der Evaluierungsbericht kam im Wesentlichen zum Ergebnis, dass die Wiener Zeitung GmbH den „Übergang in ihre neue öffentlich-rechtliche Rolle erfolgreich vollzogen“ hatte. Zugleich nahm er auf Verbesserungspotenziale Bezug und hielt fest, dass die nächste Evaluierung im Jahr 2027 ihren „Fokus auf Wirkungsindikatoren und Steuerungsmechanismen“ legen werde.

(3) Der Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH beauftragte die Geschäftsführung im Juni 2025, „unter Zugrundelegung der Learnings und Ergebnisse der ersten Evaluierung […] für die nächste Evaluierung erste Schritte und Überlegungen zu einem Konzept (möglich Wirkkennzahlen etc.) vorzubereiten und bis Ende des Jahres zur Kenntnis zu bringen."

10.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Evaluierung der Umsetzung des WZEVI-Gesetzes durch den Aufsichtsrat die Grundlage für legistische Adaptierungen schaffen sollte. Dies umfasste nach Ansicht des RH insbesondere auch die Prüfung der Angemessenheit der jährlichen Bundesbeiträge sowie deren Festlegung.

(2) Der RH vermerkte kritisch, dass die Evaluierung im Wesentlichen eine Person konzipierte und durchführte, die in einem Dienstverhältnis zur Wiener Zeitung GmbH stand, und dass – ungeachtet der Freistellung von Weisungen bei dieser Aufgabe – ein Abhängigkeitsverhältnis gegeben war.

(3) Der RH hielt fest, dass laut Evaluierungsbericht die Wiener Zeitung GmbH ihre neuen gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich erfüllte. Er bemängelte, dass diese Schlussfolgerung im Wesentlichen auf deskriptiven Aussagen beruhte, die wenig evidenzbasiert waren. Damit waren auch keine Aussagen über die mit der Aufgabenerfüllung erzielten Wirkungen sowie über die Angemessenheit der Höhe der Bundesbeiträge möglich.

Kritisch sah der RH auch, dass dem Aufsichtsrat

- das Evaluierungskonzept einschließlich der Evaluierungsfragen erst Ende April 2025,
- die zur Beantwortung der Evaluierungsfragen erforderlichen Informationen erst Ende Mai 2025 sowie
- der Entwurf des Evaluierungsberichts erst wenige Tage vor der Übermittlung des Berichts an den Eigentümervertreter

zur Verfügung standen. Nach Ansicht des RH war aufgrund des engen Zeitrahmens faktisch auszuschließen, dass sich der Aufsichtsrat inhaltlich vertieft mit den umfangreichen Unterlagen und der daraus abgeleiteten Bewertung auseinandersetzen konnte.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, in künftigen Evaluierungen durch den Aufsichtsrat die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben anhand der erzielten Wirkungen zu messen sowie die Angemessenheit der Bundesbeiträge zu beurteilen.

10.3 Laut Stellungnahme der Wiener Zeitung GmbH sei eine evidenzbasierte Evaluierung wie folgt vorbereitet worden: Der Eigentümer habe die Geschäftsführung im September 2025 mit der Vorbereitung und Einführung eines Qualitätssicherungssystems

beauftragt; zur Unterstützung sei in der Sitzung des Aufsichtsrats im Dezember 2025 ein Qualitätssicherungs- und Strategieausschuss eingerichtet worden. Diesem habe sie im April 2026 ein entsprechendes Konzept präsentiert; die Finalisierung mit der neuen Geschäftsführung sei ab August 2026 geplant.

Aufgaben – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Herausgabe der Wiener Zeitung

Neuausrichtung des Mediums

11.1 (1) (a) Gemäß WZEVI-Gesetz war die „Wiener Zeitung“ ab 1. Juli 2023 „als Online-Medium und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in Print herauszugeben“. Dabei hatte die Wiener Zeitung GmbH auf einen hohen journalistischen Qualitätsstandard Bedacht zu nehmen, ein Redaktionsstatut zu beachten und die Ausrichtung der „Wiener Zeitung“ als Aus- und Weiterbildungsmedium zu berücksichtigen. Das WZEVI-Gesetz sah die Herausgabe eines „unabhängigen“ Mediums vor, formulierte jedoch – mit Ausnahme des Redaktionsstatuts – keine konkreten Garantien zur organisatorischen Absicherung der Unabhängigkeit.

(b) Ab dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes waren die Bestellung und Abberufung der Chefredaktion des Mediums nicht mehr an das Einvernehmen mit dem Eigentümer gebunden, sondern erfolgten direkt durch die Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH. Diese war gegenüber dem Eigentümer als Alleingesellschafter weisungsgebunden.

Die Wiener Zeitung GmbH schloss im März 2025 ein neues Redaktionsstatut ab, das die Zusammenarbeit zwischen der Redaktion und der Wiener Zeitung GmbH als Herausgeber regelte sowie die redaktionelle Unabhängigkeit absichern sollte. Sie konkretisierte die Unabhängigkeit in redaktionellen Leitlinien und definierte die inhaltliche Ausrichtung des Mediums als „Kompassmedium“ in ihrer Blattlinie.

(2) Im Frühjahr 2023 setzte die Wiener Zeitung GmbH ein internes Produktentwicklungsteam ein, das sich – basierend auf einer zuvor in Auftrag gegebenen Studie – mit der Entwicklung von Konzepten für die Ausgestaltung und mit der näheren Definition der Zielgruppe des Mediums befasste. Mit Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes definierte die Wiener Zeitung GmbH die Zielgruppe des Mediums als „Personen in Veränderungsprozessen“ und bezog dabei die Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen sowie der 55-bis 65-Jährigen mit ein. Sie präsentierte dem Aufsichtsrat das

Ergebnis dieses Prozesses im Juni 2023 und kündigte an, den Fokus zunächst auf die jüngere Zielgruppe legen zu wollen.

(3) Seit Juli 2023 veröffentlichte die Wiener Zeitung GmbH Inhalte in Form von Texten und Videos auf der eigenen Website sowie mehreren Sozialen Medien. Zudem hatte sie zwei Podcast-Kanäle und verschickte regelmäßig Newsletter.

Die Wiener Zeitung GmbH schränkte ihre Zielgruppe für das Medium auf die Gruppe der jungen Erwachsenen ein; das ursprüngliche Ziel, neben den 20- bis 29-Jährigen auch eine ältere Zielgruppe anzusprechen, verfolgte sie nicht. Den wissenschaftlichen Beirat informierte sie im Jänner 2024 über diese Entscheidung. Dem Aufsichtsrat berichtete sie laufend über die Tätigkeiten des Mediums, befasste ihn jedoch nicht explizit mit der Einengung der Zielgruppe.

(4) Im Jahr 2025 initiierte die Wiener Zeitung GmbH einen Prozess zur Erarbeitung eines Public-Value-Konzepts mit dem Ziel, konkrete Indikatoren und Wirkungskriterien für ihre journalistischen Tätigkeiten festzulegen.

11.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Wiener Zeitung GmbH nach der Neuausrichtung eine unabhängige Wiener Zeitung als Online-Medium und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in gedruckter Form herauszugeben hatte. Da der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH – wie bei jeder GmbH – gegenüber dem Eigentümer weisungsgebunden war, bestand nach Ansicht des RH das Risiko der unmittelbaren staatlichen Einflussnahme, z.B. auf die Zusammensetzung der Redaktion. Der RH kritisierte diesen Umstand vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der Medien im demokratischen Diskurs. Er betonte, dass – angesichts der Staatsnähe – der Wahrnehmung der medienpolitischen Verantwortung durch den Eigentümer und der Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Beirats bei der Qualitätssicherung umso größere Bedeutung zukam.

Der RH empfahl dem Ministerium, einen Vorschlag für eine Gesetzesnovelle zu erarbeiten, in dem der öffentlich-rechtliche Auftrag im Hinblick auf die Absicherung der Unabhängigkeit der Wiener Zeitung in journalistischen Fragen präzisiert wird.

(2) Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Medium einen großen Interpretationsspielraum hatte. Er verwies darauf, dass die Wiener Zeitung GmbH ihre Zielgruppe für das Medium selbstständig definiert und das Ergebnis dieses Prozesses vor dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes dem Aufsichtsrat präsentiert hatte.

Der RH betonte, dass der Definition der Zielgruppe des Mediums eine große medienpolitische Bedeutung zukam. Vor diesem Hintergrund hielt er kritisch fest, dass die Wiener Zeitung GmbH den Aufsichtsrat zwar laufend über die Tätigkeit des Medi-

ums unterrichtete, jedoch von der ihm präsentierten Zielgruppe abwich, ohne ihn explizit damit zu befassen. Umgekehrt forderte der Aufsichtsrat keine Informationen ein, um eine diesbezügliche strategische Ausrichtung festzulegen.

Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Wiener Zeitung GmbH im Jahr 2025 mit der Erarbeitung eines Public-Value-Konzepts begann.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die Erarbeitung und Umsetzung eines Public-Value-Konzepts im Sinne einer Wirkungsmessung voranzutreiben.

11.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde die Wiener Zeitung GmbH zukünftig stärker im Kontext der Förderung des gesamten Medienstandorts beurteilt und dahingehend auch im Zuge der im Regierungsprogramm vereinbarten Gesamtreform der Medienförderung analysiert. Die Empfehlungen des RH würden berücksichtigt und in eine allfällige Novelle des WZEVI-Gesetzes einfließen.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, das künftige Qualitätssicherungssystem so aufzubauen, dass auch Schwerpunktsetzungen und Erfolgsmessungen für die einzelnen Bereiche definiert werden könnten (TZ 10).

Soziale Medien

12.1 (1) Die Wiener Zeitung GmbH legte einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Veröffentlichung von Inhalten in Sozialen Medien[21] und gab an, damit zur Vertrauensbildung gegenüber Qualitätsjournalismus beitragen zu wollen. Zum Teil veröffentlichte sie Beiträge ausschließlich in den Sozialen Medien. Die Website hatte auch die Funktion eines Archivs, das zusätzlich Schutz vor dem Verlust der Inhalte bieten sollte, etwa wenn Plattformbetreiber diese entfernten oder die Plattform einstellten. Auch hierüber fehlte eine ausdrückliche Entscheidung des Eigentümers.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH ließ ab August 2024 laufend erheben, wie sich die Bewerbung[22] ihrer Inhalte auf Sozialen Medien auf die Reichweite des Mediums auswirkte. Dieses Monitoring führte zunächst ein externes Unternehmen durch, ab Juni 2025 die Content-Agentur.

Die Berichte der Content-Agentur wiesen darauf hin, dass im Zeitraum Juni bis August 2025 die Bewerbung von rd. 10 % der veröffentlichten Beiträge[23] von der jeweiligen Plattform abgelehnt wurde: Etwa würde die Bewerbung von Beiträgen mit

[21] insbesondere Instagram, TikTok und YouTube

[22] Beiträge, die in den Sozialen Medien veröffentlicht wurden, konnten gegen Entgelt auf den Plattformen beworben werden. Dies, um die Zielgruppe des Mediums besser zu erreichen, indem die Beiträge insbesondere den Nutzerinnen und Nutzern dieser Zielgruppe angezeigt wurden.

[23] 20 von insgesamt 206 veröffentlichten Beiträgen auf Instagram, TikTok und YouTube

„Inhalten zu Krieg, Medien, Politik oder kritische[n] Inhalte[n] […] schnell abgelehnt" und würden „politische/gesellschaftlich relevante Themen […] auf Meta immer öfter abgelehnt". Weiters empfahl die Content-Agentur der Redaktion, bei der „Content-Erstellung Plattform-Policies mit[zu]bedenken".

Die Wiener Zeitung GmbH erkannte das Risiko einer durch Algorithmen gesteuerten Beschränkung der Reichweite des Mediums, hielt ihre Präsenz auf Sozialen Medien im Hinblick auf ihre junge Zielgruppe jedoch für alternativlos.

(3) Die Mediengruppe gab im Zeitraum Juli 2023 bis Ende Juni 2025 rd. 820.000 EUR für Werbung aus, wovon 87 % (rd. 720.000 EUR) an ausländische Unternehmen bzw. Plattformen gingen. Eine gemeinsame Initiative des Verbands Österreichischer Zeitungen, des ORF und des Verbands Österreichischer Privatsender verwies auf die negativen Auswirkungen von Werbeschaltungen bei ausländischen Unternehmen, wie mangelnde Wertschöpfung im Inland und die Schwächung des Werbemarkts österreichischer Medienunternehmen.

12.2 (1) Der RH verkannte nicht, dass den Sozialen Medien eine wesentliche Bedeutung bei der Mediennutzung jüngerer Menschen zukam. Er verwies jedoch auf den Umstand, dass der von der Wiener Zeitung GmbH gesetzte Fokus auf die Verbreitung ihrer Inhalte über Soziale Medien mehrere Risiken in sich barg, die außerhalb des Einflussbereichs der Wiener Zeitung GmbH lagen:

- Die Plattformen lehnten die Bewerbung von rd. 10 % der Beiträge ab; die Content-Agentur empfahl der Redaktion, bei der Erstellung ihrer Inhalte die jeweiligen „Plattform-Policies" zu bedenken. Der RH hielt diesbezüglich kritisch fest, dass ein Rückwirken der Regelwerke der Plattformen – zur Steuerung der Reichweite von Beiträgen – auf die redaktionelle inhaltliche Tätigkeit der Wiener Zeitung GmbH nicht auszuschließen war.
- Mangels Einflussmöglichkeiten auf die Plattformen konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass die auf den Sozialen Medien veröffentlichten Inhalte gelöscht oder die Plattformen selbst gesperrt werden. Der RH hob diesbezüglich die Funktion der Website als Archiv zur Sicherung von Inhalten hervor.
- Die Werbeeinschaltungen auf den Plattformen führten zu keiner Wertschöpfung im Inland und schmälerten den österreichischen Werbemarkt für Medienunternehmen.

(2) Der RH hielt vor dem Hintergrund dieser Risiken kritisch fest, dass für die Entscheidung der Wiener Zeitung GmbH, Teile des redaktionellen Inhalts ausschließlich über Soziale Medien zu verbreiten sowie die Ausrichtung des Mediums allgemein auf die Veröffentlichung über Soziale Medien zu fokussieren, eine ausdrückliche Entscheidung des Eigentümers fehlte.

Er verwies auf seine Feststellungen, Kritik und Empfehlung zur Wahrnehmung der medienpolitischen Verantwortung durch den Eigentümer und den Aufsichtsrat in TZ 4.

Herausgabe in gedruckter Form

13.1 (1) Das Medium war nach der Neuausrichtung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in Print herauszugeben“. Den Gesetzesmaterialien zufolge sollte die Zeitung „mindestens 10 mal jährlich“ in gedruckter Form erscheinen. Explizite Vorgaben des Eigentümers zur Erscheinungshäufigkeit des Druckformats bestanden nicht.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH erstellte mehrere Konzepte für die Gestaltung des Druckformats und diskutierte diese intern. Nach der Durchführung von Zielgruppenanalysen richtete sie auch das gedruckte Produkt an der jungen Zielgruppe aus, um diese durch ein solches Format gezielt ansprechen zu können („Wie Instagram, nur Print.“).

Die Wiener Zeitung GmbH gab gegenüber dem RH an, nach Erscheinen der ersten beiden Ausgaben „ergänzend eine Fokusgruppe mit jungen Erwachsenen“ eingeladen zu haben, um „das Format und die Inhalte kritisch zu evaluieren“, wobei die Rückmeldungen sehr positiv ausgefallen seien.

(3) Neben einer Druckauflage von 35.000 Stück, die an – der Zielgruppe entsprechenden – öffentlichen Orten[24] kostenfrei verteilt wurden, stellte die Wiener Zeitung GmbH die Zeitungen zudem zum digitalen Download bereit.

Die erste Ausgabe des Druckformats veröffentlichte sie im Juni 2024. Bis Juli 2025 erschienen insgesamt fünf Ausgaben in gedruckter Form. Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats wies die Wiener Zeitung GmbH im Jänner 2024 darauf hin, dass die gedruckte Ausgabe zehnmal jährlich zu erscheinen habe. Die Wiener Zeitung GmbH begründete das seltene Erscheinen des Druckformats gegenüber dem RH damit, dass die neue Redaktion primär auf die Produktion von Online-Inhalten spezialisiert war.

13.2 (1) Der RH hielt fest, dass das WZEVI-Gesetz die Herausgabe des Mediums als Druckformat zwar unter einen allgemeinen Finanzierungsvorbehalt stellte, laut den Gesetzesmaterialien aber „mindestens“ zehn Ausgaben jährlich in gedruckter Form erscheinen sollten. Er kritisierte vor diesem Hintergrund, dass die Wiener Zeitung GmbH das Druckformat erstmals zwölf Monate nach Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes und

[24] etwa in Universitäten oder Lokalen

in zwei Jahren nur fünfmal herausgab. Der RH hielt kritisch fest, dass der Eigentümer keine expliziten Vorgaben zur Erscheinungshäufigkeit des Druckformats machte.

(2) Der RH stellte fest, dass die Wiener Zeitung GmbH auch ihr Druckformat auf dieselbe Zielgruppe ausrichtete wie das digitale Angebot, um Synergien zu erzielen. Er hielt kritisch fest, dass die Wiener Zeitung GmbH zu diesem Ziel keine systematischen Erhebungen bzw. Messungen zur Wirkung durchführte.

(3) Der RH hielt weiters fest, dass die neue Redaktion primär auf die Produktion von Online-Inhalten spezialisiert war und die Herausgabe eines Druckformats nur einen geringen Stellenwert hatte.

Er empfahl dem Ministerium, das von der Wiener Zeitung GmbH definierte Format für die Herausgabe in Print („Wie Instagram, nur Print.“) kritisch zu prüfen und darauf basierend strategische Vorgaben an die Wiener Zeitung GmbH abzuleiten.

13.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung im Rahmen der geplanten Gesamtreform der Medienförderung berücksichtigen werde (TZ 11).

Media Hub Austria

Gesetzlicher Auftrag und DAWI-Vertrag

14 Der gesetzliche Auftrag zur Einrichtung und zum Betrieb des Media Hub umfasste im Einzelnen:

- die Bereitstellung unabhängiger Praxisprogramme für Journalistinnen und Journalisten,
- die Förderung von Gründerinnen und Gründern im Medienbereich sowie
- die Vermittlung von Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger.

Der Media Hub war gemäß dem DAWI-Vertrag als „Weiterbildungs-, Vernetzungs- und Kommunikationsinstitution (‚Plattform‘) [zu] positionieren, um die Interakteure in der Medienbranche am Standort Österreich zu verbinden und einen inhaltlichen Austausch […] zu ermöglichen“. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben hatte der Media Hub Kooperationen einzugehen, insbesondere mit Medienunternehmen, Bildungseinrichtungen etc. (in der Folge: **Kooperationspartner**).

Praxisprogramme für Journalistinnen und Journalisten

15.1 (1) Im Rahmen der Praxisprogramme stellte die Wiener Zeitung GmbH angehende Journalistinnen und Journalisten (in der Folge: **Trainees**) für die Dauer von zwölf Monaten an. Die Trainees waren in diesem Zeitraum in den Redaktionen des Mediums sowie der Kooperationspartner journalistisch tätig, dies machte rd. 85 % ihrer Anstellung aus. Neben der praktischen journalistischen Tätigkeit erhielten sie eine theoretische Ausbildung durch Workshops, die die Wiener Zeitung GmbH organisierte und durchführte.

(2) Für die Beratung der Wiener Zeitung GmbH war ein Beirat vorgesehen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben die Wiener Zeitung GmbH zu bestimmen hatte. Der Beirat bestand aus je einem Mitglied der Kooperationspartner sowie zwei Mitgliedern der Wiener Zeitung GmbH. Die Wiener Zeitung GmbH veröffentlichte im Februar 2024 eine Geschäftsordnung des Beirats.

(3) Zur Evaluierung der Praxisprogramme setzte die Wiener Zeitung GmbH folgende Maßnahmen:

- Zur Verbesserung der theoretischen Ausbildung (Workshops) erhob sie bei den Trainees mit einem Fragebogen die Gesamtzufriedenheit sowie die Praxisrelevanz und Umsetzbarkeit der vermittelten Inhalte. Die Ergebnisse sollten der Nachjustierung der Inhalte und Methoden dienen und wurden dem Beirat rückgemeldet. Konkrete, aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Verbesserungsmaßnahmen konnte die Wiener Zeitung GmbH dem RH nicht vorlegen.
- Nach dem Ende der befristeten Dienstverträge erhob sie, ob die ehemaligen Trainees journalistisch tätig waren. Dies, indem sie im Internet frei zugängliche Informationen abfragte oder in Einzelfällen Kontakt aufnahm. Eine – etwa in den Dienstverträgen vorgesehene – Verpflichtung der ehemaligen Trainees gegenüber der Wiener Zeitung GmbH zur Erteilung von Auskünften bestand nicht.

(4) Die Wiener Zeitung GmbH schloss mit der Leiterin der Praxisprogramme jährlich Zielvereinbarungen ab. Die Ziele betrafen etwa die inhaltliche Konzeptionierung und den Aufbau des Programms sowie die Betreuung der Trainees. Ein auf die Wirkungs- bzw. Erfolgsmessung der Praxisprogramme bezogenes Ziel enthielten die Zielvereinbarungen nicht.

15.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Zeitung GmbH zu wenig Fokus darauf legte, die Wirkung der Praxisprogramme festzustellen. So enthielten etwa die Dienstverträge mit den Trainees keine Regelungen, die der Wiener Zeitung GmbH eine Wirkungsmessung ermöglichten. Auch in den Zielvereinbarungen mit der Leiterin der Praxisprogramme fehlten Ziele, die auf eine Wirkungs- bzw. Erfolgsmessung gerichtet waren.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH,

- in den Dienstverträgen mit den Trainees künftig zu vereinbaren, dass diese im Anschluss an die Absolvierung der Praxisprogramme über ihre journalistische Tätigkeit Auskunft geben müssen, sowie
- in die Vereinbarung von Zielen mit der Leitung der Praxisprogramme die Wirkungsmessung aufzunehmen.

15.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Dienstverträge mit den Trainees um Erfolgsmessungsklauseln ergänzt worden seien. Die neuen Verträge kämen ab dem zweiten Halbjahr 2026 zur Anwendung.

Förderung von Gründerinnen und Gründern

16.1 (1) Die Förderung von Gründerinnen und Gründern im Medienbereich zielte laut WZEVI-Gesetz auf die Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen durch Vermittlung von umfassender Expertise, Unterstützung im Gründungsvorgang und Vernetzung mit Kooperationspartnern ab. Die Wiener Zeitung GmbH richtete in Umsetzung dieser Aufgabe ein „Media Innovation Lab“ ein, das zwei unterschiedliche Förderprogramme umfasste:

- Das Fellowship-Programm dauerte neun Monate und sollte Gründerinnen und Gründern (in der Folge: **Start-ups**) durch Wissensvermittlung sowie eine monetäre Unterstützung von 40.000 EUR zum Markteintritt verhelfen.
- Das Inkubator-Programm dauerte drei Monate und war dem Fellowship-Programm zeitlich vorgelagert.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH legte die Bedingungen für die Gewährung einer Förderung im Fellowship-Programm in einer Förderrichtlinie fest, in der sie etwa Kriterien vorsah und den Prozess zur Auswahl der Fördernehmer beschrieb. Die in der Richtlinie vorgesehenen schriftlichen Endberichte über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel forderte sie erst zur Zeit der Gebarungsüberprüfung von den Start-ups ein.

Die Wiener Zeitung GmbH richtete je Förderaufruf eine Jury ein, die überwiegend aus Angestellten der Wiener Zeitung GmbH bestand und die Start-ups auswählte. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung identifizierte sie gegenüber dem RH Verbesserungspotenziale, wie eine verstärkt externe Besetzung der Jury, die Erhöhung der Transparenz bei der Auswahl der Jurymitglieder sowie die Einführung einer strukturierten Nachbefragung.

(3) Die Förderung der Start-ups war aus Sicht der Wiener Zeitung GmbH erfolgreich, wenn diese nach der Teilnahme an den Förderprogrammen am Markt tätig waren. Als wesentliche Kenngrößen erachtete die Wiener Zeitung GmbH etwa den Umsatz, die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Reichweite des jeweiligen Mediums oder allenfalls erhaltene Förderungen oder Auszeichnungen. Sie erhob diese Informationen mittels eines Fragebogens bei den Start-ups. Eine Auskunftsverpflichtung der Start-ups gegenüber der Wiener Zeitung GmbH bestand nicht.

16.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH durch ihre neue gesetzliche Aufgabe, Start-ups im Medienbereich zu fördern, die Funktion einer öffentlichen Förderstelle im Medienbereich zu erfüllen hatte. Dies war nach Ansicht des RH mit hohen Anforderungen verbunden, insbesondere hatte die Vergabe von Förderungen nachvollziehbar anhand klar definierter Kriterien zu erfolgen.

Der RH stellte fest, dass die Wiener Zeitung GmbH ihrer Fördertätigkeit durch eine Richtlinie eine nachvollziehbare Grundlage verlieh, und anerkannte ihr Bestreben, die Auswahl der Start-ups anhand vorab definierter Kriterien zu objektivieren. Er verwies kritisch auf den Umstand, dass die Wiener Zeitung GmbH die in der Richtlinie vorgesehenen Endberichte erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung nachträglich einholte.

Der RH hob hervor, dass die Wiener Zeitung GmbH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung selbst Verbesserungspotenziale in der Förderverwaltung identifizierte.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, ihre Richtlinien zur Förderung von Start-ups im Medienbereich einzuhalten und die festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten bei der Auswahl der Jurymitglieder und der Arbeitsweise der Jury umzusetzen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Wiener Zeitung GmbH auch bei der Förderung von Start-ups einer Wirkungsmessung zu wenig Bedeutung beimaß und bei der Erhebung der dafür erforderlichen Daten auf die Kooperationsbereitschaft der Start-ups angewiesen war.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, in die Förderverträge mit den Start-ups die Verpflichtung aufzunehmen, über die weitere Entwicklung ihres Unternehmens zu berichten.

16.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Abläufe und die Arbeitsweise im Bereich der Medienförderung im Hinblick auf die Empfehlungen des RH weiterentwickelt würden. Die Förderverträge mit den Start-ups seien um Erfolgsmessungsklauseln ergänzt worden, die neuen Verträge kämen ab dem zweiten Halbjahr 2026 zur Anwendung.

Vermittlung von Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger

17.1 (1) Zu den neuen gesetzlichen Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH zählte die „Vermittlung von Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger zur bewussten Mediennutzung, zum Verständnis der verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte und deren kritischer Bewertung“. Dafür richtete die Wiener Zeitung GmbH ein „Zentrum für Medienwissen“ ein.

(2) In den Jahren 2022 und 2023 führte das Zentrum für Medienwissen das „Projekt Info.Sicher“ im Auftrag des Bundeskanzleramts durch. Das Projekt sollte den digitalen Medienkompetenzaufbau fördern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern einen sicheren Umgang mit digitalen Medien ermöglichen.

(3) Anfang 2024 stellte das Zentrum für Medienwissen in einer Markterhebung fest, dass bereits mehrere Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz bestanden. In der Folge wählte es eine neue Methode, um seine Zielgruppe anzusprechen.

Das Zentrum für Medienwissen richtete sein Angebot nicht mehr unmittelbar an interessierte Bürgerinnen und Bürger, sondern an Medienunternehmen, die Medienkompetenz im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit vermittelten. Damit verfolgte die Wiener Zeitung GmbH das Ziel, den Umgang von Medienschaffenden mit dem Thema Medienkompetenz zu professionalisieren und dadurch den gesetzlichen Auftrag mittelbar zu erfüllen („indirekter Ansatz“). Diese Ausrichtung war nicht durch eine Eigentümerentscheidung gedeckt. Das Zentrum für Medienwissen förderte u.a. das Medien-Start-up einer Beschäftigten, die das Förderprogramm für Gründerinnen und Gründer leitete (TZ 23).

17.2 Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH die Methode, ihre Zielgruppe anzusprechen, änderte, indem sie das Angebot des Zentrums für Medienwissen nicht mehr unmittelbar an Bürgerinnen und Bürger, sondern an Medienschaffende richtete. Er verwies kritisch auf den Umstand, dass die indirekte Ansprache der Zielgruppe über Medienschaffende nicht durch eine Eigentümerentscheidung gedeckt war, und auf seine Feststellungen, Kritik und Empfehlung zur Eigentümerstrategie in TZ 4.

Zur Förderung des Medien-Start-ups einer Beschäftigten, die das Förderprogramm für Gründerinnen und Gründer leitete, verwies der RH auf seine Feststellungen, Kritik und Empfehlung zu Nebenbeschäftigungen in TZ 23.

Personal

Personalstrategie – Personalcontrolling

18.1 (1) Die Wiener Zeitung GmbH konnte dem RH keine Darstellung der Entwicklung ihres Personalstands im überprüften Zeitraum, gemessen in VZÄ, je Geschäftsbereich vorlegen. Sie war dadurch nicht in der Lage, ihre Personalkapazitäten – mithilfe einer normierten Größe, die das Beschäftigungsausmaß des Personals im Verhältnis zu einer jährlichen Vollzeitarbeitskraft berücksichtigt – sowie deren Veränderungen oder Gehaltsunterschiede, z.B. zwischen den Geschlechtern (TZ 19), darzustellen.

Auf Nachfrage des RH gab die Wiener Zeitung GmbH an, dass die von ihr genutzte personalwirtschaftliche Software eine derartige Auswertung nicht ermögliche. Die Gebühr des Softwareunternehmens für eine solche Leistung – für die Erstellung von 60 verschiedenen Kennzahlen für das Personalcontrolling – hätte nach der kostenpflichtigen Erstimplementierung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weniger als 100 EUR im Monat betragen.

(2) Die Geschäftsführung formulierte für die Wiener Zeitung GmbH keine schriftliche Personalstrategie.

18.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Zeitung GmbH kein Personalcontrolling auf Basis einer schriftlich formulierten Personalstrategie und auf Basis von Personalkennzahlen durchführte. Kritisch sah er insbesondere, dass die Wiener Zeitung GmbH keine VZÄ ermitteln konnte. Damit war keine Analyse der in den Geschäftsbereichen tatsächlich eingesetzten personellen Ressourcen, der Veränderungen in der Personalstruktur sowie der Gehaltsunterschiede zwischen einzelnen Bereichen oder zwischen den Geschlechtern möglich.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, aus der zu erstellenden Eigentümerstrategie eine schriftliche Personalstrategie abzuleiten und auf Basis von Kennzahlen ein Personalcontrolling zu implementieren.

18.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Personalstrategie aus den übergeordneten strategischen Vorgaben des Eigentümers ableiten und ein kennzahlenbasiertes Personalcontrolling etablieren werde. Es sei bereits ein Kennzahlen-Tool beschafft worden, mit dem die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung geforderte VZÄ-Auswertung möglich sei und durchgeführt werde; diese habe auch bereits in die Berichterstattung an den Aufsichtsrat Eingang gefunden (TZ 8).

Personalstruktur

Ressourceneinsatz

19.1 (1) Der Personalaufwand der Mediengruppe entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands der Mediengruppe 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. EUR				
Wiener Zeitung GmbH	9,86	9,73	9,65	17,22	5,84
Tochtergesellschaft	4,94	4,84	4,41	5,66	4,25
Summe	**14,80**	**14,57**	**14,06**	**22,88**	**10,09**

Quelle: Wiener Zeitung GmbH

Vor der Neuausrichtung betrug der durchschnittliche jährliche Personalaufwand rd. 14,50 Mio. EUR. Er stieg aufgrund des Sozialplans im Jahr 2023 auf rd. 23 Mio. EUR und sank im Jahr 2024 auf rd. 10 Mio. EUR.

(2) Die Beschäftigten waren entweder bei der Wiener Zeitung GmbH oder bei der Tochtergesellschaft angestellt. In beiden Gesellschaften waren nur Angestellte – keine Arbeiterinnen und Arbeiter – beschäftigt. Für sie galten Kollektivverträge für die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen: jener für die Redakteurinnen und Redakteure sowie die Beschäftigten des technisch-redaktionellen Dienstes[25] und jener für die (nichtjournalistischen) kaufmännischen Angestellten.[26]

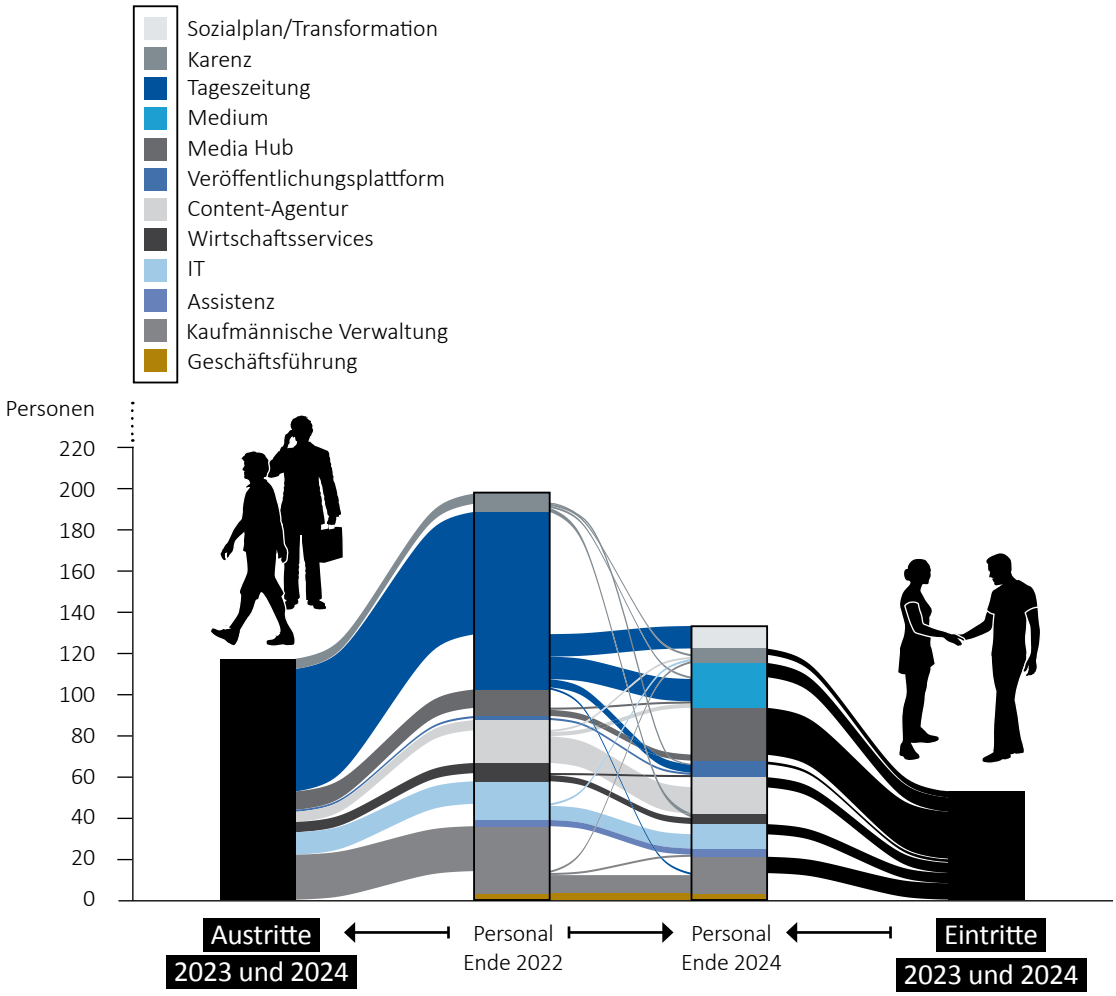
(3) Die Wiener Zeitung GmbH konnte ihren Personalstand in VZÄ nicht automatisiert auswerten (TZ 18). Für eine näherungsweise Ermittlung fügte sie stichtagsbezogene Auswertungen des Beschäftigungsausmaßes händisch zusammen. Hierfür mussten für den überprüften Zeitraum von fünf Jahren für je fünf Dienstnehmergruppen je zwölf Monatstabellen – sohin 300 Tabellen – manuell zusammengestellt werden, um einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der VZÄ erlangen zu können. Dieser Ablauf war fehleranfällig und zeitaufwändig. Außerdem waren die Stammdaten und die Daten zu den Gehältern nicht konsistent.

[25] Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes (Juli 2013)

[26] Kollektivvertrag für die kaufmännischen Angestellten (nichtjournalistischen) der Tages- und Wochenzeitungen und deren Online- und Nebenausgaben (Mai 2015)

(4) Der RH ordnete die in der Mediengruppe beschäftigten Personen (inklusive Trainees) anhand der Organigramme jeweils zum Jahresende 2022 und 2024 den verschiedenen Bereichen zu. Nachstehende Abbildung veranschaulicht die Veränderung des Personalstands in der Mediengruppe infolge der Neuausrichtung, indem sie den Personalstand (in Köpfen) in den jeweiligen Bereichen zu den beiden Zeitpunkten gegenüberstellt:

Abbildung 4: Veränderungen der Personalstruktur in der Mediengruppe Wiener Zeitung durch die Neuausrichtung im Jahr 2023



Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

Insgesamt verringerte sich der Personalstand der Mediengruppe von Ende 2022 bis Ende 2024 um 65 Personen. Die 87 Beschäftigten der Tageszeitung wechselten teilweise zur EVI und zum Medium, der Großteil verließ das Unternehmen bis Ende 2024 (60 Personen) bzw. zählte lediglich im Rahmen des Sozialplans noch zum Personalstand (elf Personen). Das neue Geschäftsfeld Media Hub nahm überwiegend Personal von extern auf. Im Medium wurde rund ein Drittel des Personals extern besetzt, das weitere Personal des Mediums kam entweder von der Tageszeitung (rund die Hälfte) oder hatte in anderen Bereichen der Mediengruppe gearbeitet. Der Personalstand der Content-Agentur blieb annähernd konstant.

19.2 Der Personalaufwand der Mediengruppe stieg im Jahr 2023 aufgrund des Sozialplans stark an und lag nach der Neuausrichtung unter dem Niveau der Jahre davor. Der RH verwies bezüglich der Daten zur Personalstruktur auf seine Kritik in TZ 18 und seine Empfehlung zum Personalcontrolling.

Genderaspekte

20.1 (1) Aus den Stammdaten der Mediengruppe ging hervor, dass im überprüften Zeitraum kontinuierlich rd. 60 % Frauen und rd. 40 % Männer beschäftigt waren. Nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl und das Geschlecht der Personen, die als ganzjährig Vollzeitbeschäftigte ausgewiesen waren (ohne Trainees). Weiters stellt sie andere Beschäftigungsverhältnisse – Teilzeit- bzw. nicht ganzjährig Beschäftigte – dar:

Tabelle 5: Beschäftigungsverhältnisse und Geschlechterverteilung in der Mediengruppe (ohne Trainees)

Geschlecht	Beschäftigungsverhältnisse		2020	2021	2022	2023	2024
			Anzahl in Köpfen				
Männer	ganzjährig	Vollzeit	50	51	45	25	11
		Teilzeit	14	11	10	9	6
	nicht ganzjährig	Vollzeit	3	4	7	11	10
		Teilzeit	39	39	52	59	48
Frauen	ganzjährig	Vollzeit	55	51	45	24	12
		Teilzeit	20	22	25	21	6
	nicht ganzjährig	Vollzeit	14	19	25	37	43
		Teilzeit	55	56	59	53	45
Summe			**250**	**253**	**268**	**239**	**181**
			in Köpfen und in % (kursiv)				
Summe Teilzeit (in Köpfen)			128	128	146	142	105
Anteil Teilzeit (in %)			*51*	*51*	*54*	*59*	*58*
Summe nicht ganzjährig (in Köpfen)			111	118	143	160	146
Anteil nicht ganzjährig (in %)			*44*	*47*	*53*	*67*	*81*
Anteil Männer an Vollzeit ganzjährig (in %)			*48*	*50*	*50*	*51*	*48*

Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Berechnung: RH

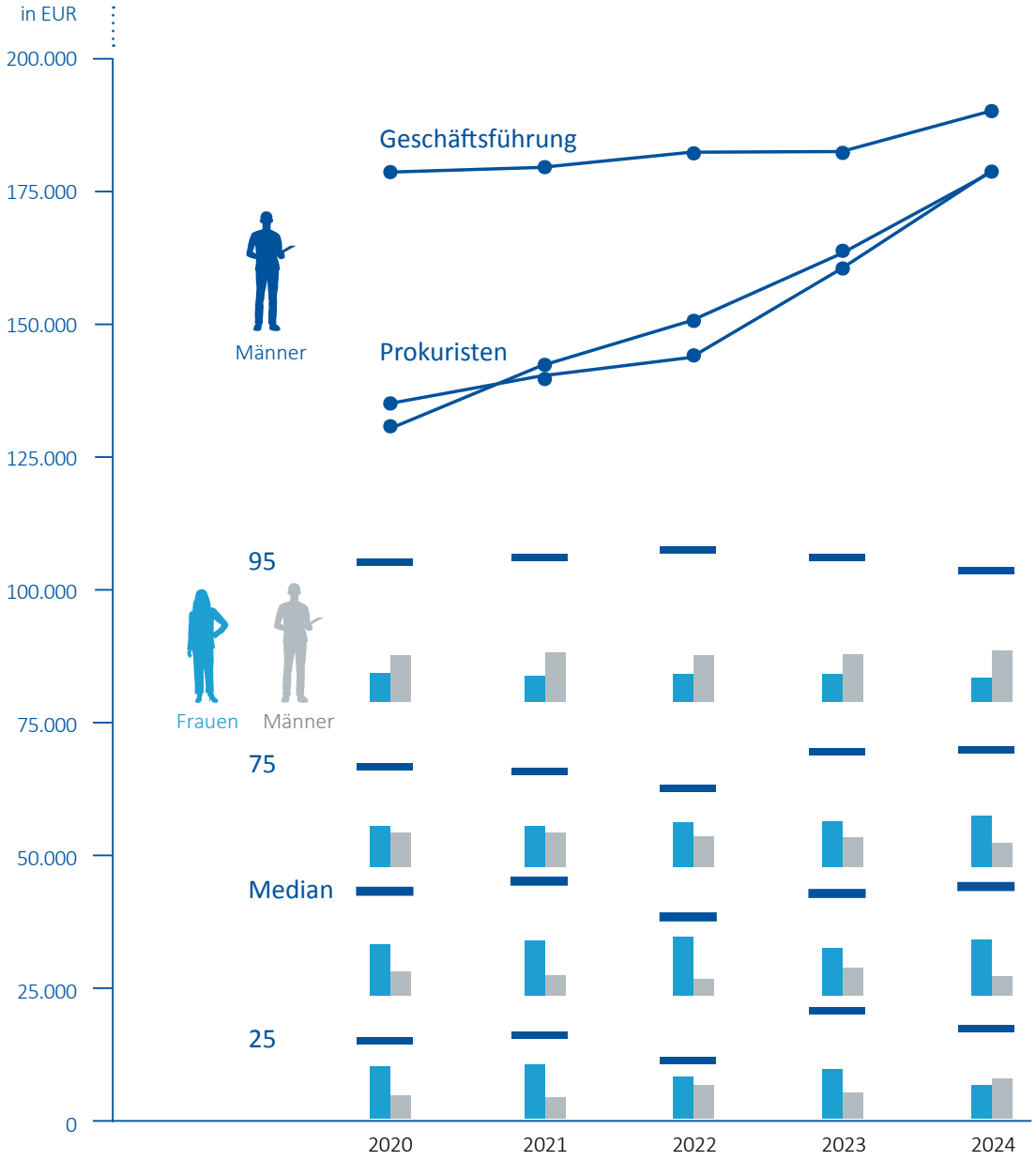
Die Anzahl der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten sank insgesamt im überprüften Zeitraum. Umgekehrt nahmen nicht ganzjährige Beschäftigungsverhältnisse zu, darunter insbesondere die Teilzeitbeschäftigungen.

In der Gruppe der Vollzeitbeschäftigten waren Männer mit rd. 50 % überrepräsentiert, weil insgesamt rd. 60 % der Beschäftigten Frauen waren.

(2) Aus den Daten der Lohnsteuermeldungen der Mediengruppe errechnete der RH statistische Lagemaße des Bruttoeinkommens für den überprüften Zeitraum (ohne Abfertigungen und ohne Trainees). Nachstehende Abbildung zeigt vier Quantile der Einkommensverteilung (25 %, 50 % bzw. Median, 75 %, 95 %) sowie die Geschlech-

terverteilung in den daraus resultierenden Einkommenssegmenten (unterstes Viertel, zweites Viertel etc.):

Abbildung 5: Geschlechterverteilung in den Einkommenssegmenten (Quantile)



Die Balken in der Abbildung stellen den Anteil der Frauen und Männer im jeweiligen Einkommenssegment dar.

Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

Das Medianeinkommen der Beschäftigten (ohne Trainees) stieg im überprüften Zeitraum von rd. 43.500 EUR auf rd. 44.600 EUR, der Verbraucherpreisindex um rd. 24 %; dadurch sanken die realen mittleren Einkommen. Frauen waren in den oberen Einkommenssegmenten unterrepräsentiert.

20.2 Der RH vermerkte kritisch, dass der Anteil an Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen in der Mediengruppe deutlich zurückging und dass Männer bei den Vollzeitbeschäftigten überrepräsentiert waren.

Er wies auf die Geschlechterunterschiede in der Einkommensverteilung und auf die Unterrepräsentation von Frauen in den oberen Einkommenssegmenten in der Mediengruppe hin. Zur Entwicklung des mittleren Einkommens der Beschäftigten verwies der RH auf die Veränderung der Personalstruktur (mehr Teilzeitbeschäftigte, Rückgang langfristiger Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse) sowie auf die hohe Inflation im überprüften Zeitraum.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, den deutlichen Rückgang der Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse in ihrer Personalentwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Unterrepräsentation von Frauen bei den Vollzeitbeschäftigten und in den oberen Einkommenssegmenten.

20.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH in ihrer Personalentwicklung berücksichtigen werde. Sie verwies auf die für 2026/27 geplante Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie[27], bei der auch die Arbeitsplatzbeschreibung für Führungskräfte (TZ 22), die Gehaltsstruktur sowie die Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen als Schwerpunkte festgelegt seien.

Geschäftsführung

21.1 (1) Der Geschäftsführer wurde vom – damals zuständigen – Bundeskanzler[28] erstmalig ab dem 1. September 2018 für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und 2021 sowie 2024 jeweils für drei Jahre wiederbestellt. Das Anforderungsprofil laut den Ausschreibungen umfasste ausdrücklich die Fähigkeit, einen Transformationsprozess durchzuführen und neue Geschäftsfelder zu entwickeln.

(2) Das Bundeskanzleramt schloss Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer als Basis für die Prämienzahlungen ab, die maximal 10 % des Jahresbruttogehalts betragen durften. Die Kriterien für die Beurteilung der Zielerreichung legte vor dem

[27] Richtlinie (EU) 2023/970

[28] Sebastian Kurz

Jahr 2021 der Eigentümer, danach das Präsidium des Aufsichtsrats fest. Für die Feststellung der Zielerreichung und Zuerkennung der Prämie war im überprüften Zeitraum durchgehend der Aufsichtsrat bzw. sein Präsidium zuständig.

(3) Die Zielvereinbarungen enthielten Ziele, die sich mit üblichen Aufgaben einer Geschäftsführung deckten (etwa Einhaltung des Budgets) oder die Anforderung der Ausschreibung konkretisierten, den Transformationsprozess umzusetzen (etwa die Vollziehung des WZEVI-Gesetzes und die Konzeption eines neuen Mediums).

(4) Die Wiener Zeitung GmbH war überwiegend nicht am Markt tätig, insbesondere auch weil der Transformationsprozess gerade darin bestand, jene Geschäftstätigkeiten aus- und aufzubauen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse lagen oder hoheitliche Aufgaben waren.

(5) In seinem Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15) hatte der RH u.a. in TZ 31 empfohlen, bei der Gewährung von Prämien auf den unternehmerischen Gestaltungsspielraum des Vorstands sowie auf einen besonderen, über die vertraglich geforderte Leistung hinausgehenden und vom Vorstand beeinflussbaren Erfolg abzustellen. In seinem Bericht „RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ (Reihe Bund 2025/26) hatte der RH festgestellt, dass das Bundeskanzleramt beim Geschäftsführer des Fachbereichs Medien von Prämienzahlungen seit dem Geschäftsjahr 2017 abgegangen war. Er hatte dem Ministerium, das seit dem Ressortwechsel 2025 auch für die RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zuständig war, empfohlen, auch künftig von Prämienzahlungen abzugehen.

(6) Der Geschäftsführer reichte während der laufenden Gebarungsüberprüfung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – am 30. Dezember 2025 seine Kündigung mit Wirkung vom 30. Juni 2026 ein. In der Folge ersuchte er aufgrund beruflicher Veränderung um vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses. Ende März 2026 wurde das Dienstverhältnis mit Wirkung vom 15. Mai 2026 vorzeitig einvernehmlich aufgelöst; das Ministerium widerrief die Bestellung zum Geschäftsführer ebenfalls mit Wirkung vom 15. Mai 2026.

21.2 Der RH kritisierte, dass dem Geschäftsführer Prämien für Tätigkeiten gewährt wurden, die zu den üblichen Aufgaben jeder Geschäftsführung bzw. zu jenen Tätigkeiten gehörten, die dem Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH laut der Ausschreibung oblagen. Er hob hervor, dass die Wiener Zeitung GmbH überwiegend nicht am Markt tätig war, und verwies diesbezüglich auch auf die Feststellungen und Empfehlungen an das Ministerium in seinem Bericht zur RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

Der RH empfahl dem Ministerium, der Geschäftsführung Prämien nur für Tätigkeiten zu gewähren, die über die üblichen Aufgaben einer Geschäftsführung hinausgehen, und ansonsten von Prämienzahlungen abzugehen.

21.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Empfehlung des RH nachvollziehbar. Im Dienstvertrag des neu bestellten Geschäftsführers der Wiener Zeitung GmbH (Dienstantritt im August 2026) sei keine leistungs- und erfolgsorientierte Prämie mehr vorgesehen.

Einkommen der Geschäftsführung und der Prokuristen

22.1 (1) Der Geschäftsführer stellte im Jahr 2018 eine Führungskraft für den IT-Bereich und im Jahr 2019 eine Führungskraft für den kaufmännischen Bereich ein. Ersterer wurde im Jahr 2019 (Prokurist A) und Letzterer im Jahr 2020 (Prokurist B) jeweils Prokura für die Wiener Zeitung GmbH und die Tochtergesellschaft erteilt.

(2) Der Jahresbezug (inklusive Prämien) des Geschäftsführers lag 2024 in etwa auf dem Niveau einer Sektionsleitung in einem Ministerium.[29] Die Jahresbezüge der beiden Prokuristen näherten sich – insbesondere auch wegen der Prämien – dem Jahresbezug des Geschäftsführers im überprüften Zeitraum an und erreichten zuletzt über 90 % dieses Bezugs.[30]

(3) (a) Die beiden Prokuristen erhielten Prämien aufgrund von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung, die zuletzt jeweils 11 % ihres Jahresbruttoeinkommens ausmachten. Wie beim Geschäftsführer deckten sich die Ziele mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben:

- Ziele des Prokuristen A waren u.a., die Transformation zu unterstützen, die Infrastruktur zu digitalisieren und im Jahr 2020 ein Projekt zum Inhousing der Personalverrechnung durchzuführen (TZ 27).
- Prokurist B hatte als Ziele u.a. den Aufbau des Media Hub sowie die Erreichung von „Verkaufszielen der Content-Agentur“ vereinbart.

(b) Der Geschäftsführer stellte stets – ohne dies zu begründen – fest, dass die Ziele erreicht waren, und erkannte den Prokuristen die vollen Prämien zu. Tatsächlich erreichten die beiden Prokuristen ihre Ziele zum Teil nicht: So wertete der Geschäftsführer beim Prokuristen A das Projekt zur Personalverrechnung als durchgeführt,

[29] § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz 1956, BGBl. 54/1956 i.d.g.F.; § 74 Abs. 2 Z 3 lit. b Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

[30] zu den Einkommen der Beschäftigten der Wiener Zeitung GmbH 2023 und 2024 siehe auch den RH-Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2023 und 2024“ (Reihe Einkommen 2025/1)

obwohl es der Wiener Zeitung GmbH nicht gelungen war, die Personalverrechnung erfolgreich einzugliedern. Auch wertete er die Verkaufsziele des Prokuristen B bei der Content-Agentur als erfüllt, obwohl diese nicht erreicht wurden: Die Umsatzerlöse der Content-Agentur lagen etwa im Jahr 2022 um rd. 30 % unter dem vereinbarten Ziel.

(4) Mit den übrigen Beschäftigten vereinbarte die Wiener Zeitung GmbH individuelle Ziele als Grundlage für Prämienzahlungen. Die Summe der ausgezahlten Prämien betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich 2,3 % der Summe der Bruttoeinkommen aller Beschäftigten (ohne Abfertigungen).

(5) Die Wiener Zeitung GmbH verfügte nicht durchgehend über Arbeitsplatzbeschreibungen; insbesondere nicht für die Führungsfunktionen, etwa die Prokuristen.

22.2 Der RH kritisierte, dass die Wiener Zeitung GmbH eine Führungsebene aufgebaut hatte, in der die beiden Prokuristen Einkommen nahe dem Niveau des Geschäftsführereinkommens erzielten. Zudem kritisierte er, dass die Wiener Zeitung GmbH den beiden Prokuristen Prämien für Leistungen gewährte, die über ihre üblichen Aufgaben nicht hinausgingen. In diesem Zusammenhang wies der RH kritisch darauf hin, dass die Wiener Zeitung GmbH nicht durchgehend über Arbeitsplatzbeschreibungen verfügte und insbesondere die Aufgaben der Führungskräfte – wie auch die der beiden Prokuristen – nicht festgelegt waren.

Ferner kritisierte der RH, dass der Geschäftsführer die Zielerreichung stets ohne Begründung feststellte und darüber hinaus den Prokuristen Prämien für Ziele gewährte, die nicht erreicht waren.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, Arbeitsplatzbeschreibungen für Führungsfunktionen zu erstellen.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH weiters, für Prämienzahlungen künftig Ziele zu vereinbaren, die über die üblicherweise mit einem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen laut Arbeitsplatzbeschreibung hinausgehen. Gemeinsam mit den Zielen wären nachvollziehbare Messgrößen festzulegen.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH auch, die Beurteilung der Zielerreichung künftig nachvollziehbar zu begründen.

22.3 Laut ihrer Stellungnahme habe die Wiener Zeitung GmbH die Empfehlungen des RH zum Anlass genommen, die Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozesse zu schärfen: Die jeweiligen Vorgesetzten hätten die Beurteilung der Zielerreichung 2025 auf eine nachvollziehbare Dokumentation und schriftliche Nachweise gestützt. Die Abteilung Human Resources begleite und überprüfe die Einhaltung dieser Vorgaben.

Für den Zielvereinbarungszyklus 2026 sei verstärkt darauf geachtet worden, dass vereinbarte Ziele über die gewöhnlichen Anforderungen der jeweiligen Funktion hinausgingen und anhand geeigneter Messgrößen überprüft werden könnten.

Nebenbeschäftigungen

23.1 (1) Die Beschäftigten hatten gemäß ihren Dienstverträgen Nebenbeschäftigungen zu melden; die Wiener Zeitung GmbH konnte diese unter bestimmten Voraussetzungen untersagen.[31]

Im Jahr 2023 führte die Wiener Zeitung GmbH eine Umfrage zur Erhebung von Nebenbeschäftigungen durch und erfasste diese in einer Excel-Liste.

2024 ließ sie von einer Anwaltskanzlei eine Compliance-Richtlinie erstellen. Diese sah zwar eine allgemeine Informationspflicht der Beschäftigten bei potenziellen Interessenkonflikten vor, regelte jedoch nicht das Verfahren zur Meldung einer Nebenbeschäftigung.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH sagte die Wiener Zeitung GmbH eine entsprechende Überarbeitung der Compliance-Richtlinie zu und erwog – zumindest bei Führungskräften – eine generelle Genehmigungspflicht bei Nebenbeschäftigungen. Hierfür wollte sie ein standardisiertes Genehmigungsformular mit Risikoabfrage sowie eine Überprüfung der Nebenbeschäftigungen im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte durch die jeweilige Führungskraft und das Compliance Office vorsehen.

(2) (a) Der Dienstvertrag von Prokurist A sah bei Nebenbeschäftigungen jedweder Art eine vorherige schriftliche Zustimmung durch den Geschäftsführer vor.

In der Nebenbeschäftigungs-Liste erfasste die Wiener Zeitung GmbH eine Nebenbeschäftigung des Prokuristen A als „Gesellschafter, ruhend ohne Einkommen“. Eine schriftliche Zustimmung des Geschäftsführers lag dazu nicht vor.

Es handelte sich dabei um ein IT-Unternehmen, mit dem die Wiener Zeitung GmbH seit 2015 eine Geschäftsbeziehung hatte. Prokurist A war sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer dieses IT-Unternehmens. Er konnte somit die Wiener Zeitung GmbH und das IT-Unternehmen vertreten. Als Gesellschafter des IT-Unternehmens bezog er regelmäßig Einkünfte, die laut seiner Angabe zwischen 3.600 EUR (2024) und 9.600 EUR (2019 und 2020) im Jahr lagen. Die Wiener Zeitung GmbH beauftragte das IT-Unternehmen bis zum Jahr 2023 weiterhin mit

[31] Nach den Dienstverträgen der Mediengruppe waren entgeltliche und unentgeltliche, selbstständige und unselbstständige Nebenbeschäftigungen unverzüglich anzuzeigen.

Leistungen, das jährliche Auftragsvolumen bewegte sich zwischen rd. 2.600 EUR und rd. 10.000 EUR.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung genehmigte der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH die Nebenbeschäftigung des Prokuristen A (Beteiligung am IT-Unternehmen) u.a. mit der Auflage, dass dieser seine Funktion als Geschäftsführer zurücklegt.

(b) Prokurist A war weiters an einem Unternehmen im Bereich Unternehmensberatung beteiligt, das er auch als Geschäftsführer vertrat. Diese Nebenbeschäftigung war weder in der Nebenbeschäftigungs-Liste enthalten noch vom Geschäftsführer schriftlich genehmigt worden.

(3) Die Nebenbeschäftigung der Leiterin des Förderprogramms für Gründerinnen und Gründer erfasste die Wiener Zeitung GmbH unter „eigenes Unternehmen, selbstständig". Es handelte sich um ein Medien-Start-up, das Leistungen vom Zentrum für Medienwissen bezog (TZ 17).

23.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Dienstverträge grundsätzlich eine Informationspflicht der Beschäftigten über Nebenbeschäftigungen vorsahen. Er kritisierte, dass die Compliance-Richtlinie nicht festlegte, wie mit den Meldungen von Nebenbeschäftigungen zu verfahren war. Er hielt kritisch fest, dass die Wiener Zeitung GmbH bei der Erstellung einer Compliance-Richtlinie auf externes Know-how einer Anwaltskanzlei angewiesen war und die darin enthaltene Regelung zu Nebenbeschäftigungen für deren konkrete Handhabung keinen Mehrwert brachte.

Der RH vermerkte, dass die Wiener Zeitung GmbH die Überarbeitung dieser Compliance-Richtlinie zusagte, um – zumindest bei Führungskräften – einen Genehmigungsprozess zu implementieren. Zur Beauftragung der Anwaltskanzlei verwies er auf seine Feststellungen und Empfehlung an die Wiener Zeitung GmbH in TZ 28.

(2) Der RH kritisierte, dass die Wiener Zeitung GmbH bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen von Führungskräften nicht überprüfte, ob die Unternehmen, bei denen diese Nebenbeschäftigungen ausgeübt wurden, – etwa als Auftragnehmer oder als Fördernehmer – Zahlungen bzw. Leistungen von der Wiener Zeitung GmbH erhielten: So war etwa das IT-Unternehmen des Prokuristen A Auftragnehmer der Wiener Zeitung GmbH und die Leiterin des Förderprogramms für Gründerinnen und Gründer erhielt für ihr Medien-Start-up eine Förderung des Zentrums für Medienwissen.

Auch kritisierte der RH, dass

- der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH die – gemäß Dienstvertrag vorgesehene – schriftliche Zustimmung zur Nebenbeschäftigung von Prokurist A (Beteiligung an einem IT-Unternehmen) erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung erteilte.
- Prokurist A seiner Informationspflicht nicht nachkam und eine weitere Nebenbeschäftigung als Geschäftsführer eines Unternehmens im Bereich Unternehmensberatung nicht meldete.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, in der Compliance-Richtlinie einen standardisierten Prozess für die Meldung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen vorzusehen. Dabei wären insbesondere auch jene Fälle zu berücksichtigen, in denen Beschäftigte der Wiener Zeitung GmbH eine Nebenbeschäftigung in einem Unternehmen ausüben, das zugleich Zahlungen bzw. Leistungen von der Wiener Zeitung GmbH als Auftragnehmer oder Fördernehmer erhält.

Ferner empfahl er der Wiener Zeitung GmbH, sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Meldepflicht bei Nebenbeschäftigungen einhalten.

23.3 Laut Stellungnahme der Wiener Zeitung GmbH habe sie im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen verschiedene Maßnahmen gesetzt, etwa die Verschriftlichung des Melde- und Genehmigungsprozesses in Form eines bereichsübergreifenden Fahrplans, eine klare Aufteilung der Rollen und Zuständigkeiten zwischen den Abteilungen „Human Resources & Personalverrechnung“ und „Recht & Governance“ sowie die Überarbeitung der Compliance-Richtlinie zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei würden auch allfällige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen bei Auftrag- und Fördernehmern der Gesellschaft berücksichtigt.

Um die Einhaltung der Meldepflicht sicherzustellen, habe die Wiener Zeitung GmbH noch während der laufenden Gebarungsüberprüfung die bestehenden Nebenbeschäftigungen durch eine unternehmensweite, schriftliche und standardisierte Umfrage erhoben. Zudem würden die Beschäftigten im Rahmen der regulären Compliance-Schulungen sowie im Onboarding-Prozess auf ihre Meldepflichten hingewiesen sowie die Führungskräfte durch persönliche Gespräche sensibilisiert.

Wirtschaftliche Entwicklung

Wiener Zeitung GmbH

24.1 (1) Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Wiener Zeitung GmbH stellten sich im überprüften Zeitraum überblicksartig wie folgt dar:

Tabelle 6: Gewinn- und Verlustrechnungen der Wiener Zeitung GmbH 2020 bis 2024 (Auszug)

	2020	2021	2022	2023	2024
	in EUR				
Erträge[1]	**21.178.189**	**23.329.302**	**24.551.660**	**28.288.095**	**17.801.275**
davon					
Umsatzerlöse	20.849.382	23.125.446	24.115.715	28.387.722	15.770.300
sonstige betriebliche Erträge	328.808	203.856	133.303	203.014	2.030.976
Aufwendungen	**22.413.105**	**22.667.169**	**23.510.742**	**32.157.001**	**17.163.229**
davon					
Personalaufwand	9.864.096	9.731.518	9.649.535	17.224.365	5.835.061
Sachaufwand	12.549.010	12.935.651	13.861.207	14.932.636	11.328.168
davon					
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.823.503	9.073.602	9.440.105	11.128.296	9.555.775
davon					
Werbung	341.823	285.560	396.358	844.916	719.475
bezogene Leistungen der Tochtergesellschaft	3.323.347	3.744.689	3.633.640	4.054.261	3.677.497
Beratungsleistungen	514.111	609.455	592.953	1.209.671	735.650
Betriebsergebnis	**-1.234.916**	**662.133**	**1.040.917**	**-3.868.906**	**638.046**
Finanzerfolg, Steuern	301.402	110.584	-1.438.910	834.279	771.296
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	**-933.514**	**772.718**	**-397.993**	**-3.034.627**	**1.409.342**
Rücklagengebarung, Verlustvorträge	0	-933.514	-160.796	-558.789	-3.593.417
Bilanzverlust	**-933.514**	**-160.796**	**-558.789**	**-3.593.417**	**-2.184.075**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Wiener Zeitung GmbH

[1] Die Erträge des Jahres 2023 waren aufgrund einer negativen Bestandsveränderung (Ausbuchung von Umsatzerlösen aus dem Vorjahr aus einem nicht abgeschlossenen Projekt, die in der Bilanz 2022 als unfertige Erzeugnisse ausgewiesen wurden) von rd. 300.000 EUR geringer als die Summe aus Umsatzerlösen und anderen Erträgen.

Die Umsatzerlöse der Wiener Zeitung GmbH erreichten 2023 mit 28,39 Mio. EUR ihren höchsten Wert. In diesem Jahr erzielte die Wiener Zeitung GmbH zum einen noch Erlöse aus der Herstellung und dem Vertrieb der Tageszeitung, zum anderen erhielt sie die im WZEVI-Gesetz, das am 1. Juli 2023 in Kraft trat, vorgesehenen jährlichen Zuschüsse in voller Höhe.

Die Aufwendungen der Wiener Zeitung GmbH stiegen von 2022 auf 2023 deutlich stärker als die Umsatzerlöse, insbesondere erhöhte sich der Personalaufwand im

Zusammenhang mit dem Sozialplan auf 17,22 Mio. EUR. Zudem stiegen auch die Aufwendungen für Werbung und Beratungsleistungen im Jahr der Neuausrichtung deutlich. Infolgedessen verzeichnete die Wiener Zeitung GmbH im Jahr 2023 ein negatives Betriebsergebnis von 3,87 Mio. EUR.

(2) Die Bilanzen der Wiener Zeitung GmbH stellten sich im überprüften Zeitraum überblicksartig wie folgt dar:

Tabelle 7: Bilanzen der Wiener Zeitung GmbH 2020 bis 2024 (Auszug)

	2020	2021	2022	2023	2024
	in EUR				
Anlagevermögen	**21.347.710**	**22.157.147**	**20.460.906**	**18.237.650**	**18.537.186**
davon Finanzanlagen	21.137.478	22.043.721	20.334.979	18.108.926	18.426.780
davon					
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	4.391.525	4.391.525	4.391.525	4.382.115	4.382.115
Wertpapiere	16.745.953	17.652.196	15.943.454	13.726.811	14.044.666
Umlaufvermögen	**7.005.583**	**7.334.555**	**9.863.652**	**16.425.822**	**14.558.478**
davon Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.323.658	5.161.739	6.377.739	15.664.954	11.426.186
Rechnungsabgrenzung	**58.630**	**63.763**	**81.742**	**94.541**	**93.435**
Summe AKTIVA	**28.411.923**	**29.555.465**	**30.406.300**	**34.758.013**	**33.189.099**
Eigenkapital	**22.012.220**	**22.784.937**	**22.386.945**	**19.352.317**	**20.761.659**
davon					
Gewinnrücklagen	22.381.817	22.381.817	22.381.817	22.381.817	22.381.817
Bilanzverlust	-933.514	-160.796	-558.789	-3.593.417	-2.184.075
Rückstellungen	**3.809.949**	**3.066.256**	**3.258.408**	**5.968.113**	**4.910.789**
Verbindlichkeiten	**2.315.026**	**3.263.797**	**4.200.768**	**6.732.254**	**2.875.518**
Rechnungsabgrenzung	**274.728**	**440.474**	**560.180**	**2.705.330**	**4.641.132**
davon Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	0	0	0	2.450.357	4.600.422
Summe PASSIVA	**28.411.923**	**29.555.465**	**30.406.300**	**34.758.013**	**33.189.099**
	in %				
Eigenmittelquote	**77,5**	**77,1**	**73,6**	**55,7**	**62,6**

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wiener Zeitung GmbH

Die Wiener Zeitung GmbH wies aufgrund der Ende 2023 erstmalig erfolgten Auszahlung der im WZEVI-Gesetz vorgesehenen Bundesbeiträge zum Bilanzstichtag 2023 eine erheblich gestiegene Liquidität (15,66 Mio. EUR) auf. Die Gewinnrücklage der Wiener Zeitung GmbH bestand seit 2020 in unveränderter Höhe und war in der Bilanz 2024 mit 22,38 Mio. EUR ausgewiesen.

Ursachen für die zum Bilanzstichtag 2023 deutlich geringere Eigenmittelquote waren neben dem Bilanzverlust vor allem höhere Rückstellungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Sozialplan sowie die Bildung einer passiven Rechnungsabgrenzung für nicht verwendete Zuschüsse für die Erbringung der beiden DAWI (TZ 31).

24.2 Der RH verwies auf die zum Bilanzstichtag 2023 erheblich gestiegene Liquidität sowie auf die im überprüften Zeitraum unverändert bestehende Gewinnrücklage in Höhe von 22,38 Mio. EUR (TZ 26).

Tochtergesellschaft

25.1 (1) Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochtergesellschaft stellten sich im überprüften Zeitraum überblicksartig wie folgt dar:

Tabelle 8: Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochtergesellschaft 2020 bis 2024 (Auszug)

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024	
	in EUR					in %	in EUR
Erträge	**7.182.915**	**7.624.270**	**7.897.419**	**8.128.779**	**7.261.141**	**1,1**	**78.226**
davon Umsatzerlöse	7.159.962	7.618.993	7.877.280	7.822.061	7.188.654	0,4	28.693
Aufwendungen	**7.472.826**	**7.666.263**	**7.663.265**	**8.728.613**	**7.396.796**	**-1,0**	**-76.030**
davon							
Personalaufwand	4.937.333	4.837.547	4.409.761	5.658.848	4.248.654	-13,9	-688.678
Sachaufwand	2.535.493	2.828.717	3.253.504	3.069.765	3.148.142	24,2	612.648
davon							
Aufwand für bezogene Leistungen	573.662	652.257	616.477	581.383	594.126	3,6	20.465
sonstige betriebliche Aufwendungen[1]	1.866.153	2.102.230	2.556.875	2.375.349	2.468.059	32,3	601.905
davon weiterverrechnete Aufwendungen der Wiener Zeitung GmbH	631.866	625.312	549.836	643.108	704.442	11,5	72.576
Betriebsergebnis	**-289.911**	**-41.994**	**234.154**	**-599.834**	**-135.655**	**–**	**–**
Finanzerfolg, Steuern	230.758	-157.034	-1.085.367	504.370	299.106	–	–
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	**-59.153**	**-199.028**	**-851.213**	**-95.465**	**163.451**	**–**	**–**
Verlustvortrag	-566.399	-625.552	-824.580	-1.675.794	-1.771.258	–	–
Bilanzverlust	**-625.552**	**-824.580**	**-1.675.794**	**-1.771.258**	**-1.607.807**	**–**	**–**

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Wiener Zeitung GmbH

[1] insbesondere Instandhaltung und Betriebskosten, IT-Aufwendungen, Werbeaufwand und weiterverrechnete Aufwendungen der Wiener Zeitung GmbH

Sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen der Tochtergesellschaft blieben annähernd konstant. Die Zusammensetzung der Aufwendungen änderte sich insofern, als der Personalaufwand in einem ähnlichen Ausmaß sank, wie der Sachaufwand stieg. Ursächlich für die Erhöhung des Sachaufwands war der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Die Tochtergesellschaft verzeichnete im überprüften Zeitraum mit Ausnahme des Jahres 2022 negative Betriebsergebnisse.

(2) Die Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft setzten sich im überprüften Zeitraum wie folgt zusammen:

Tabelle 9: Zusammensetzung der Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024	Durchschnitt 2020 bis 2024	Summe 2020 bis 2024
	in EUR							
Umsatzerlöse laut Jahresabschluss[1]	7.159.962	7.618.993	7.877.280	7.822.061	7.188.654	28.693	7.533.390	37.666.949
davon								
aus Leistungserbringung für die Wiener Zeitung GmbH[2] (in %)	4.597.441 (64,2 %)	5.039.291 (66,1 %)	5.241.557 (66,5 %)	5.427.799 (69,4 %)	4.981.495 (69,3 %)	384.053	5.057.517 (67,1 %)	25.287.583 (67,1 %)
aus Marktätigkeiten[3] (in %)	2.562.520 (35,8 %)	2.575.601 (33,8 %)	2.525.413 (32,1 %)	2.394.262 (30,6 %)	2.207.160 (30,7 %)	-355.360 –	2.452.991 (32,6 %)	12.264.957 (32,6 %)

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Wiener Zeitung GmbH

[1] Die dem RH vorgelegte Aufgliederung der Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft wich geringfügig von den Zahlen des Jahresabschlusses ab; ein Teil der Umsatzerlöse (0,1 % bzw. 1,4 %) konnte daher in den Jahren 2022 bzw. 2023 nicht zugeordnet werden.

[2] Weiterverrechnung der für die Wiener Zeitung GmbH erbrachten Leistungen laut Intercompany-Vereinbarung sowie Leistungen der organisatorisch in der Tochtergesellschaft angesiedelten Juristischen Redaktion

[3] Umsatzerlöse der legistischen Druckprodukte, der Vergabeservices sowie der Online-Produkte (auszug.at, wirtschaft.at)

Der Anteil jener Umsätze, die die Tochtergesellschaft durch die Erbringung von Leistungen für die Wiener Zeitung GmbH erzielte, stieg von 64 % auf 69 %. Diese Umsätze machten im Jahresdurchschnitt 5,06 Mio. EUR oder mehr als zwei Drittel der gesamten Umsatzerlöse aus.

Der Anteil jener Umsätze, die die Tochtergesellschaft am Markt erzielte, sank von 36 % auf 31 %. Die am Markt erzielten Umsätze machten im Jahresdurchschnitt 2,45 Mio. EUR oder weniger als ein Drittel der gesamten Umsatzerlöse aus.

(3) Die Bilanzen der Tochtergesellschaft wiesen im überprüften Zeitraum eine Gewinnrücklage von 6,48 Mio. EUR aus (TZ 26).

25.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Erträge und Aufwendungen der Tochtergesellschaft im überprüften Zeitraum annähernd konstant blieben und die erzielten Betriebsergebnisse überwiegend negativ waren.

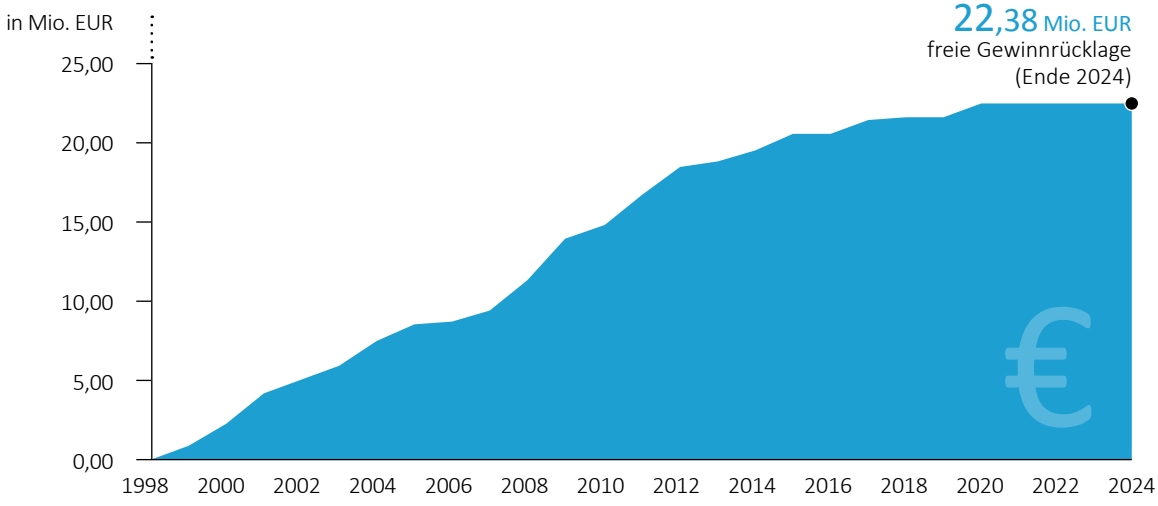
(2) Er hob hervor, dass die am Markt erzielten Umsätze der Tochtergesellschaft sowohl in absoluten Zahlen als auch im Hinblick auf ihren Anteil an den gesamten Umsätzen rückläufig waren.

Der RH verwies auf seine Kritik, dass die Wiener Zeitung GmbH der Wirtschaftlichkeit der für den Markt erbrachten Produkte und Dienstleistungen der Mediengruppe wenig Bedeutung beimaß, sowie auf seine diesbezüglichen Empfehlungen in TZ 8.

Rücklagen

26.1 (1) (a) Die Wiener Zeitung GmbH verfügte Ende 2024 über eine freie Gewinnrücklage von 22,38 Mio. EUR, die über einen längeren Zeitraum seit der Errichtung der Wiener Zeitung GmbH im Jahr 1998 gebildet worden war:

Abbildung 6: Entwicklung der Gewinnrücklage der Wiener Zeitung GmbH



Quelle: Wiener Zeitung GmbH; Darstellung: RH

Die absolute Höhe dieser Rücklage war seit dem Jahr 2020 unverändert und entsprach rd. 95 % der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der Wiener Zeitung GmbH im überprüften Zeitraum.

(b) Die Tochtergesellschaft verfügte Ende 2024 über eine freie Gewinnrücklage von 6,48 Mio. EUR, dies entsprach rd. 83 % ihrer durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen im überprüften Zeitraum.

(c) Die freien Gewinnrücklagen der Mediengruppe machten somit insgesamt 28,86 Mio. EUR aus.

(2) Gemäß Budgetbegleitgesetz 2025[32] hatte der Bund in den Jahren 2025 und 2026 für die Herausgabe der Wiener Zeitung jährlich 5 Mio. EUR (statt 7,50 Mio. EUR) und für den Betrieb des Media Hub jährlich 3,50 Mio. EUR (statt 6,00 Mio. EUR) zu leisten. Laut den Gesetzesmaterialien war die Differenz zu den bisherigen Ausgleichsleistungen – in Summe 10 Mio. EUR in diesen zwei Jahren – aus dem Gesellschaftsvermögen auszugleichen.

In diesem Sinne ermächtigte der Eigentümer die Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH im August 2025, binnen zwei Jahren ab Beschlussfassung bis zu 10 Mio. EUR der Gewinnrücklagen zur Finanzierung des laufenden Betriebs und zur Deckung allfälliger Investitionserfordernisse der Wiener Zeitung GmbH aufzulösen.

26.2 Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH über einen längeren Zeitraum kontinuierlich eine Gewinnrücklage gebildet hatte und diese im überprüften Zeitraum unverändert jährlich 22,38 Mio. EUR betrug. Unter Berücksichtigung der Gewinnrücklage der Tochtergesellschaft in Höhe von 6,48 Mio. EUR verfügte die Mediengruppe sohin über Gewinnrücklagen von insgesamt 28,86 Mio. EUR.

Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass das Budgetbegleitgesetz 2025 die Bundesbeiträge für 2025 und 2026 um jährlich 5 Mio. EUR kürzte und dass der Eigentümer die Wiener Zeitung GmbH ermächtigte, 2025 und 2026 bis zu 10 Mio. EUR ihrer Rücklagen zur Finanzierung des laufenden Betriebs und zur Deckung allfälliger Investitionserfordernisse aufzulösen.

Auslagerung von Geschäftsprozessen

Personalverrechnung

27.1 (1) Die Mediengruppe gliederte ihre Personalverrechnung 2013 aus. Aufgrund des starken Anstiegs des dafür anfallenden Aufwands kündigte sie den externen Dienstleister mit Ende 2019 und versuchte ab 2020 eine Wiedereingliederung. Ein oder zwei Beschäftigte waren teilweise für die Personalverrechnung zuständig, wesentliche Teile erbrachte jedoch weiterhin ein (anderer) externer Dienstleister. Von

[32] BGBl. I 25/2025

November 2021 bis Mai 2022 fiel das interne Personal zur Gänze aus und der externe Dienstleister übernahm die gesamte Verrechnung.

Seit der Kündigung des früheren externen Dienstleisters entwickelte sich der Aufwand für die Lohnverrechnung wie folgt:

Tabelle 10: Aufwand für die Lohnverrechnung

Aufwand	2020	2021	2022	2023	2024
	in 1.000 EUR				
externer Dienstleister	76,84	32,57	99,49	186,56	92,56
internes Personal	108,60	136,69	73,39	96,87	145,18
Summe	**185,44**	**169,26**	**172,88**	**283,43**	**237,74**

Quelle: Wiener Zeitung GmbH

Ein großer Anteil der externen Leistungen entfiel auf die Beratung und Schulung der mit der Personalverrechnung befassten Beschäftigten der Wiener Zeitung GmbH.

(2) Im Zuge der Personalfluktuation anlässlich der Neuausrichtung stellte sich heraus, dass in der Vergangenheit bei der Eingabe der Personal-Stammdaten Fehler gemacht worden waren. Für eine abschließende Analyse und Fehlerbehebung beauftragte die Wiener Zeitung GmbH im Jahr 2024 zusätzlich einen externen Dienstleister um rd. 280.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer).

Im Rahmen dieses Auftrags rechnete der Dienstleister die Daten von rd. 300 Beschäftigten nach und korrigierte sie in vielen Fällen. Die Wiener Zeitung GmbH hatte dadurch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in 145 Fällen Nachzahlungen zu leisten – insgesamt in Höhe von 1,10 Mio. EUR.

Die Überprüfung der Daten ergab auch andere Fehler in der Lohnverrechnung, die einer gesonderten Korrektur bedurften. Die Österreichische Gesundheitskasse begann im Herbst 2025 zusätzlich mit einer Prüfung der Lohnabgaben und -beiträge.[33]

27.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass es der Wiener Zeitung GmbH seit 2020 nicht gelang, eine funktionstüchtige Personalverrechnung aufzubauen. Er verwies auf die insgesamt beträchtlichen Aufwendungen für eigenes Personal und externe Dienstleistungen.

(2) Der RH hielt fest, dass die Personalverrechnung der Wiener Zeitung GmbH vor der Neuausrichtung mangelhaft organisiert war: Fehler bei der Erfassung von Perso-

[33] als Organ des Prüfdienstes einer gemeinsamen Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge (GPLB)

nal-Stammdaten führten dazu, dass ein externer Dienstleister um rd. 280.000 EUR für die Aufarbeitung zu beauftragen war und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Nachzahlungen von 1,10 Mio. EUR an Beschäftigte anfielen.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, ihre Personalverrechnung zweckmäßig und sparsam zu organisieren sowie abschließend zu entscheiden, ob sie künftig mit eigenem Personal oder durch einen externen Dienstleister erbracht werden soll.

27.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Personalverrechnung entsprechend der zuletzt getroffenen Entscheidung intern erbracht und lediglich punktuell in Spezial- und Einzelfragen durch einen externen Dienstleister bei Bedarf unterstützt werde.

Beratungsleistungen

28.1 Die Wiener Zeitung GmbH hatte keinen Überblick über die von ihr bezogenen externen Beratungsleistungen, weil ihre Abteilungen diese bis zur Gebarungsüberprüfung dezentral beauftragten. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung erließ die Wiener Zeitung GmbH eine Vergaberichtlinie und führte ein Monitoring für die Beratungsleistungen ein.

Der Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand der Wiener Zeitung GmbH betrug im überprüften Zeitraum in Summe 3,65 Mio. EUR, davon entfielen auf eine Anwaltskanzlei rund drei Viertel (2,71 Mio. EUR). Im Jänner 2025 stellte die Wiener Zeitung GmbH eine Person aus dieser Kanzlei mit dem Ziel ein, einen Transfer juristischen Fachwissens in die Wiener Zeitung GmbH sicherzustellen. Der Aufsichtsrat hatte der Einstellung als „Legal Counsel“ unter dieser Auflage zugestimmt. Die Zielvereinbarung mit dieser Person enthielt Ziele zur Koordination der externen Rechtsberatung, jedoch keine zum Aufbau bzw. zur Weitergabe des juristischen Fachwissens. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das gesamte juristische Fachwissen nach wie vor bei dieser Person konzentriert und keine Vertretung für diese Funktion vorgesehen.

28.2 Der RH hielt fest, dass der Aufwand der Wiener Zeitung GmbH für Beratungsleistungen im überprüften Zeitraum mit insgesamt 3,65 Mio. EUR beträchtlich war. Zudem fehlte ein zentraler Überblick über Inhalt und Umfang der Beauftragungen. Der RH wies kritisch darauf hin, dass durch den Mangel an juristischem Know-how eine große Abhängigkeit der Wiener Zeitung GmbH von externen Dienstleistern bestand. Außerdem hielt er fest, dass sich das juristische Fachwissen – auch nach Einstellung eines Legal Counsels im Jahr 2025 – auf nur diese eine Person konzentrierte und ein Wissenstransfer noch nicht gelungen war.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, das Monitoring für externe Beratungsleistungen weiter auszubauen.

Weiters empfahl er der Wiener Zeitung GmbH, das juristische Fachwissen langfristig im Unternehmen zu sichern und einen nachhaltigen Wissenstransfer zu gewährleisten – beispielsweise durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen.

28.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, das Monitoring von Beratungsleistungen weiter auszubauen und Beauftragungen von Beratungsleistungen künftig quartalsweise zu erheben.

Darüber hinaus werde die Empfehlung des RH zur langfristigen Sicherung juristischen Fachwissens in der Personalstrategie berücksichtigt (siehe auch TZ 29).

Medium

29.1 (1) Die Wiener Zeitung GmbH beauftragte mehrere Unternehmen damit, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Medium zu erbringen. Diese betrafen die Formatentwicklung und die Produktion von journalistischen Inhalten (insbesondere Videos für Soziale Medien und Podcasts), deren grafische Aufbereitung, Illustrationen und Bildbearbeitungen sowie die Bewerbung und Betreuung redaktioneller Inhalte in den Sozialen Medien. Der Aufwand der Wiener Zeitung GmbH für diese Dienstleistungen betrug in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 2,24 Mio. EUR.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH bezog Dienstleistungen von einem dieser Unternehmen auf der Grundlage von Rahmenverträgen, die bis einschließlich Februar 2024 galten. Von März bis Juni 2024 erbrachte und verrechnete dieses Unternehmen der Wiener Zeitung GmbH Leistungen in Höhe von rd. 150.000 EUR. Im September 2024 schloss die Wiener Zeitung GmbH mit dem Unternehmen weitere Rahmenverträge für die Dauer von vier Jahren, die (rückwirkend) ab Ende Juni 2024 gültig waren.

(3) Die Wiener Zeitung GmbH führte gegenüber dem wissenschaftlichen Beirat im Oktober 2023 aus, dass das für die Videoproduktion erforderliche Know-how in der Redaktion fehle und der Auftritt „in solchen Videos […] wohl allen RedakteurInnen der WZ unangenehm [wäre]“. Sie verwies zugleich auf den Umstand, dass die Journalistinnen und Journalisten eines externen Dienstleisters durch die bereits veröffentlichten Videos „zu den Gesichtern der WZ in dieser Zielgruppe geworden“ seien.

(4) Im November 2024 – zwei Monate nach dem Abschluss der vierjährigen Rahmenverträge mit dem externen Dienstleister – leitete die Wiener Zeitung GmbH einen Prozess ein, um die Leistungen dieses Dienstleisters in die Wiener Zeitung GmbH einzugliedern. Sie begründete dies damit, dass sich das Team des externen Dienstleisters bereits in der Öffentlichkeit etabliert habe.

Mit April 2025 gliederte die Wiener Zeitung GmbH Leistungen des Dienstleisters ein, indem sie unbefristete Dienstverträge mit zwei Teammitgliedern abschloss. Die Eingliederung umfasste auch die Integration der Arbeitsprozesse und die Unterstützung der Wiener Zeitung GmbH beim Aufbau der notwendigen internen Strukturen.

29.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH bei der Produktentwicklung einen Fokus auf Soziale Medien setzte, ohne über das für Videoproduktionen erforderliche Know-how zu verfügen. Er verwies kritisch darauf, dass die Wiener Zeitung GmbH in den Jahren 2023 und 2024 für den Zukauf entsprechender externer Leistungen insgesamt 2,24 Mio. EUR aufwendete.

Der RH verwies weiters kritisch darauf, dass sich die Wiener Zeitung GmbH durch die fortdauernde Beauftragung desselben externen Dienstleisters in eine starke Abhängigkeit begab. Obwohl sie dies bereits wenige Monate nach dem Markteintritt (Oktober 2023) erkannte, setzte sie zunächst keine Aktivitäten zur Eingliederung oder zum Aufbau des Fachwissens, das zur Umsetzung ihres Geschäftsmodells erforderlich war.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, das Fachwissen unternehmensintern aufzubauen, das für die Umsetzung ihres Geschäftsmodells notwendig ist.

(2) Der RH kritisierte, dass bei der Beauftragung eines externen Dienstleisters im Zeitraum März bis Juni 2024 vergaberechtliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden: So liefen die ursprünglichen Rahmenverträge mit Februar 2024 aus und die im September 2024 geschlossenen neuen Verträge wurden – rückwirkend – erst Ende Juni 2024 wirksam. Der RH verwies kritisch auf die zwischenzeitlich gelegten Rechnungen in der Höhe von rd. 150.000 EUR.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten.

29.3 Die Wiener Zeitung GmbH sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Besonderes Augenmerk werde dabei auf die Sicherung von Schlüsselwissen, den strukturierten Wissenstransfer sowie den gezielten Aufbau unternehmensinterner Expertise gelegt; dies finde auch Eingang in die Personalstrategie, die mit der neuen Geschäftsführung zu erarbeiten sei.

Die Empfehlung, die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten, habe die Wiener Zeitung GmbH durch Spezialschulungen zum Vorgehen bei der Beauftragung von Dienstleistungen und durch einen entsprechenden Zusatz in der Compliance-Richtlinie bereits aufgegriffen. Zudem ermögliche das verbesserte Monitoring der Beratungsleistungen (TZ 28) Rückschlüsse auf die Einhaltung des Vergaberechts.

Beihilfenrechtliche Vorgaben

Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

30.1 (1) Da der Gesetzesentwurf zum WZEVI-Gesetz staatliche Fördermaßnahmen an ein Unternehmen enthielt, war die Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen. Dieses sah Sonderregelungen für staatliche Ausgleichsleistungen an Unternehmen für die Erbringung sogenannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) vor. Erfüllte eine Ausgleichsleistung bestimmte Kriterien[34], galt sie nicht als staatliche Beihilfe und war vom EU-Beihilfenrecht ausgenommen. Lag eines der Kriterien nicht vor, konnte die Beihilfe auch nach dem sogenannten DAWI-Beschluss[35] von der beihilfenrechtlichen Anmeldepflicht (Notifikation) und dem Durchführungsverbot ausgenommen werden.[36]

Dass die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses erfüllt waren, war in Form eines Betrauungsakts zu dokumentieren, die Betrauung konnte z.B. in einem Gesetz oder einem Vertrag erfolgen. Darin waren u.a. die Parameter zu beschreiben, nach denen die Ausgleichsleistung berechnet und überprüft werden sollte.

(2) Die Mitgliedstaaten verfügten bei der Festlegung dessen, was sie als DAWI betrachteten, über einen weiten Ermessensspielraum, wobei die Kommission nur offenkundige Beurteilungsfehler durch die Mitgliedstaaten aufgriff. Ein Vertreter der Kommission bestätigte im Dezember 2022 gegenüber dem Bundeskanzleramt, dass die Einordnung der geplanten Förderungen des Mediums und des Media Hub als DAWI „einvernehmlich besprochen wurde“ und dass diese Einordnung zu den Akten der Kommission genommen werde. Auch einer Qualifikation der EVI als nicht-wirtschaftliche (und damit nicht dem EU-Beihilfenrecht unterliegende) Tätigkeit stimmte der Vertreter der Kommission zu.

[34] Altmark-Kriterien

[35] Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU); https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2012/21(1)/oj (abgerufen am 8. April 2026)

Nach Art. 2 des Beschlusses galt dieser für DAWI in bestimmten Sektoren (z.B. Gesundheit, Pflege, Arbeitsmarkt) sowie grundsätzlich für Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr, worunter die der Wiener Zeitung GmbH gewährten Ausgleichsleistungen fielen.

[36] Beihilfen waren grundsätzlich vorab der Europäischen Kommission (**Kommission**) zu notifizieren (sogenanntes Anmeldeverfahren). Bis zur abschließenden Entscheidung der Kommission durften angemeldete Beihilfen nicht durchgeführt werden (sogenanntes Durchführungsverbot).

(3) Die im damaligen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft für die Koordination und Notifikation von Beihilfen an die Kommission zuständige Stelle empfahl in der Folge dem Bundeskanzleramt, das Medium und den Media Hub explizit als DAWI zu benennen, den DAWI-Beschluss in der gesetzlichen Grundlage zu zitieren und dessen Kriterien anzuwenden.

(4) Das WZEVI-Gesetz stützte sich hinsichtlich des Mediums und des Media Hub zwar laut Erläuterungen auf den DAWI-Beschluss, enthielt jedoch nicht alle – gemäß DAWI-Beschluss – erforderlichen Elemente eines Betrauungsakts. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WZEVI-Gesetzes am 1. Juli 2023 hatte das Bundeskanzleramt auch keine vertraglichen Betrauungsakte mit der Wiener Zeitung GmbH (in der Folge: **DAWI-Verträge**) geschlossen. Die Regelungen zur Ausgleichsleistung waren damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WZEVI-Gesetzes nicht in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht.

(5) Nach Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes wurden die Verhandlungen über den Abschluss von DAWI-Verträgen fortgesetzt. Die Wiener Zeitung GmbH übermittelte Vertragsentwürfe an das Bundeskanzleramt, die keine konkreten Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen enthielten. Das Bundeskanzleramt ersuchte die Wiener Zeitung GmbH um Konkretisierung der Berechnung. Diesem Ersuchen kam die Wiener Zeitung GmbH nicht nach.

(6) Das Bundeskanzleramt und die Wiener Zeitung GmbH unterfertigten die beiden DAWI-Verträge im Juni 2024. Diese nahmen auf Kostenmodelle Bezug, in denen die Gesamtkosten der beiden DAWI angeführt wurden – gegliedert nach Personal-, Sach- und Herstellungskosten. Die DAWI-Verträge enthielten zwar Ausführungen zu Kriterien, die nicht maßgeblich für die beihilfenrechtliche Beurteilung waren, jedoch keine Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung, wie sie der DAWI-Beschluss verlangte.

Die Wiener Zeitung GmbH wendete für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der DAWI-Verträge von April 2023 bis Juni 2024 insgesamt 191.000 EUR auf.

30.2 (1) Der RH hielt fest, dass

- die Kommission bereits mehr als sechs Monate vor Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes der Einordnung des Mediums und des Media Hub als DAWI zustimmte,
- das damalige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zeitgleich empfahl, die Kriterien des DAWI-Beschlusses anzuwenden und
- die Erläuterungen zum WZEVI-Gesetz sich hinsichtlich des Mediums und des Media Hub auf den DAWI-Beschluss stützten.

Er kritisierte, dass zwar die Ausnahme vom beihilfenrechtlichen Notifikationserfordernis und vom Durchführungsverbot in Anspruch genommen wurde, jedoch wesentliche laut DAWI-Beschluss erforderliche Inhalte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in einem Betrauungsakt festgelegt waren. Die Regelungen zur Ausgleichsleistung waren damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WZEVI-Gesetzes nicht in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt und die Wiener Zeitung GmbH die DAWI-Verträge erst elf Monate nach Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes abschlossen. Er verwies kritisch darauf, dass die Wiener Zeitung GmbH im Zusammenhang mit der Erstellung der DAWI-Verträge 191.000 EUR für Beratungsdienstleistungen aufwendete.

Der RH kritisierte weiters, dass die DAWI-Verträge zwar Ausführungen zu nicht maßgeblichen Kriterien, jedoch keine Anhaltspunkte für die Berechnung der Ausgleichsleistung enthielten. Somit war die Höhe der Ausgleichsleistung nicht überprüfbar. Der RH verwies auf seine Feststellungen, Kritik und Empfehlungen zu den Ausgleichsleistungen in TZ 31.

Er empfahl dem Ministerium, bei der Betrauung von Unternehmen mit DAWI die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Erforderliche Betrauungsakte wären im Hinblick auf die Ausnahme vom Notifikationserfordernis und vom Durchführungsverbot rechtzeitig – vor Durchführung der Fördermaßnahme – zu erlassen bzw. abzuschließen.

30.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH in Hinkunft zu berücksichtigen.

Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

31.1 (1) Die Wiener Zeitung GmbH erhielt für die Erbringung der DAWI vom Bund jährliche Ausgleichsleistungen von 7,50 Mio. EUR für die Herausgabe des Mediums sowie von 6,00 Mio. EUR für die Einrichtung und den Betrieb des Media Hub.

(2) Gemäß DAWI-Beschluss hatten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Höhe der Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns die Nettokosten für die Erbringung der DAWI – das waren sämtliche dafür anfallenden Kosten[37] abzüglich der mit der DAWI erzielten Einnahmen[38] – nicht überstieg und somit keine Überkompensation vorlag. Die Feststellung einer allfälligen Überkompensation hatte zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen.[39]

(3) Die DAWI-Verträge legten die Vorgehensweise zur Kontrolle einer allfälligen Überkompensation fest. Demnach hatte die Wiener Zeitung GmbH

- jährlich sogenannte Nettokosten-Rechnungen zu erstellen, durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und dem Bund zu übermitteln,
- erstmals für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025 eine Zwischenkontrolle[40] sowie
- am Ende des zehnjährigen Betrauungszeitraums (30. Juni 2033) eine Endkontrolle[41] vorzunehmen.

[37] Zu den einer DAWI zurechenbaren Kosten gehörten neben den unmittelbaren Kosten auch ein angemessener Teil der Fixkosten sowie Kosten für erforderliche Investitionen (Art. 5 Abs. 3 DAWI-Beschluss).

[38] Zu berücksichtigende Einnahmen waren im Wesentlichen alle Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden, unabhängig davon, ob diese Einnahmen als staatliche Beihilfen zu betrachten waren (Art. 5 Abs. 4 DAWI-Beschluss).

[39] Art. 5 und 6 DAWI-Beschluss

[40] Eine bei der Zwischenkontrolle festgestellte Überkompensation von bis zu 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung konnte auf den nächsten Zeitraum übertragen und von der Ausgleichsleistung für diesen Zeitraum abgezogen werden. Eine darüber hinausgehende Überkompensation konnte der Bund von der Wiener Zeitung GmbH zurückfordern und die Ausgleichsleistung nach Prüfung, ob sie dem Finanzbedarf der Wiener Zeitung GmbH zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe entsprach, im darauffolgenden Jahr neu festlegen.

[41] Eine bei der Endkontrolle („Gesamt-Nettokosten-Rechnung“) festgestellte Überkompensation im Ausmaß von höchstens 10 % der gesamten Ausgleichsleistung konnte auf eine allfällige weitere Betrauungsperiode übertragen werden. Erfolgte keine weitere Betrauung oder machte die Überkompensation mehr als 10 % der gesamten Ausgleichsleistung aus, war sie an den Bund zurückzuführen.

Grundlage für die Nettokosten-Rechnungen waren sogenannte Kostenmodelle, die in den Anlagen zu den DAWI-Verträgen wie folgt dargestellt waren:

Tabelle 11: Kostenmodelle laut DAWI-Verträgen (DAWI = Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse)

	Medium	Media Hub
	in EUR	
Herstellungskosten[1]	1.300.000	950.000
Personalkosten[2]	2.100.000	2.050.000
Sachkosten inklusive Gemeinkosten[3]	2.850.000	2.000.000
Gesamtkosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags	6.250.000	5.000.000
abzüglich Einnahmen	0	0
Nettokosten	**6.250.000**	**5.000.000**
Nettokosten inklusive Umsatzsteuer	7.500.000	6.000.000

[1] Dazu zählten beim Medium insbesondere Honorare für extern produzierte Inhalte (Texte, Grafiken, Bilder, Audiodokumente, Videos) und Agenturleistungen sowie Druckkosten für gedruckte Ausgaben; beim Media Hub insbesondere Honorare (für Trainerinnen und Trainer, Vortragende, Expertinnen und Experten), bezogene Leistungen sowie Förderungen für Gründerinnen und Gründer.

[2] Dazu zählten beim Medium insbesondere Personalaufwendungen für Redakteurinnen und Redakteure, Product Owner, Channel Management, Audio- und Videoproduktion, Produktentwicklung, Community Management, unterstützendes Personal sowie Sozialaufwendungen; beim Media Hub insbesondere Personalaufwendungen für Ausbildnerinnen und Ausbildner, Trainees, Product Owner, Program Manager, Coaches, unterstützendes Personal sowie Sozialaufwendungen.

[3] Dazu zählten insbesondere Abschreibungen, Mietaufwendungen, Aufwendungen für Instandhaltung und Betriebskosten, Pacht-, Leasing- und Lizenzkosten, Büro-, Werbe- und Repräsentationskosten, Aufwendungen für EDV und IT, Beratungsleistungen, Versicherungen sowie anteilige Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) für Geschäftsführung, Rechtsabteilung, Marketing, Controlling, Personalwirtschaft und -verrechnung, Finanzbuchhaltung etc.

Quelle: Wiener Zeitung GmbH

Die Kostenmodelle gliederten die für die Erbringung der DAWI erwarteten Kosten in Herstellungs-, Personal- und Sachkosten (einschließlich Gemeinkosten). Auf welchen Annahmen die dargestellten Beträge beruhten, legten sie nicht dar.

Einnahmen aus der Erbringung der DAWI sahen die Kostenmodelle nicht vor.

(4) (a) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen die jährlichen Nettokosten-Rechnungen für die Jahre 2023 und 2024 vor. Diese hatte, wie in den DAWI-Verträgen vorgesehen, vor der Übermittlung an den Bund ein Wirtschaftsprüfer geprüft.[42] Der Bund nahm dazu innerhalb der in den DAWI-Verträgen vereinbarten Frist nicht Stellung, verringerte jedoch die jährliche Ausgleichsleistung für die DAWI – vorerst befristet auf die Jahre 2025 und 2026 – auf 5 Mio. EUR für das Medium und 3,50 Mio. EUR für den Media Hub.[43]

[42] Die jährlichen (überprüften) Nettokosten-Rechnungen waren dem Bund bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln, jene für das Rumpfjahr 2023 bis längstens drei Monate nach Abschluss des DAWI-Vertrags zum Monatsletzten, somit bis 30. September 2024.

[43] Art. 12 Budgetbegleitgesetz 2025

(b) Die folgende Tabelle stellt das Ergebnis der Nettokosten-Rechnungen dar:

Tabelle 12: Nettokosten-Rechnung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) 2023 und 2024

	Entwicklungs-kosten[1]	2023 2. Halbjahr	2023 gesamt	2024	Summe 2023 und 2024
	in EUR				
Medium					
Herstellungskosten	145.997	585.314	731.311	698.359	–
Personalkosten	561.539	747.507	1.309.045	2.081.951	–
Sachkosten	1.390.708	2.008.192	3.398.899	3.975.195	–
Gesamtkosten öffentlich-rechtlicher Auftrag	2.098.244	3.341.012	5.439.256	6.755.505	–
angemessener Gewinn[2]	–	–	–	229.817	–
Gewinn in % der Gesamtkosten	–	–	–	*3,4 %*	–
Nettokosten	–	–	**5.439.256**	**6.985.322**	–
Ausgleichsleistung[3]	0	0	7.500.000	7.500.000	15.000.000
Überkompensation[4]	**0**	**0**	**2.060.744**	**514.678**	**2.575.422**
Überkompensation in % der Ausgleichsleistung	–	–	*27,5 %*	*6,9 %*	*17,2 %*
Media Hub					
Herstellungskosten	394.961	163.337	558.298	864.095	–
Personalkosten	1.768.268	655.992	2.424.260	1.562.027	–
Sachkosten	1.089.440	1.305.176	2.394.615	2.450.228	–
Gesamtkosten öffentlich-rechtlicher Auftrag	3.252.669	2.124.504	5.377.173	4.876.350	–
angemessener Gewinn[2]	–	–	–	165.890	–
Gewinn in % der Gesamtkosten	–	–	–	*3,4 %*	–
Nettokosten	**–**	**–**	**5.377.173**	**5.042.240**	**–**
Ausgleichsleistung[3]	0	0	6.000.000	6.000.000	12.000.000
Überkompensation[4]	**0**	**0**	**622.827**	**957.760**	**1.580.587**
Überkompensation in % der Ausgleichsleistung	–	–	*10,4 %*	*16,0 %*	*13,2 %*

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: Wiener Zeitung GmbH

[1] In der Nettokosten-Rechnung für 2023 durften gemäß DAWI-Vertrag auch Entwicklungs- bzw. Transformationskosten angesetzt werden, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI standen. Die Wiener Zeitung GmbH berücksichtigte Entwicklungskosten, die ab dem Jahr 2020 angefallen waren.

[2] Als angemessener Gewinn im Sinne des DAWI-Beschlusses galt jene Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legte, um über die Erbringung der betreffenden DAWI für die gesamte Dauer der Betrauung zu entscheiden. Eine Kapitalrendite, die den relevanten Swap-Satz (Referenzzinssatz, abhängig von der Währung und der Dauer des Betrauungsakts) zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozentpunkt nicht übersteigt, galt im Sinne des Beschlusses in jedem Fall als angemessen.

[3] Zwecks Übersichtlichkeit werden die gesetzlich festgelegten Bundesbeiträge angeführt; die Periodenverschiebung aufgrund der erst nach der Erstellung des Jahresabschlusses für 2023 erfolgten Einstufung der Ausgleichsleistungen als echte, nicht steuerbare Subventionen (TZ 6) und der damit einhergehenden nachträglichen Korrektur der Umsatzsteuer im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt die Darstellung nicht.

[4] Die Überkompensation durfte (im Wege der passiven Rechnungsabgrenzung) in die Folgeperiode übertragen und weiterhin ausschließlich zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verwendet werden (Punkt 6.1.5 der DAWI-Verträge). Die hier dargestellten Beträge stimmen nicht mit jenen in den Bilanzen überein, weil die Nettokosten-Rechnung erst nach der Erstellung der Jahresabschlüsse überprüft wurde und die den DAWI zuordenbaren Beträge erst dann endgültig feststanden.

Die Nettokosten bei beiden DAWI waren in den zwei Jahren geringer als die Ausgleichsleistung. In der kumulierten Betrachtung beider Jahre betrug die Überkompensation beim Medium 2,58 Mio. EUR oder 17,2 % der Ausgleichsleistung und beim Media Hub 1,58 Mio. EUR oder 13,2 % der Ausgleichsleistung; das waren in Summe mehr als 4 Mio. EUR oder rd. 15 % der kumulierten Ausgleichsleistung von 27 Mio. EUR.

(c) Der von der Wiener Zeitung GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfer bestätigte in seinen Berichten, dass die Nettokosten-Rechnungen im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Kostenmodellen gemäß den DAWI-Verträgen erstellt wurden. Zur Nettokosten-Rechnung für das Rumpfabrechnungsjahr 2023 hielt er fest, dass die Gemeinkosten vereinfachend abgeleitet wurden. Er empfahl, für 2024 eine Methodik zu erarbeiten, die die tatsächliche Kostenstruktur der Zeitung stärker berücksichtigt.

(d) Die Gemeinkosten wurden in der Nettokosten-Rechnung 2023 vereinfachend abgeleitet, weil die Wiener Zeitung GmbH in ihrem Rechnungswesen bis einschließlich 2023 ihre Gemeinkosten nicht zuordnete (TZ 9). Die Entwicklungskosten für die DAWI ermittelte die Wiener Zeitung GmbH mit erheblichem Aufwand anhand der seit 2020 auf verschiedenen Kostenstellen erfolgten Buchungen und ordnete sie den DAWI anhand geschätzter Umlageschlüssel zu.

(5) Das Bundeskanzleramt beauftragte die Wiener Zeitung GmbH im Mai 2022 mit einem Projekt zur Förderung der digitalen Medienkompetenz. Dieses 2022 und 2023 durchgeführte Projekt fiel in den Aufgabenbereich des Zentrums für Medienwissen des Media Hub. In der Nettokosten-Rechnung 2023 für den Media Hub berücksichtigte die Wiener Zeitung GmbH jedoch weder die Einnahmen aus diesem Projekt von 0,82 Mio. EUR noch die dafür angefallenen Aufwendungen, sondern ordnete sie dem Geschäftsbereich Content Production zu.

31.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Ausgleichsleistungen des Bundes für die Erbringung der DAWI die dafür anfallenden Nettokosten nicht übersteigen durften und somit keine Überkompensation vorliegen durfte. Er verwies darauf, dass bei der Ermittlung der Nettokosten die mit den DAWI erzielten Einnahmen von den insgesamt anfallenden Kosten abzuziehen waren.

(2) Der RH vermerkte, dass eine Überkompensation zu einer Neubemessung der Ausgleichsleistung für Folgeperioden führen konnte. Er verwies auf die kumulierte Überkompensation in den Jahren 2023 und 2024 von insgesamt mehr als 4 Mio. EUR oder rd. 15 % der kumulierten Ausgleichsleistung von 27 Mio. EUR und hielt kritisch fest, dass die DAWI-Verträge keine Parameter zur Bemessung der Ausgleichsleistung festlegten.

Der RH empfahl dem Ministerium und der Wiener Zeitung GmbH, gemeinsam nachvollziehbare Parameter bzw. Kriterien zu erarbeiten, um den Grad der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Erbringung der DAWI beurteilen und eine angemessene Ausgleichsleistung festlegen zu können.

(3) Der RH hielt fest, dass die den jährlichen Nettokosten-Rechnungen zugrunde liegenden sogenannten Kostenmodelle lediglich die summierten Herstellungs-, Personal- und Sachkosten auswiesen. Da die Kostenmodelle die der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen nicht offenlegten, waren sie nach Ansicht des RH zur Steuerung ungeeignet.

In diesem Sinne war auch die in den DAWI-Verträgen vereinbarte Prüfung der Nettokosten-Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer aus Sicht des RH wenig zweckmäßig, weil dieser zwar die den DAWI zugeordneten Aufwendungen und Erträge anhand der Buchungssätze stichprobenartig prüfte, darüber hinaus aber im Wesentlichen nur bestätigte, dass die Nettokosten-Rechnung in Herstellungs-, Personal- und Sachkosten gegliedert war.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die der Nettokosten-Rechnung zugrunde liegenden Kostenmodelle zu konkretisieren, durch Offenlegung der getroffenen Annahmen einer wirksamen nachträglichen Überprüfung zugänglich zu machen und insbesondere die auf die DAWI entfallenden Gemeinkosten nachvollziehbar auszuweisen.

31.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde die Empfehlung aufgegriffen.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH verwies in ihrer Stellungnahme auf den intensiven Austausch zwischen den Vertragsparteien vor Abschluss der DAWI-Verträge. Dabei seien auch die Fragen der Berechnung der Ausgleichsleistung und der zugrunde liegenden Parameter behandelt worden, zudem habe das damals zuständige Bundeskanzleramt ergänzend eine Stellungnahme der Finanzprokuratur eingeholt.

Die Wiener Zeitung GmbH werde die Nachvollziehbarkeit der Kostenmodelle weiter erhöhen und die wesentlichen Annahmen sowie die Zuordnung von Gemeinkosten künftig noch transparenter dokumentieren. Sie plane, dies im Rahmen der in den DAWI-Betrauungen vorgesehenen „Zwischenkontrolle“ gemeinsam mit einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen umzusetzen. Dabei würden auch die Parameter bzw. Kriterien für den Grad der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (DAWI) überprüft und so die angemessene Ausgleichsleistung evaluiert.

Tochtergesellschaft

Leistungsverrechnung zwischen Wiener Zeitung GmbH und Tochtergesellschaft

32.1 (1) (a) Die Wiener Zeitung GmbH und ihre Tochtergesellschaft erbrachten wechselseitig Dienstleistungen füreinander. Gemäß den zwischen ihnen abgeschlossenen[44] sogenannten Intercompany-Vereinbarungen wurden diese Leistungen grundsätzlich „anteilsmäßig" nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Kosten bzw. der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung verrechnet. Zugleich legten die Intercompany-Vereinbarungen für die meisten Leistungen vorab pauschale Abgeltungsbeträge (bis 2023) bzw. Umlageschlüssel (ab 2024) fest.[45]

(b) Die Intercompany-Vereinbarungen schloss der Geschäftsführer für beide Gesellschaften ab. Diese sogenannte Doppelvertretung war nach der Rechtsprechung[46] nur zulässig, wenn die jeweils Vertretenen dem Rechtsgeschäft zustimmten. Die Verträge wären somit vom Eigentümer oder zumindest jeweils vom Aufsichtsrat zu genehmigen gewesen. Der Geschäftsführer legte die Vereinbarungen dem Aufsichtsrat erstmals im Zuge der Gebarungsüberprüfung im September 2025 zur Genehmigung vor. Die Verrechnungspreise zwischen den Gesellschaften waren im überprüften Zeitraum somit kein Gegenstand der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

(2) Bis einschließlich 2023 erfolgte die Leistungsverrechnung in der Praxis zum Teil anhand sogenannter Spiegelkostenstellen. Auf diesen wurden die auf die jeweilige Gesellschaft entfallenden Kosten erfasst, etwa durch händische Aufteilung eingegangener Fremdleistungsrechnungen oder auf der Grundlage von Stundenaufzeichnungen bei Eigenleistungen. Für andere Gemeinkosten legte die Wiener Zeitung GmbH im Rahmen der Planung pauschale Verrechnungsbeträge fest, die sich an den geplanten Kosten (Soll-Kosten) orientierten. Die Verrechnung einzelner Gemeinkostenstellen – etwa Human Resources oder Controlling – unterblieb, in einigen Fällen wurden lediglich Personalkosten verrechnet.

[44] Im überprüften Zeitraum waren mehrere Intercompany-Vereinbarungen maßgeblich. Im Jahr 2021 wurde eine Intercompany-Vereinbarung geschlossen, die von der Vereinbarung aus 2017 nur unwesentlich abwich. Mit 1. Jänner 2024 wurde eine neue Intercompany-Vereinbarung geschlossen, die sowohl die Leistungsbündel als auch die Verrechnungssystematik abänderte.

[45] In Anhängen zu den Intercompany-Vereinbarungen, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen bildeten. Die Beträge (bis 2023) oder Umlageschlüssel (ab 2024) legte das Controlling jeweils im Dezember in der Jahresplanung für das folgende Geschäftsjahr fest. Die Umlageschlüssel konnten unterjährig an aktualisierte Planwerte (Vorschaurechnung) angepasst werden.

[46] etwa OGH 3Ob52/84

(3) Ab 2024 gliederte die Wiener Zeitung GmbH die konzernintern verrechneten Leistungen neu und legte für die Verrechnung der Gemeinkosten anstelle von pauschalen Beträgen prozentuelle Umlageschlüssel fest. Verrechnet wurden gemäß der neuen Intercompany-Vereinbarung die tatsächlich angefallenen Kosten (Ist-Kosten). Eine weitere Neuerung bestand darin, dass Kosten und Leistungen nicht nur der jeweiligen Gesellschaft insgesamt, sondern auch den Produkten bzw. Geschäftsbereichen der beiden Gesellschaften zugeordnet wurden. Das Controlling legte die Bezugsgrößen und Umlageschlüssel vorab im Rahmen der Budgetierung fest und passte sie allenfalls unterjährig an aktualisierte Planwerte gemäß der Vorschaurechnung an. Wie die prozentuellen Anteile der einzelnen Geschäftsbereiche an den verrechneten Gemeinkosten im Detail ermittelt wurden, war aus der Intercompany-Vereinbarung nicht ersichtlich.

Daneben bestanden andere Verrechnungsmethoden, etwa für die Personalkosten bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter[47], für Sachkosten aufgrund gemeinsamer Beauftragungen oder aufgrund von Verträgen, die nicht mit der jeweiligen leistungsempfangenden Gesellschaft geschlossen waren.

Das Entgelt für die Verrechnung von IT- und Content-Dienstleistungen bei projektbezogenen Tätigkeiten inkludierte gemäß der Intercompany-Vereinbarung alle Aufwendungen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfielen, sowie einen angemessenen Gewinnaufschlag.

[47] Die Personalkosten jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einer Gesellschaft angestellt waren, ihre Leistungen jedoch zum Teil oder ausschließlich für die andere Gesellschaft erbrachten, wurden direkt verrechnet.

(4) Die folgende Tabelle zeigt die zwischen den Gesellschaften verrechneten Leistungen sowie die dafür verrechneten Beträge:

Tabelle 13: Leistungsverrechnung innerhalb der Mediengruppe Wiener Zeitung 2020 bis 2024

	Leistungen der Wiener Zeitung GmbH für die Tochtergesellschaft	Leistungen der Tochtergesellschaft für die Wiener Zeitung GmbH
	in EUR	
IT-Dienstleistungen und IT-Infrastruktur	–	10.524.390
Geschäftsführung, Recht, Controlling, Marketing, Human Resources, Personalverrechnung	974.356	–
Finanzbuchhaltung, Personalverrechnung	–	2.931.894
Direktverrechnung Personal: Controlling, Marketing, Einkauf und Gebäude, Projekte	–	3.549.503
Direktverrechnung Personal: Personalverrechnung, Projekte	807.080	–
Helpdesk und Customer Service Lieferanzeiger	–	784.993
Backoffice, Gebäude, Einkauf, Kundensupport, Empfang, Poststelle	–	626.429
Räume und Infrastruktur	1.497.882	–
administrative Tätigkeiten, Prozess- und Projektmanagement	–	111.999
Werbung	47.609	123.848
Teilverrechnung gemeinsam beauftragter Leistungen sowie Korrekturen[1]	364.447	2.409.551
Sonstiges[2]	41.747	4.910
Summe gemäß Intercompany-Vereinbarung 2020 bis 2024	**3.733.121**	**21.067.517**
Juristische Redaktion	–	4.220.066
gesamt	**3.733.121**	**25.287.583**
Jahresdurchschnitt	**746.624**	**5.057.517**

[1] Rechnungen wurden mitunter an die falsche Gesellschaft adressiert.
[2] z.B. Leistungen der Content Production für die Tochtergesellschaft und Leistungen der Juristischen Redaktion für die Wiener Zeitung GmbH

Quelle: Wiener Zeitung GmbH

Die Wiener Zeitung GmbH verrechnete ihrer Tochtergesellschaft im überprüften Zeitraum 3,73 Mio. EUR oder durchschnittlich 0,75 Mio. EUR jährlich. Die Tochtergesellschaft verrechnete der Wiener Zeitung GmbH 25,29 Mio. EUR oder durchschnittlich 5,06 Mio. EUR jährlich (TZ 25).

(5) Die Verrechnung der Kosten und Leistungen der in der Tochtergesellschaft angesiedelten Juristischen Redaktion war – mit Ausnahme von Bagatellbeträgen – nicht Gegenstand der Intercompany-Vereinbarung. Die Kosten für die Juristische Redaktion trug die Tochtergesellschaft, während die Umsatzerlöse – vor allem auf Grundlage des mit dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium im Jahr 2009 abgeschlossenen Rahmenvertrags (TZ 2) – in der Wiener Zeitung GmbH anfielen. Die

Finanzbuchhaltung der Wiener Zeitung GmbH schrieb diese Umsatzerlöse monatlich der Tochtergesellschaft gut, sodass sie im Rechnungswesen der Wiener Zeitung GmbH nicht ergebniswirksam waren.

32.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Wiener Zeitung GmbH und ihre Tochtergesellschaft in einer engen wechselseitigen Leistungsbeziehung standen und zur Regelung des Umfangs und der Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen sogenannte Intercompany-Vereinbarungen abschlossen.

Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung die Intercompany-Vereinbarung dem Aufsichtsrat erst anlässlich der Gebarungsüberprüfung des RH zur Genehmigung vorlegte, obwohl die Vorlage gemäß Judikatur des OGH erforderlich war. Er vermerkte kritisch, dass der Aufsichtsrat die Vorlage der Vereinbarungen, die der Geschäftsführer in Doppelvertretung für die Mutter- und die Tochtergesellschaft abgeschlossen hatte, auch nicht einforderte. Nach Ansicht des RH bestand das Risiko, dass über die Leistungsverrechnung die Ergebnisse der beiden Gesellschaften verzerrt wurden.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die Intercompany-Vereinbarungen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen; der Aufsichtsrat sollte die Vorlage auch von der Geschäftsführung einfordern.

(2) Der RH vermerkte kritisch, dass bis 2023 keine Kostenwahrheit bei der Verrechnung von Leistungen zwischen den Gesellschaften bestand, u.a. weil die Verrechnung nicht alle Gemeinkosten berücksichtigte sowie überwiegend nicht die tatsächlich angefallenen, sondern die geplanten Kosten umfasste. Dass die Kosten dabei händisch zugeordnet wurden, erhöhte zudem die Fehleranfälligkeit.

(3) Der RH hielt die von der Wiener Zeitung GmbH ab 2024 durch den Abschluss einer neuen Intercompany-Vereinbarung vorgenommenen Verbesserungen bei der Leistungsverrechnung fest, etwa die Verrechnung von Ist-Kosten sowie die Zuordnung der verrechneten Beträge auf Ebene der Produkte oder Geschäftsbereiche. Er bemängelte jedoch, dass auch aus der neuen Vereinbarung nicht hervorging, wie die der Verrechnung hauptsächlich zugrunde liegenden Umlageschlüssel im Detail ermittelt wurden.

Der RH empfahl der Wiener Zeitung GmbH, in allfälligen künftigen Intercompany-Vereinbarungen die Verrechnungssystematik sowie die Ermittlung der zur Verrechnung verwendeten Umlageschlüssel nachvollziehbar darzustellen.

(4) Der RH kritisierte weiters, dass die von der Juristischen Redaktion erbrachten Leistungen im Wesentlichen außerhalb der Intercompany-Vereinbarung verrechnet wurden, indem die Wiener Zeitung GmbH die aus diesen Leistungen vereinnahmten

Umsätze formlos an die Tochtergesellschaft weiterreichte. Dies war der Transparenz bei der Gebarung beider Gesellschaften abträglich.

(5) Aus Sicht des RH erschwerte die Verrechnung von Leistungen zwischen Wiener Zeitung GmbH und Tochtergesellschaft die Erfassung und Abbildung des betrieblichen Geschehens, indem sie dem Rechnungswesen der Wiener Zeitung GmbH eine zusätzliche Komplexitätsebene in Form weiterer Leistungs- und Zahlungsströme hinzufügte. Zudem verwies der RH kritisch auf den Administrationsaufwand sowie auf den Gewinnaufschlag, den die Tochtergesellschaft verrechnete und der bei einer Verschmelzung der Gesellschaften nicht anfallen würde.

Der RH hob kritisch hervor, dass die Intransparenz, die aus der Leistungsverrechnung zwischen den Gesellschaften resultierte, Spielräume zur Beeinflussung der Gebarung beider Gesellschaften sowie einzelner Produkte oder Geschäftsbereiche schuf. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 34, die Verschmelzung der Wiener Zeitung GmbH und ihrer Tochtergesellschaft zu prüfen.

32.3 Die Wiener Zeitung GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die bestehende Intercompany-Vereinbarung dem Aufsichtsrat 2025 zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Künftige Intercompany-Vereinbarungen würden entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Gesellschaften würden darüber hinaus sicherstellen, dass entsprechende Genehmigungserfordernisse künftig bereits bei der Erstellung und Anpassung derartiger Vereinbarungen berücksichtigt würden.

Wie auch im Bericht des RH festgehalten, seien bereits mit Abschluss der Intercompany-Vereinbarung im Jahr 2024 wesentliche Verbesserungen bei der Leistungsverrechnung umgesetzt worden. Insbesondere sei auf die Verrechnung tatsächlich angefallener Kosten sowie auf eine detailliertere Zuordnung der verrechneten Leistungen auf Ebene von Produkten bzw. Geschäftsbereichen umgestellt worden. Unabhängig davon würden die Gesellschaften künftige Intercompany-Vereinbarungen dahingehend weiterentwickeln.

Inhouse-Vergabefähigkeit

33.1 (1) Das Vergaberecht galt nicht für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch Rechtsträger erbringen ließ, die seiner Kontrolle unterlagen (Kontrollkriterium) und die mehr als 80 % ihrer Tätigkeit (in der Regel gemessen am Umsatz) für diesen öffentlichen Auftraggeber oder andere von diesem kontrollierte Rechtsträger erbrachten (Wesentlichkeitskriterium).[48]

Sowohl die Wiener Zeitung GmbH als auch die Tochtergesellschaft waren öffentliche Auftraggeber. Die Tochtergesellschaft erzielte rund zwei Drittel ihrer Umsätze mit der Wiener Zeitung GmbH und rund ein Drittel am freien Markt (TZ 25). Sie erfüllte daher das Wesentlichkeitskriterium für die Inhouse-Vergabe nicht. Weder Aufträge der Wiener Zeitung GmbH an die Tochtergesellschaft noch Aufträge der Tochtergesellschaft an die Wiener Zeitung GmbH waren vom Vergaberecht ausgenommen. Die Wiener Zeitung GmbH hatte diesbezüglich kein Monitoring der Umsätze der Tochtergesellschaft eingerichtet.

(2) Die Wiener Zeitung GmbH bezog von ihrer Tochtergesellschaft im überprüften Zeitraum beispielsweise IT-Dienstleistungen im Ausmaß von 10,52 Mio. EUR und Leistungen der Finanzbuchhaltung und Personalverrechnung im Ausmaß von 2,93 Mio. EUR. Ebenso bezog die Tochtergesellschaft verschiedene Dienstleistungen von der Wiener Zeitung GmbH, beispielsweise die Personalverrechnung. Beide Gesellschaften vergaben die gegenseitigen Aufträge direkt und ohne Ausschreibungsverfahren. Ob dies vergaberechtskonform war, dokumentierten die Gesellschaften nicht.

(3) Der Aufsichtsrat beschäftigte sich nicht mit der Inhouse-Vergabefähigkeit der Wiener Zeitung GmbH und ihrer Tochtergesellschaft (TZ 8).

33.2 Der RH stellte fest, dass die Tochtergesellschaft das – für die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht erforderliche – Wesentlichkeitskriterium nicht erfüllte, weil sie im überprüften Zeitraum mehr als 20 % ihrer jährlichen Umsätze am freien Markt erzielte. Die Inhouse-Vergabefähigkeit der Tochtergesellschaft war somit nicht gegeben.

Der RH kritisierte, dass beide Gesellschaften Leistungen voneinander bezogen, ohne die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere monitorte die Wiener Zeitung GmbH die Umsätze der Tochtergesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung des Wesentlichkeitskriteriums nicht.

[48] § 10 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

Der RH verwies kritisch darauf, dass der Aufsichtsrat die Inhouse-Vergabefähigkeit in der Mediengruppe nicht überwachte, um die Einhaltung des Vergaberechts sicherzustellen.

Er empfahl der Wiener Zeitung GmbH, die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen in der Mediengruppe sicherzustellen und dafür die Entwicklung und Zusammensetzung der Umsätze der Mediengruppe zu überwachen; der Aufsichtsrat sollte entsprechende Berichte einfordern.

Der RH wies darauf hin, dass die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen einen Aufwand für Dokumentation sowie allfällige Ausschreibungen verursachte. Vor diesem Hintergrund war die organisatorische Trennung der Mediengruppe in zwei Gesellschaften aus Sicht des RH nicht zweckmäßig.

33.3 Laut Stellungnahme der Wiener Zeitung GmbH werde sie die prozentualen Anteile der Beauftragungen ab September 2026 im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der Wiener Zeitung GmbH und der Tochtergesellschaft berichten.

Resümee

34.1 (1) Aspekte der Medienförderung

Der Wiener Zeitung GmbH wurden durch die Neuausrichtung Aufgaben von großer medienpolitischer Bedeutung übertragen: Sie hatte insbesondere ein unabhängiges Medium herauszugeben und einen Media Hub zu betreiben, um die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich zu fördern. Damit kam der Wiener Zeitung GmbH die Funktion eines staatlichen Medienunternehmens einerseits und einer Förderstelle für Medien andererseits zu.

Der RH hatte in seinem Bericht „Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR“ (Reihe Bund 2025/25, TZ 4) auf die bestehende Fragmentierung der Medienförderung hingewiesen. Er hatte dem Ministerium empfohlen, die für die Medienförderung relevanten Gesetze zeitnah zu analysieren, um die angekündigte Restrukturierung der Medienpolitik voranzutreiben, bei der u.a. alle für die Medienförderung relevanten Gesetze harmonisiert und vereinfacht werden sollten.

Das Ministerium kündigte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH eine umfassende Neuordnung der Medienförderung an.

(2) Organisation der Mediengruppe

Die Organisation der Mediengruppe in Form von zwei Gesellschaften mit personenidenter Geschäftsführung hatte verschiedene Auswirkungen:

- Die Anforderungen an die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats waren erhöht (TZ 8, TZ 11, TZ 32).
- Die konzerninterne Verrechnung war intransparent und eröffnete Spielräume zur Beeinflussung der Ergebnisse (TZ 32).
- Die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen war sicherzustellen (TZ 33).

34.2 (1) Der RH verwies auf den Umstand, dass die Wiener Zeitung GmbH zwar einerseits ein unabhängiges Medium unter Beachtung „hoher journalistischer Standards“ einzurichten hatte, der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH zugleich aber weisungsgebunden gegenüber dem Eigentümer war. Zudem formulierte das WZEVI-Gesetz – mit Ausnahme des Redaktionsstatuts – keine konkreten Garantien zur organisatorischen Absicherung der Unabhängigkeit. Nach Ansicht des RH bestand dadurch das Risiko der unmittelbaren staatlichen Einflussnahme, z.B. auf die Zusammensetzung der Redaktion (TZ 11).

Er hielt fest, dass die Einrichtung und der Betrieb des Media Hub den Aufbau von Strukturen der Förderverwaltung erforderlich machten und die Wiener Zeitung GmbH

in diesen Bereichen vor der Neuausrichtung über keine Expertise und Erfahrung verfügt hatte.

Der RH hielt weiters fest, dass er dem Ministerium bereits die Harmonisierung und Vereinfachung der Medienförderlandschaft empfohlen hatte (Reihe Bund 2025/25, TZ 4). Er wies vor diesem Hintergrund darauf hin, dass im Bereich des Bundes Organisationen bestanden, die über eine entsprechende inhaltliche Ausrichtung sowie organisatorische Ausgestaltung verfügten. Bei einer Neuordnung der Medienförderlandschaft wäre daher auch die grundsätzliche Frage zu klären, inwieweit die Wahrnehmung von Aufgaben der Medienförderung durch die Wiener Zeitung GmbH sinnvoll ist.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Sinne einer Aufgabenkritik zu prüfen, ob die im WZEVI-Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind und gegebenenfalls durch andere, bereits bestehende Organisationen wahrgenommen werden können.

(2) Der RH hielt fest, dass die beiden Gesellschaften organisatorisch und personell eng miteinander verflochten waren. Er erkannte im Bestand zweier Gesellschaften keinen Mehrwert für die Mediengruppe. Im Gegenteil führte diese Konstruktion nach Ansicht des RH zu verminderter Transparenz, verursachte zusätzlichen Verwaltungsaufwand und schuf Spielräume zur Beeinflussung der Gebarung beider Gesellschaften sowie einzelner Produkte oder Geschäftsbereiche.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Verschmelzung der Wiener Zeitung GmbH und ihrer Tochtergesellschaft zu prüfen.

34.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es die Empfehlung betreffend Aufgabenkritik im Rahmen der Gesamtreform der Medienförderung berücksichtigen (TZ 11).

Das Ministerium begrüße die Empfehlung zur Verschmelzung der Wiener Zeitung GmbH mit ihrer Tochtergesellschaft. Es sehe sich in seinen diesbezüglichen Überlegungen bekräftigt und werde diese Möglichkeit prüfen.

EMPFEHLUNGEN DES RH

35 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Der RH empfahl,

(1) im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen. (TZ 3)

(2) künftig für jede Maßnahme spätestens ab der parlamentarischen Beschlussfassung eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu veröffentlichen – im Fall eines Initiativantrags etwa auf der Website des Bundesministeriums. (TZ 3)

(3) bei der Neuausrichtung von öffentlichen Unternehmen künftig auf einen ausreichenden Vorbereitungszeitraum zu achten, um potenzielle Planungsunsicherheiten zu vermeiden und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen. (TZ 3)

(4) eine Eigentümerstrategie für die Wiener Zeitung GmbH auszuarbeiten und zu beschließen sowie das Beteiligungsmanagement weiter aufzubauen. (TZ 4)

(5) künftig bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen zu einer Neuausrichtung von Unternehmen eine Eigentümerstrategie zu berücksichtigen, um die Transformationsprozesse zielgerichteter zu gestalten. (TZ 4)

(6) einen Vorschlag für eine Novelle des WZEVI-Gesetzes (Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) auszuarbeiten und darin die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Wiener Zeitung GmbH sowie die fachlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder zu regeln. (TZ 7)

(7) bei Erarbeitung des Vorschlags für eine Novelle des WZEVI-Gesetzes auch Regelungen vorzusehen, die die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats konkretisieren sowie die Transparenz seiner Zusammensetzung und seiner Arbeitsweise sicherstellen. (TZ 7)

(8) für den Aufsichtsrat und für beratende Gremien Standards für den Auswahlprozess und für die Tätigkeit in den Gremien zu definieren. (TZ 7)

(9) den beratenden Gremien zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und Objektivität Muster für Geschäftsordnungen zur Verfügung zu stellen. (TZ 7)

(10) die Mitglieder beratender Gremien rechtzeitig auszuwählen und damit eine durchgehende Besetzung der Gremien sicherzustellen. (TZ 7)

(11) einen Vorschlag für eine Gesetzesnovelle zu erarbeiten, in dem der öffentlich-rechtliche Auftrag im Hinblick auf die Absicherung der Unabhängigkeit der Wiener Zeitung in journalistischen Fragen präzisiert wird. (TZ 11)

(12) das von der Wiener Zeitung GmbH definierte Format für die Herausgabe in Print („Wie Instagram, nur Print.“) kritisch zu prüfen und darauf basierend strategische Vorgaben an die Wiener Zeitung GmbH abzuleiten. (TZ 13)

(13) der Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH Prämien nur für Tätigkeiten zu gewähren, die über die üblichen Aufgaben einer Geschäftsführung hinausgehen, und ansonsten von Prämienzahlungen abzugehen. (TZ 21)

(14) bei der Betrauung von Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Erforderliche Betrauungsakte wären im Hinblick auf die Ausnahme vom Notifikationserfordernis und vom Durchführungsverbot rechtzeitig – vor Durchführung der Fördermaßnahme – zu erlassen bzw. abzuschließen. (TZ 30)

(15) im Sinne einer Aufgabenkritik zu prüfen, ob die im WZEVI-Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind und gegebenenfalls durch andere, bereits bestehende Organisationen wahrgenommen werden können. (TZ 34)

(16) die Verschmelzung der Wiener Zeitung GmbH und ihrer Tochtergesellschaft, der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, zu prüfen. (TZ 34)

Wiener Zeitung GmbH

Der RH empfahl,

(17) die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats und die Namen seiner Mitglieder zu veröffentlichen. (TZ 7)

(18) künftig den Deckungsbeitrag sowie das Teilbetriebsergebnis des Geschäftsbereichs Content Production im Berichtswesen darzustellen. (TZ 8)

(19) die Profitabilität der von der Mediengruppe Wiener Zeitung am Markt angebotenen Produkte und Dienstleistungen eingehend und nachvollziehbar zu prüfen, die Ergebnisse im Berichtswesen darzustellen und auf dieser Grundlage zeitnah über eine weitere Marktteilnahme zu entscheiden. (TZ 8)

(20) die Gliederung und Schwerpunktsetzung des Berichtswesens zu überarbeiten und dabei insbesondere den Informationsgehalt zu erhöhen sowie die Lesbarkeit zu verbessern. (TZ 8)

(21) die realisierten Betriebsergebnisse den geplanten Betriebsergebnissen gegenüberzustellen und eine Abweichungsanalyse durchzuführen. (TZ 8)

(22) dass der Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH aussagekräftige und steuerungsrelevante Berichte aktiv von der Geschäftsführung einfordern sollte. (TZ 8)

(23) die Struktur und Zusammensetzung der für die Markttätigkeiten der Mediengruppe Wiener Zeitung angefallenen Kosten zu analysieren und dabei zu berücksichtigen, wie sich der Rückzug aus einer Markttätigkeit auf die Gemeinkosten – etwa für IT-Dienstleistungen – auswirkt. (TZ 9)

(24) in künftigen Evaluierungen durch den Aufsichtsrat die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben anhand der erzielten Wirkungen zu messen sowie die Angemessenheit der Bundesbeiträge zu beurteilen. (TZ 10)

(25) die Erarbeitung und Umsetzung eines Public-Value-Konzepts im Sinne einer Wirkungsmessung voranzutreiben. (TZ 11)

(26) in den Dienstverträgen mit den Trainees künftig zu vereinbaren, dass diese im Anschluss an die Absolvierung der Praxisprogramme über ihre journalistische Tätigkeit Auskunft geben müssen. In die Vereinbarung von Zielen mit der Leitung der Praxisprogramme wäre die Wirkungsmessung aufzunehmen. (TZ 15)

(27) die Richtlinien zur Förderung von Start-ups im Medienbereich einzuhalten und die festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten bei der Auswahl der Jurymitglieder und der Arbeitsweise der Jury umzusetzen. (TZ 16)

(28) in die Förderverträge mit den Start-ups die Verpflichtung aufzunehmen, über die weitere Entwicklung ihres Unternehmens zu berichten. (TZ 16)

(29) aus der zu erstellenden Eigentümerstrategie eine schriftliche Personalstrategie abzuleiten und auf Basis von Kennzahlen ein Personalcontrolling zu implementieren. (TZ 18)

(30) den deutlichen Rückgang der Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse in der Personalentwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Unterrepräsentation von Frauen bei den Vollzeitbeschäftigten und in den oberen Einkommenssegmenten. (TZ 20)

(31) Arbeitsplatzbeschreibungen für Führungsfunktionen zu erstellen. (TZ 22)

(32) für Prämienzahlungen künftig Ziele zu vereinbaren, die über die üblicherweise mit einem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen laut Arbeitsplatzbeschreibung hinausgehen. Gemeinsam mit den Zielen wären nachvollziehbare Messgrößen festzulegen. (TZ 22)

(33) die Beurteilung der Zielerreichung künftig nachvollziehbar zu begründen. (TZ 22)

(34) in der Compliance-Richtlinie einen standardisierten Prozess für die Meldung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen vorzusehen. Dabei wären insbesondere auch jene Fälle zu berücksichtigen, in denen Beschäftigte der Wiener Zeitung GmbH eine Nebenbeschäftigung in einem Unternehmen ausüben, das zugleich Zahlungen bzw. Leistungen von der Wiener Zeitung GmbH als Auftragnehmer oder Fördernehmer erhält. (TZ 23)

(35) sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Meldepflicht bei Nebenbeschäftigungen einhalten. (TZ 23)

(36) die Personalverrechnung zweckmäßig und sparsam zu organisieren sowie abschließend zu entscheiden, ob die Personalverrechnung künftig mit eigenem Personal oder durch einen externen Dienstleister erbracht werden soll. (TZ 27)

(37) das Monitoring für externe Beratungsleistungen weiter auszubauen. (TZ 28)

(38) das juristische Fachwissen langfristig im Unternehmen zu sichern und einen nachhaltigen Wissenstransfer zu gewährleisten – beispielsweise durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen. (TZ 28)

(39) das Fachwissen unternehmensintern aufzubauen, das für die Umsetzung des Geschäftsmodells der Wiener Zeitung GmbH notwendig ist. (TZ 29)

(40) vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten. (TZ 29)

(41) die der Nettokosten-Rechnung zugrunde liegenden Kostenmodelle zu konkretisieren, durch Offenlegung der getroffenen Annahmen einer wirksamen nachträglichen Überprüfung zugänglich zu machen und insbesondere die auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallenden Gemeinkosten nachvollziehbar auszuweisen. (TZ 31)

(42) die Intercompany-Vereinbarungen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen; der Aufsichtsrat sollte die Vorlage auch von der Geschäftsführung einfordern. (TZ 32)

(43) in allfälligen künftigen Intercompany-Vereinbarungen die Verrechnungssystematik sowie die Ermittlung der zur Verrechnung verwendeten Umlageschlüssel nachvollziehbar darzustellen. (TZ 32)

(44) die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen in der Mediengruppe Wiener Zeitung sicherzustellen und dafür die Entwicklung und Zusammensetzung der Umsätze der Mediengruppe zu überwachen; der Aufsichtsrat sollte entsprechende Berichte einfordern. (TZ 33)

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Wiener Zeitung GmbH

Der RH empfahl,

(45) gemeinsam nachvollziehbare Parameter bzw. Kriterien zu erarbeiten, um den Grad der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beurteilen und eine angemessene Ausgleichsleistung festlegen zu können. (TZ 31)

Rechnungshof Österreich

Wien, im November 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Ressortbezeichnung

Tabelle A: Ressortbezeichnung und -verantwortliche für die Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH

Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
Bundeskanzleramt	5. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
	7. Jänner 2020 bis 11. Oktober 2021: Sebastian Kurz
	11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
	6. Dezember 2021 bis 5. Jänner 2022: Karl Nehammer, MSc
	5. Jänner 2022 bis 3. März 2025: MMag.ª Dr.in Susanne Raab (Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt)
	3. März 2025 bis 2. April 2025: Dr. Christian Stocker
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (seit 1. April 2025, BGBl. I 10/2025)	seit 2. April 2025: Andreas Babler, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Wiener Zeitung GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Frank Hensel	(15. Dezember 2016 bis 28. März 2022)
Mag.ª Michaela Huber	(28. März 2022 bis 12. Jänner 2026)
Mag.ª Maria Maltschnig	(seit 27. März 2026)

Stellvertretung

Mag. Werner Suppan	(12. Juni 2018 bis 12. Jänner 2026)
Eva Weissenberger, MA	(seit 27. März 2026)

Geschäftsführung

Mag. Martin Fleischhacker	(1. September 2018 bis 15. Mai 2026)
Mag.ª Antonia Bittermann	(16. Mai 2026 bis 10. August 2026)
Dr. Simon Kravagna	(seit 11. August 2026)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erträge und Aufwendungen der Wiener Zeitung vor der Neuausrichtung (bis 30. Juni 2023) 25
Tabelle 2: Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH und jährliche Bundesbeiträge gemäß WZEVI-Gesetz 27
Tabelle 3: Geplante und tatsächliche Betriebsergebnisse der Wiener Zeitung GmbH 2020 bis 2024 35
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands der Mediengruppe 2020 bis 2024 53
Tabelle 5: Beschäftigungsverhältnisse und Geschlechterverteilung in der Mediengruppe (ohne Trainees) 56
Tabelle 6: Gewinn- und Verlustrechnungen der Wiener Zeitung GmbH 2020 bis 2024 (Auszug) 65
Tabelle 7: Bilanzen der Wiener Zeitung GmbH 2020 bis 2024 (Auszug) 66
Tabelle 8: Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochtergesellschaft 2020 bis 2024 (Auszug) 67
Tabelle 9: Zusammensetzung der Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft 2020 bis 2024 68
Tabelle 10: Aufwand für die Lohnverrechnung 71
Tabelle 11: Kostenmodelle laut DAWI-Verträgen (DAWI = Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) 79
Tabelle 12: Nettokosten-Rechnung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) 2023 und 2024 80
Tabelle 13: Leistungsverrechnung innerhalb der Mediengruppe Wiener Zeitung 2020 bis 2024 85

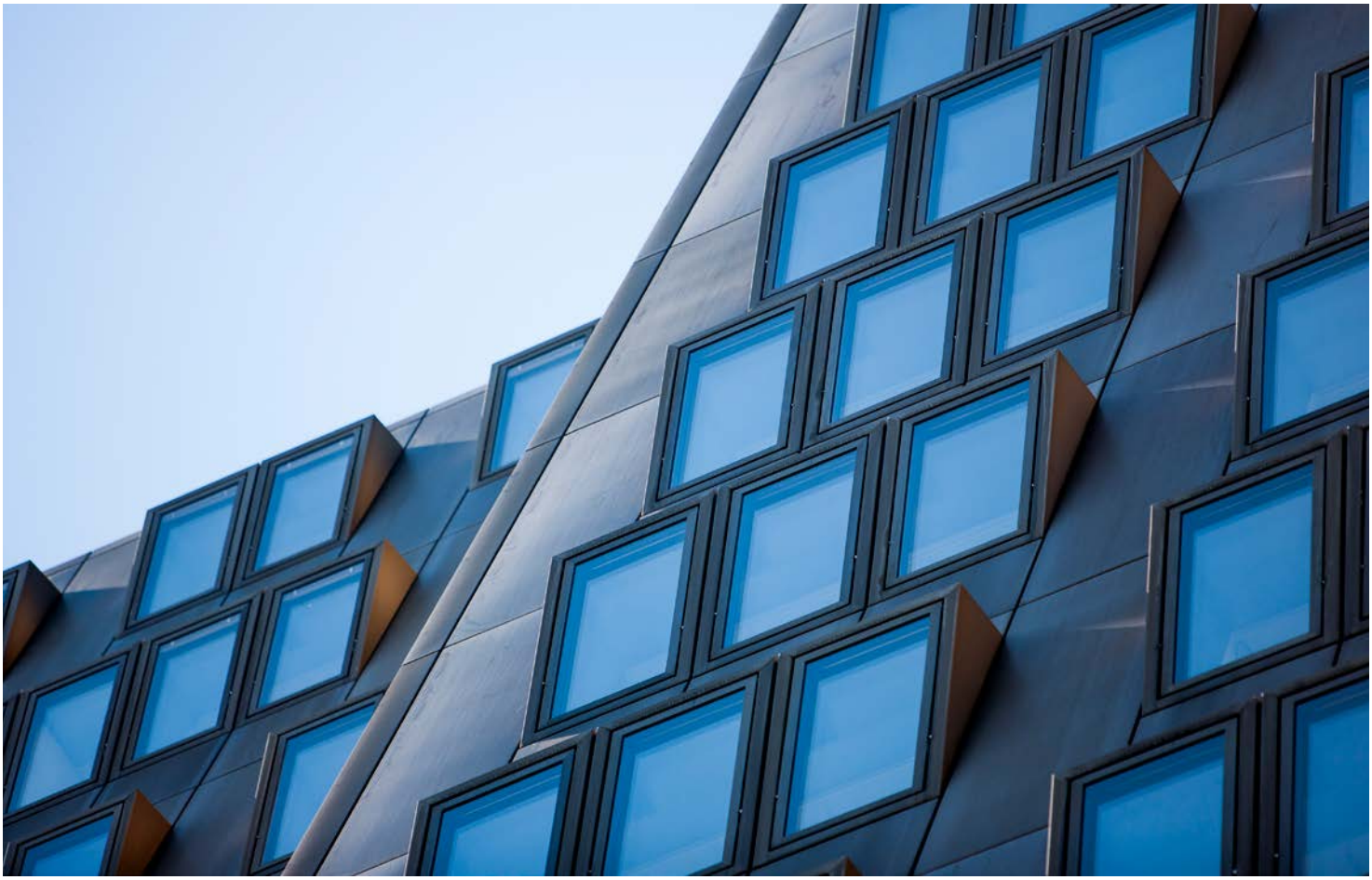
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tätigkeitsspektrum der Mediengruppe Wiener Zeitung im Jahr 2025 ____ 17
Abbildung 2: Organigramm der Mediengruppe Wiener Zeitung ____ 19
Abbildung 3: Steuerungszyklus der Wiener Zeitung GmbH ____ 33
Abbildung 4: Veränderungen der Personalstruktur in der Mediengruppe Wiener Zeitung durch die Neuausrichtung im Jahr 2023 ____ 54
Abbildung 5: Geschlechterverteilung in den Einkommenssegmenten (Quantile) ____ 57
Abbildung 6: Entwicklung der Gewinnrücklage der Wiener Zeitung GmbH ____ 69

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EVI	elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes
(f)f.	folgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million
OGH	Oberster Gerichtshof
ORF	Österreichischer Rundfunk
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
S.	Seite
TZ	Textzahl

u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WZ	Wiener Zeitung
WZEVI-Gesetz	Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T09:08:58+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	